Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

9. Sitzung • Donnerstag, 29.10.2015 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis siehe letzte Seite(n)

9.	Mitteilungen zur Kenntnis	
9.1.	Veranstaltungen November, Dezember 2015 und Januar 2016	13-2/096/2015 Kenntnisnahme
9.2.	Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	13-2/098/2015 Kenntnisnahme
9.3.	Mandatswechsel im Ausländer- und Integrationsbeirat	13/072/2015 Kenntnisnahme
9.4.	Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2015 (Budgets und Arbeitsprogramme)	201/004/2015 Kenntnisnahme
9.5.	Abschlusserklärung der Teilnehmer der Jahrestagung von ECCAR am 8. und 9. Oktober 2015	V/019/2015 Kenntnisnahme
9.6.	Anfrage aus der Werkausschusssitzung, 13.10.2015 zu Gebühren bei geteilter Müllbehälternutzung	EB77/006/2015 Kenntnisnahme
10.	Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung	
11.	Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters	14/069/2015 Beschluss
12.	Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2010 durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage	II/094/2015 Beschluss
13.	Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) Wirtschaftsplan 2016 hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung	EBE-B/014/2015 Beschluss

14.	Stellenplan 2016 - Personalressourcen für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Stadtjugendamt	11/060/2015 Beschluss
15.	Mittelbereitstellung für den Erwerb eines Anwesens	23/005/2015 Beschluss
16.	Umgebungslärmrichtlinie	31/055/2015 Beschluss
17.	Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat; Antrag zum Thema "Verwendung des Erlanger Stadtsignets durch die Gruppe Erlangen gegen TTIP" **Die Bürgerfragestunde findet gegen 17:00 Uhr statt.**	
18.	Bericht von Herr Prof. Dr. Hornegger, Präsident der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, über das Thema "Konzept FAU 2030" **Bericht gegen 17:30 Uhr**	13-2/097/2015 Kenntnisnahme
19.	Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach	III/018/2015 Einbringung
20.	Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung	30-R/031/2015 Beschluss
21.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)	30-R/032/2015 Beschluss
22.	Änderung der Abfallgebühren 2016 bis 2017 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	30-R/033/2015 Beschluss
23.	Hallenbad West; Vereinbarung mit den Erlanger Stadtwerken über Baukostenzuschuss und Nutzungsrecht	40/039/2015/2 Beschluss
24.	Streikbedingte Erstattung von Essensgeld und Gebühren bei städt. Kindertagesstätten	51/064/2015 Beschluss
25.	Erweiterung der Hortplätze im Kinderhaus "Storchennest" in Eltersdorf; Vorentwurfsplanung nach DA-Bau 5.4	512/017/2015 Beschluss
26.	Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) Hartmannstraße, Erlangen; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.07.2015	242/096/2015 Beschluss

27.	Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss	611/068/2015 Beschluss
28.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 21. Oktober 2015

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Ö 9.1

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-2	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/096/2015**

Veranstaltungen November, Dezember 2015 und Januar 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

November

So.,	08.11.	11:30 Uhr	Gedenkveranstaltung anl. der 77. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Bürgerpalais Stutterheim
		13:30 Uhr	10-jähriges Jubiläum des Bündnisses für Familien, E-Werk
		17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „1915 – 2015: Armenische Architektur und Genozid“, Hugenottenkirche
Mi.,	11.11.	11:11 Uhr	Rathaussturm Narrlangia Rot-Weiss
		19:00 Uhr	Informationsveranstaltung StUB, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	13.11.	13:30 Uhr	Bildungskonferenz, Ratssaal
		19:30 Uhr	Ehrungsabend der Feuerwehr, Konferenzraum 14. OG
Sa.,	14.11.	09:30 Uhr	Eröffnung 3. Erlanger Betreuertag, Redoutensaal
So.,	15.11.	 10:00 Uhr 10:30 Uhr 10:30 Uhr 10:30 Uhr 10:45 Uhr 11:15 Uhr 11:15 Uhr 11:15 Uhr 11:30 Uhr 14:00 Uhr	Gedenkfeiern am Volkstrauertag (vorbehaltlich etwaiger Änderungen) Kriegerdenkmal Büchenbach, Dorfstraße Kriegerdenkmal Frauenaurach, Wallenrodstraße Kriegerdenkmal Tennenlohe, Sebastianstraße Gedenkfeier am Ehrenmal in Bruck Kriegerdenkmal Eltersdorf, Konrad-Haußner-Straße Kriegerdenkmal Kriegenbrunn, Wallensteinstraße Kriegerdenkmal Stadtrandsiedlung, Damaschkestraße Gedenken der Landsmannschaften auf dem Ehrenfriedhof Städtische Gedenkfeier am Grabmal Lorleberg auf dem Ehrenfriedhof Kriegerdenkmal Steudach, St. Michael
Di.,	17.11.	17:00 Uhr	Einbürgerungsfeier, Foyer 1. OG
Fr.,	20.11.	09:00 Uhr	Veranstaltung zum bundesweiten Vorlesetag, Stadtbibliothek, Bürgersaal
		19:45 Uhr	Fernwehfestival, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	21.11.	14:00 Uhr	20. Queckenmarkt, Parkplatz Rotes Ross Eltersdorf
		19:00 Uhr	Festveranstaltung anlässlich des 35-jährigen Jubiläums der Griechischen Gemeinde Erlangen, Frankenhof
Mo.,	23.11.	09:30 Uhr	Eröffnung Adventsverkauf der Lebenshilfe, Rathaus Foyer EG
Di.,	24.11.	17:00 Uhr	Empfang für Schulweghelfer,
		19:00 Uhr	Herbstvollversammlung Stadtjugendring, Ort noch nicht bekannt

Mi.,	25.11.	11:00 Uhr	Pressetermin zum Hissen der Flagge „Terres des Femmes“, Rathaus 1. OG; OBM-Besprechungszimmer
		18:00 Uhr	Eröffnung der Erlanger Waldweihnacht, Schlossplatz
		19:00 Uhr	Eröffnung Historischer Weihnachtsmarkt, Neustädter Kirchenplatz
		20:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Ratssaal
Sa.,	28.11.	09:00 Uhr	20. Erlanger Notfallmedizinische Tage, Heinrich-Lades-Halle
		16:00 Uhr	Siegerehrung der Mittelfränkischen Schulschachmeisterschaften, ASG
		22:30 Uhr	Vergabe des Publikumsförderpreises der Stadt Erlangen, E-Werk
Mo.,	30.11.	12:00 Uhr	Eröffnung des Mittagsgebets im Advent, St. Bonifaz

Dezember

Sa.,	05.12.	19:00 Uhr	Ehrenamtsveranstaltung, Markgrafentheater
So.,	06.12.	10:00 Uhr	Einweihungsfeier zur Inbetriebnahme der S-Bahn-Haltestelle Paul-Gossen-Straße
		17:00 Uhr	Eröffnung der Winterausstellung, Bürgerpalais Stutterheim
Di.,	08.12.	14:30 Uhr	Empfang Ehejubilare, Heinrich-Lades-Halle
Mi.,	09.12.	17:00 Uhr	9. Forum Verkehrsentwicklungsplan, Palais Stutterheim
Mo.,	14.12.	16:30 Uhr	Buchpräsentation „Erlebnisse der Kriegsveteranen“, Stadtarchiv
Mi.,	16.12.	17:30 Uhr	Besuch der Sportstunde Tischtennis der Integrativen Sportgemeinschaft Erlangen e.V., Eichendorffschule
Mo.,	21.12.	16:30 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkindes auf der Erlanger Waldweihnacht
Mi.,	23.12.	15:00 Uhr	Abschlussveranstaltung Waldweihnacht
Do.,	31.12.	ab 9:00 Uhr	Silvesterbesuche

Januar

Di.,	05.01.	19:00 Uhr	Inthronisation Brucker Gaßhenker, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	08.01.	20:00 Uhr	Inthronisation Narrlangia Rot-Weiss, Redoutensaal
Sa.,	16.01.	19:00 Uhr	Verleihung der Sportehrenbriefe, Rathaus Konferenzraum 14. OG
		20:00 Uhr	Sportlerball, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	22.01.	16:30 Uhr	Neujahrsempfang Ortsbeirat Tennenlohe, Ort noch nicht bekannt
Mi.,	27.01.	19:00 Uhr	Holocaust-Gedenken, Redoutensaal
Do.,	28.01.	17:30 Uhr	Neujahrsempfang für die Erlanger Wirtschaft, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	29.01.	13:00 Uhr	Integrationskonferenz, Rathaus 1. OG
Sa.,	30.01.	9:30 Uhr	Schüleraustauschmesse, FIS

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Jena

05.11.	Ausstellungseröffnung der Erlanger Fotoamateure in der Stadtbibliothek Erlangen

San Carlos

17.11.	Runder Tisch in Erlangen
19.11. - 20.11.	SKEW Lateinamerika-Konferenz in Frankfurt
19.11. - 26.11.	Besuch von Javier Machado Aguirre (Umweltbeauftragter San Carlos) und Nohemi Bellorin (ASODELCO) anlässlich der SKEW Lateinamerikakonferenz in Erlangen/Nürnberg
21.11.	Fiesta für San Carlos in Erlangen
23.01. - 25.01.	Speaker-Tour mit Referent aus Nicaragua in Erlangen (im Rahmen von „Impuls Global II)
25.01. - 05.02.	finep-Ausstellung „Ran an den Speck“ im Rathausfoyer

Wladimir

15.10.-31.12.	Hospitation Pferdepfleger aus Wladimir bei Gestüten in Erlangen
17.10.-30.11	Hospitation Deutsch-Französisches Institut in Erlangen
30.10.-09.11.	Sportaustausch / Schwimmen, Schwimmverein Siemens in Wladimir
15.11.-20.11.	Jugendkontakte , Jugendparlament, Jugendkonferenz Moskau
19.11.-23.11.	Kulturaustausch, Rockband aus Erlangen zu Auftritten in Wladimir
03.12.-09.12.	Sportaustausch / Schwimmen, Schwimmschule Wladimir bei SSV Erlangen
11.12.-21.12.	Kulturaustausch, Folklore-Ensemble Wladimirer Kammerorchester in Erlangen
13.12.-19.12.	Sprachausbildung in Erlangen, VHS und Erlangen-Haus
14.12.-23.12.	Kulturaustausch, Folklore-Ensemble Rus auf Deutschlandtournee

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 9.2

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-2/PS007	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/098/2015**

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 29.10.2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 22.10.2015

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
138/2015/ERLI-A/021	22.09.2015	Pöhlmann, Johannes, Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Sanierung Ohm-Turnhalle TOP 7.7 Stadtrat 9/2015 als Tagesordnungspunkt	VI 24 Kirschner	offen
139/2015/GL-A/024	22.09.2015	Fuchs, Bianca	Grüne Liste	Kein Einsatz des krebsverdächtigen Herbizidwirkstoffs Glyphosat in Erlangen	I 31 Lennemann	offen
140/2015/CSU-A/032	22.09.2015	Aßmus, Birgitt, Merkel, Ralf, Kopper, Gabriele, Dr.	CSU	Baustellensituation und ihre Auswirkungen auf den Verkehr	III 32 Schenkl	offen
141/2015/GL-A/025	23.09.2015	Fuchs, Bianca, Dr. Marenbach, Birgit	Grüne Liste	Ausbildungsgang Fachkraft für Kreislauf und Abfallwirtschaft	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
142/2015/-inter/007	24.09.2015	Pfister, Barbara, Winkler, Wolfgang, Dr. Richter, Andreas,	SPD	Mehr Grün in der Stadt	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
143/2015/ödp-A/014	25.09.2015	Höppel, Frank, Grille, Barbara	ödp	Weltkarte mit Darstellung der Erlanger Partnerstädte im 1. OG des Rathauses	OBM 13 Lerche	offen
144/2015/SPD-A/036	29.09.2015	Pfister, Barbara	SPD	Ergänzung zum Antrag 137/ 2015: Neubau Freibad / Hallenbad West: Barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereichs	VI Weber	offen
145/2015/GL-A/026	29.09.2015	Marenbach, Birgit	Grüne Liste	Erhöhung des Radverkehrs am Modalsplit in Erlangen und bei den Einpendelnden	III Wüstner	offen

8/205

O: 9.2

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
146/2015/GL-A/027	29.09.2015	Marenbach, Birgit	Grüne Liste	Parkanlagen für Mehrfamilienhäuser und Geschosswohnungsbau	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
147/2015/FWG-A/005	05.10.2015	Wirth-Hücking, Anette, Dr. Moll, Gunther	FWG	Neubau der Jakob-Herz-Schule ("Schule für Kranke") schnellstmöglich erstellen	IV Rossmeissl	offen
148/2015/CSU-A/033	09.10.2015	Aßmus, Birgitt, Wunderlich, Alexandra Volleth, Jörg	CSU	Verkauf der GBW Wohnungen im Gebiet der Erhaltungssatzung Jaminstraße / Stettiner Straße	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
149/2015/FWG-A/006	12.10.2015	Wirth-Hücking, Anette, Dr. Moll, Gunther	FWG	Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 13.10. und Stadtrat am 29.10.2015: StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems	III Wüstner	offen
150/2015/ERLI-A/022	19.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Antrag zum BWA 20.10. auf Vertagung TOP 12.2 Sanierung Ohm-Turnhalle	VI 24 Kirschner	offen
151/2015/GL-A/028	20.10.2015	Marenbach, Birgit	Grüne Liste	Dringlichkeitsantrag für den HFPA am 21.10.2015: Sachstand Schunk´scher Garten	VI Weber	offen

9/205

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 21.10.2015

O: 9.2

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
152/2015/FDP-A/007	21.10.2015	Kittel, Lars	FDP	Haushalt 2016: Haushaltsantrag zum BBGZ	VI 24 Kirschner	offen
153/2015/FDP-A/008	21.10.2015	Kittel, Lars	FDP	Haushalt 2016: Änderungsanträge zu den Sachmittelbudgets	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
154/2015/FWG-A/007	21.10.2015	Wirth-Hücking, Anette	FWG	Haushalt 2016: Anträge zum Haushalt 2016 Einnahmen und Ausgaben	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
155/2015/FWG-A/008	21.10.2015	Wirth-Hücking, Anette	FWG	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Ausgaben	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
156/2015/FWG-A/009	21.10.2015	Wirth-Hücking, Anette	FWG	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Einnahmen	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
157/2015/FWG-A/010	21.10.2015	Wirth-Hücking, Anette	FWG	Haushalt 2016: Änderungsanträge zu den Sachmittelbudgets	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
158/2015/SPD-A/037	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Kreditaufnahme 2016	20 Stadtkämmerei Schmied	offen
159/2015/SPD-A/038	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Anträge Arbeitsprogramm Schulverwaltungsamt / Bildungsbüros / Jugendamt und Stadtplanungsamt; Autofreie Mobilität - Modellprojekt für Schulen und Kitas	IV 40 Bayer	offen

10/205

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
160/2015/SPD-A/039	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm Amt für Kultur und Soziokultur; Barrierefreiheit der kulturellen Institutionen und der soziokulturellen Zentren	I 41 Kurz	offen
161/2015/SPD-A/040	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Jugendamtes; Beteiligungsprojekt für Kinder und Jugendliche	IV 51 Höllerer	offen
162/2015/SPD-A/041	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Umweltamtes; Maßnahmen für biologische Vielfalt	I 31 Lennemann	offen
163/2015/SPD-A/042	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Referats II; City Rikschas	II Beugel	offen
164/2015/SPD-A/043	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Bürgermeister- und Presseamtes; Sicherung der Qualität des Dolmetschers für Flüchtlinge und Asylbewerber	OBM 13 Lerche	offen
165/2015/SPD-A/044	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Sportamtes; Förderung des Schwimmsports	I 52 Klement	offen
166/2015/SPD-A/045	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Sozialamtes und des Sportamtes; Erlangen Pass: Förderung von Schwimmen und Mobilität	V 50 Vierheilig	offen
167/2015/SPD-A/046	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des GME; Realisierung Anbau Hauptfeuerwache	VI 24 Kirschner	offen

11/2015

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
168/2015/SPD-A/047	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes für Kultur; Wirklich inklusive Konzentre im Rahmen der Schlossgartenkonzerte	IV 47 Steinert-Neuwirth	offen
169/2015/SPD-A/048	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Umweltamtes; Klimaschutzkonzept Gebäudesanierung	I 31 Lennemann	offen
170/2015/SPD-A/049	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm der Volkshochschule; Konzept Projekt für Flüchtlinge	IV 43 Flemming	offen
171/2015/SPD-A/050	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm der VHS; Kooperation VHS / SeniorenNetz Erlangen SNE	IV 43 Flemming	offen
172/2015/SPD-A/051	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm der Stadtbibliothek "Living Library" auf Schulen ausdehnen	IV 42 Reimann	offen
173/2015/SPD-A/052	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 61; Orte ohne Konsumzwang sichtbar machen	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
174/2015/SPD-A/053	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Amtes 61 und des Umweltamtes; Radabstellanlagen	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
175/2015/SPD-A/054	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Anträge zu den Arbeitsprogrammen 2016: Übersicht	OBM 13-2 Behringer	offen

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
176/2015/SPD-A/055	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm des Schulverwaltungsamtes / Jugendamtes / Bildungsbüros; Xenos-Projekt im Bereich Schulen - Möglichkeiten der Übertragung auf Erlangen	IV 40 Bayer	offen
177/2015/SPD-A/056	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Antrag zu den Arbeitsprogrammen der Ämter 31 und 61; Prüfung Zisternenförderung	I 31 Lennemann	offen
178/2015/SPD-A/057	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Anträge zum Stellenplan 2016	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
179/2015/SPD-A/058	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Änderungsanträge zu den Sachmittelbudgets	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
180/2015/SPD-A/059	21.10.2015	Pfister, Barbara	SPD	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Ausgaben	20 Stadtkämmerei Schmied	offen
181/2015/ERLI-A/023	21.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Ausgaben	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
182/2015/ERLI-A/024	21.10.2015	Pöhlmann, Johannes	Erlanger Linke	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Ausgaben	20 Stadtkämmerei Schmied	offen
183/2015/ödp-A/015	21.10.2015	Höppel, Frank	ödp	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Ausgaben	20 Stadtkämmerei Schmied	offen

13/205

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
184/2015/ödp-A/016	21.10.2015	Höppel, Frank	ödp	Haushalt 2016: Änderungsanträge zu den Sachmittelbudgets	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
185/2015/GL-A/029	21.10.2015	Winkler, Wolfgang	Grüne Liste	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Ausgaben	20 Stadtkämmerei Schmied	offen
186/2015/GL-A/030	21.10.2015	Winkler, Wolfgang	Grüne Liste	Haushalt 2016: Änderungsanträge zu den Sachmittelbudgets	20 Stadtkämmerei Knitl	offen
187/2015/GL-A/031	21.10.2015	Herzberger-Fofana, Pierrette	Grüne Liste	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 13; Regelmäßige Vernetzungstreffen mit den Schulleitungen	OBM 13 Lerche	offen
188/2015/GL-A/032	21.10.2015	Bailey, Julia	Grüne Liste	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm Amt 24/GME; Anbau Hauptfeuerwache	VI 24 Kirschner	offen
189/2015/GL-A/033	21.10.2015	Bußmann, Harald	Grüne Liste	Haushalt 2016: Antrag zu den Arbeitsprogrammen Amt 24/GME und Amt 31: Förderung des Arbeitsweges per Fahrrad - Aufwertung der Fahrradabstelleinrichtungen	VI 24 Kirschner	offen
190/2015/GL-A/034	21.10.2015	Bailey, Julia	Grüne Liste	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 41; Förderung von Straßenfesten	I 41 Kurz	offen
191/2015/GL-A/035	21.10.2015	Herzberger-Fofana, Pierrette	Grüne Liste	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 50; Beratung für geflüchtete Frauen	V 50 Vierheilig	offen

14/2015

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
192/2015/GL-A/036	21.10.2015	Winkler, Wolfgang	Grüne Liste	Haushalt 2016: Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 50; Erlangen-Pass 2.0	V 50 Vierheilig	offen
193/2015/GL-A/037	21.10.2015	Bailey, Julia	Grüne Liste	Haushalt 2016: Antrag zu den Arbeitsprogrammen der Ämter 61 und 66; Überprüfung der Querungshilfen	VI 66 Sperber	offen
194/2015/GL-A/038	21.10.2015	Winkler, Wolfgang	Grüne Liste	Haushalt 2016: Anträge zum Stellenplan	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
195/2015/CSU-A/034	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: Anträge zum Haushalt	20 Stadtkämmerei Schmied	offen
196/2015/CSU-A/035	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: Finanzplan/Investitionen Ausgaben	20 Stadtkämmerei Schmied	offen
197/2015/CSU-A/036	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: Anträge der CSU-Stadtratsfraktion zum Stellenplan	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
198/2015/CSU-A/037	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: BBGZ-Halle ist eine einmalige Chance für Erlangen	I 52 Klement	offen
199/2015/CSU-A/038	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: Flüchtlinge und Asylsuchende - Kosten für Unterbringung und Integration	V Preuß	offen

15/2015

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
200/2015/CSU-A/039	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: Entwicklung von Gewerbeflächen und Wohnbauflächen	VI Weber	offen
201/2015/CSU-A/040	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: Integrationskonzept für den Erlanger Sport	I 52 Klement	offen
202/2015/CSU-A/041	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: Neuentwicklung unserer Stadt	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
203/2015/CSU-A/042	21.10.2015	Aßmus, Birgitt	CSU	Haushalt 2016: W-Lan für Palais Stutterheim	OBM/ZV eGov Götz	offen
204/2015/ödp-A/017	21.10.2015	Grille, Barbara	ödp	Haushalt 2016: Stellenplan 2016	OBM/ZV 11 Matuschke	offen
205/2015/ödp-A/018	21.10.2015	Grille, Barbara	ödp	Haushalt 2016: Erhöhung Baukostenzuschuss für kinderreiche Familien	VI 23 Auer	offen
206/2015/ödp-A/019	21.10.2015	Grille, Barbara	ödp	Haushalt 2016: Herausnahme der Planungszuschüsse an den Zweckverband / Stadt-Umland-Bahn	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
207/2015/ödp-A/020	21.10.2015	Grille, Barbara	ödp	Haushalt 2016: Anträge zum Haushalt; Aufwertung des Spielplatzes Willi-Grasser-Straße	I 41 Kurz	offen

Ö 9.3

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-3/OA002	Bürgermeister- und Presseamt	**13/072/2015**

Mandatswechsel im Ausländer- und Integrationsbeirat

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das gewählte Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirat Frau Zhe Wang ist im Juli 2015 aus beruflichen Gründen aus dem Gremium ausgeschieden. Sie war für die Gruppe „Asien“ gewählt worden. Der Nachrücker Herr Jason Chan hat im August 2015 seine Mitgliedschaft bestätigt.

Das gewählte Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirat Alexander Alexejenko ist im Juli 2015 wegen Umzug aus dem Stadtgebiet Erlangen zurückgetreten. Er war für die Gruppe „Spätaussiedler“ in den Beirat gewählt worden. Die Nachrückerin Frau Svetlana Rempel hat im September 2015 ihre Mitgliedschaft bestätigt.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 9.4

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**201/004/2015**

Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2015 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) zum Stichtag 30. September 2015 ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgets (Neufassung zum 01.01.2014) für das 1. und 2. Quartal 2015 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag 30.09.2015.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin haben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.
Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur Einhaltung des Arbeitsprogrammes zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog aufgefordert, die Beschlussvorlage nur in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Anlagen:

Anlage 1: Ämterbudgets 2015 (Sachkostenbudgets) – Zwischenstände zum 30.09.2015
Anlage 2: Personalkostenbudgetierung – Abrechnung 1. und 2. Quartal 2015
Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2015 – Stand: 30.09.2015 – sog. Ampel
Anlage 4: Fortbildungscontrolling – Stand 30.09.2015

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

gez. Dr. Janik	gez. Beugel
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2015 - Stand zum 30.09.2015

- Übersicht Sachmittelbudgets (Budgetierung 2015) -

Stadt Erlangen

Amt	Bezeichnung	2015 Ertrag Plan (in EUR)	2015 Ertrag Ist (in EUR)	in %	2015 Aufwand Plan (in EUR)	2015 Aufwand Ist (in EUR)	in %	2015 Plan Zuschuss (+) Überschuss (-) (in EUR)	2015 Ist Mehraufw.(+) Mehrertrag (-) (in EUR)	verbraucht in %	verfügbar (+) Fehlbetrag (-) (in EUR)	in %	Stand der Rücklage zum 30.09.2015 (in EUR)
11	Personal- und Organisationsamt	-971.200	-572.228	59	991.792	596.896	60	20.592	24.668	120	-4.076	-20	159.987,46
13	Bürgermeister- und Presseamt	-60.700	-66.802	110	794.243	511.784	64	733.543	444.982	61	288.561	39	11.041,04
14	Revisionsamt (ohne KTR 11142014)	-20.600	-4.138	20	17.600	6.170	35	-3.000	2.032	-68	-5.032	168	43.464,65
15	I/GSt - Gleichstellungsstelle	-1.100	-302	27	14.992	13.316	89	13.892	13.013	94	879	6	2.916,48
16	PR - Personalrat	-200			6.303	3.179	50	6.103	3.179	52	2.924	48	16.799,16
17	eGov - eGovernment-Center (ohne KST 175100: K-BIT)		-3.838		137.000	81.572	60	137.000	77.734	57	59.266	43	60.662,41
20	Stadtkämmerei (Produkte 1111, 1113 und 5711)	-109.000	-70.524	65	270.252	145.158	54	161.252	74.635	46	86.617	54	98.185,12
23	Liegenschaftsamt	-3.142.000	-2.975.214	95	737.983	338.916	46	-2.404.017	-2.636.298	110	232.282	-10	91.155,31
30	Amt für Recht und Statistik	-129.900	-119.390	92	86.600	65.408	76	-43.300	-53.981	125	10.681	-25	59.870,78
31	Amt für Umweltschutz u. Energiefragen (ohne Produkt 5371)	-82.100	-125.587	153	319.900	207.443	65	237.800	81.856	34	155.944	66	103.341,80
32	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt	-4.582.000	-3.498.810	76	572.973	475.630	83	-4.009.027	-3.023.180	75	-985.847	25	104.488,99
33	Bürgeramt	-2.232.900	-1.386.738	62	1.005.954	646.005	64	-1.226.946	-740.733	60	-486.213	40	84.137,93
34	Standesamt (ohne Produkt 5531)	-225.500	-168.779	75	71.800	37.911	53	-153.700	-130.867	85	-22.833	15	35.616,90
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	-278.600	-207.709	75	502.556	375.494	75	223.956	167.785	75	56.171	25	191.089,24
39	Amt für Veterinärwesen u. Verbraucherschutz (ohne Produkt 1226)	-11.600	-7.155	62	32.259	21.447	66	20.659	14.292	69	6.367	31	36.704,38
40	Schulverwaltungsamt (ohne KST 408010: Schul-IT)	-11.751.700	-8.458.226	72	6.940.260	3.128.985	45	-4.811.440	-5.329.241	111	517.801	-11	617.570,10
41	Amt für Soziokultur	-204.700	-165.633	81	2.114.116	1.480.271	70	1.909.416	1.314.638	69	594.778	31	644,73
42	Stadtbibliothek	-273.000	-170.998	63	293.000	237.968	81	20.000	66.970	335	-46.970	-235	46.846,78
43	Volkshochschule	-2.123.800	-1.625.649	77	1.918.038	1.764.655	92	-205.762	139.007	-68	-344.768	168	128.556,73
44	Theater	-1.214.000	-442.625	36	2.504.171	1.536.522	61	1.290.171	1.093.898	85	196.273	15	13.881,82
45	Stadtarchiv	-23.000	-42.133	183	130.435	53.123	41	107.435	10.990	10	96.445	90	34.650,10
46	Stadtmuseum	-80.000	-37.341	47	237.500	201.579	85	157.500	164.238	104	-6.738	-4	872,37
47	Kulturamt (einschl. KPB)	-1.575.200	-1.136.095	72	1.472.000	1.258.816	86	-103.200	122.721	-119	-225.921	219	30.831,85
52	Sportamt	-3.367.600	-834.612	25	5.430.197	3.156.521	58	2.062.597	2.321.909	113	-259.312	-13	0,00
61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	-103.100	-192.447	187	849.114	340.683	40	746.014	148.236	20	597.778	80	318.877,55
63	Bauaufsichtsamt	-1.029.800	-891.162	87	42.700	31.252	73	-987.100	-859.910	87	-127.190	13	93.973,90
66	Tiefbauamt	-388.500	-196.217	51	5.540.200	3.434.928	62	5.151.700	3.238.710	63	1.912.990	37	117.668,73
SUMME 1	**Summe**	**-33.981.800**	**-23.400.351**	**69**	**33.033.939**	**20.151.633**	**61**	**-947.861**	**-3.248.717**	**343**	**2.300.856**	**-243**	
50	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	-35.797.600	-20.388.067	57	47.399.653	38.542.093	81	11.602.053	18.154.026	156	-6.551.974	-56	513.607,68
51	Stadtjugendamt	-20.114.043	-17.976.627	89	35.432.645	27.743.205	78	15.318.603	9.766.578	64	5.552.024	36	500.060,32
SUMME 2	**Summe ohne GME**	**-89.893.443**	**-61.765.044**	**69**	**115.866.237**	**86.436.932**	**75**	**25.972.795**	**24.671.888**	**95**	**1.300.907**	**5**	
24	GME - Amt für Gebäudemanagement	-1.310.832	-1.251.351	95	21.286.177	8.548.188	40	19.975.345	7.296.837	37	12.678.508	63	Sonderbudget

erstellt am 01.10.15

OBM/ZV/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht - 30.09.2015 (1.+ 2. Quartal 2015)

	Lastschriften							Gutschriften		Ergebnis
Amt	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikanten	Überstunden/Mehrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Refinanzierungen von Planstellen ohne Hhansatz im Ertrag	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	1.+2. Quartal
Ref.								11.058,77		11.058,77
11	-38.988,65				-124.837,62			93.473,63		-70.352,64
13	-27.164,49		-352,27		-3.857,16			25.907,81		-5.466,11
14								3.464,65		3.464,65
15	-3.207,93									-3.207,93
16					-2.797,36					-2.797,36
17								10.032,62		10.032,62
20	-25.943,98							84.129,10		58.185,12
23				-4.016,67						-4.016,67
24	-491,91			-25.150,78				261.127,55		235.484,86
30								24.451,77		24.451,77
31 - ohne Abfallberatung	-11.797,46							60.768,47		48.971,01
31- Abfallberatung								135,64		135,64
32	-56.608,72				-1.508,53			43.419,51		-14.697,74
33	-65.135,97			-597,60				71.227,89		5.494,32
34 - ohne Friedhof								242,98		242,98
34 - Friedhof	-23.869,59			-891,21				31.784,32		7.023,52
37								81.450,00		81.450,00
39 - ohne Fleischhygiene	-1.456,19							1.006,43		-449,76
39 - Fleischhygiene				-818,96				15.662,65		14.843,69
40	-11.039,67				-2.013,48			19.334,57	124.858,50	131.139,92
40M	-12.378,89							199.355,70		186.976,81
40T	-11.431,63			-19.818,19	-8.800,25			46.282,09		6.232,02
40W	-30.790,27							97.971,84		67.181,57
41				-728,76				1.295,98		567,22
42	-5.216,83			-3.004,99				29.623,24		21.401,42
43	-3.588,01			-4.252,27	-1.693,40			872,14		-8.661,54
44	-135.767,05			277,42				137.842,46		2.352,83
45	-25.061,94							19.012,46		-6.049,48
46								872,37		872,37
47	-9.677,72			-26.748,95				40.509,57	26.748,95	30.831,85
50	-34.805,38			-11.689,24		-10.500,00		76.288,54	14.652,59	33.946,51
51	-79.764,76		-2.084,27	-17.454,18		-13.250,00		314.092,97		201.539,76
52	-35.996,88			-12.253,19	-7.697,69			19.466,10		-36.481,66
61	-11.833,07							84.509,63		72.676,56
63	-8.760,98							32.622,89		23.861,91
66				-2.581,61	-2.629,28			58.673,50		53.462,61
Gesamt										1.181.701,42

21.2015

Nur budgetrelevante Ämter (ohne Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene) **1.148.639,80**

Budget und Arbeitsprogramm 2015 – Stand 30.09.2015

Ampel für alle budgetierten Bereiche

Dieses Raster in den ja / nein-Spalten signalisiert Probleme

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	ja	Mehraufwendungen durch Tag der Franken	Mittelbereitstellung wird beantragt	wie im Plan vorgesehen (unter Berücksichtigung der Mittelbereitstellung)	ja	---
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (Einnahmen vom ZVA).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	GSt	ja	---	Die wesentlichen Aktivitäten im Rahmen der Kampagne „Uns geht's ums Ganze" sind im Sommer 2015 gelaufen. Im Herbst sind deshalb weniger Ausgaben zu erwarten. Außerdem stehen im Rahmen dieser Kampagne noch Beträge aus, die im Herbst 2015 in Rechnung gestellt werden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
OBM/ZV	11	ja	---	Der Großteil der Erträge des Personal- und Organisationsamtes entsteht durch Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenverrechnungen, die quartalsweise bzw. jährlich verrechnet werden. Somit erfolgen die Einnahmen nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate. Im Sachkostenbudget des Amtes 11 sind ebenso alle Personal- und Sachaufwendungen enthalten, die nicht einem Fachamt zugeordnet werden können. Auch hier ist der Mittelabfluss nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	37	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	eGov	ja	---	Unregelmäßiger und verzögerter Mittelabfluss durch Projektgeschäft bei eGov	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
I	31	ja	---	Der sehr guten Ertragssituation stehen im letzten Quartal 2015 noch größere Ausgaben in Höhe von ca. 110.000 € gegenüber (insbesondere Unterhalt Kommunalgewässer und Landschaftspflegeflächen sowie Klimaschutzprogramme und Vorleistungen für eine Referatsveranstaltung)	wie im Plan vorgesehen	**nein**	Im Bereich Wasserrecht sind durch längerfristige Ausfälle von Mitarbeitern Maßnahmenverschiebungen erforderlich.
	39	ja	---	Ohne Fleischhygiene (Produkt 1226), da Kostenrechner. Dort vorhandenes Defizit soll durch Gebührenerhöhung 2016 ausgeglichen werden	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	41	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	52	ja	---	Die größeren Erträge fallen erst am Jahresende an (u. a. Verrechnung der Schulturnhallen mit Amt 40 sowie Hallenabrechnung mit den Vereinen).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
II	20	ja	---	---	Das Budget ist im Plan. Aufgrund der Personalkosten-Gutschriften wird aller Voraussicht nach aus der Rücklage weniger entnommen werden müssen als im Verwendungsbeschluss zum Budgetabschluss 2014 vorgesehen.	ja	---
III	30	ja	---	Die im Zusammenhang mit der Führung von Prozessen angefallenen und evtl. noch anfallenden Mehraufwendungen werden im Rahmen der Budgetabrechnung durch die Stadtkämmerei ausgeglichen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	32	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	ja	---	Fehlende Sollstellungen der Gebührenkasse für August und September (ca. 340.000 €)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	34	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV	40	ja	---	Erträge wurden planmäßig erzielt. Ein Großteil der Aufwendungen wird nicht periodisch / monatlich abgerechnet, sondern fällt aufgabenbedingt zeitlich versetzt bis Ende des Jahres an.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	42	ja	**Personalkosten für Ersatzfahrer bei Krankheit (355 €/Tag);** Aufwendungen bisher 6.625 € **Personalkosten nach Umstellung (2014) im SK-Budget abgerechnet;** FSJ-Kultur und Ferienarbeiter inkl. der Sozialbeiträge und Reisekosten ca. 15.000 €/Jahr. Aufwendungen bisher 7.769 € **Nicht steuerbare Mehrkosten im Amt: 3.830 €** Mehrkosten Porto (2014 und 2015) für Zeitschriften, Zeitungen 500 €/Jahr Mehrkosten wegen Umstellung auf Telefonflatrate (seit 2012) 1.200 €/Jahr Neues Gesetz über Betreiberabgabe/VG-Wort (seit 2014) 170 €/Jahr Mehrkosten für Reinigung Bücherbus (seit 2014) 1.160 €/Jahr Mehrkosten für Unterbringung /Garage Bücherbus (seit 2012) 800 €/Jahr **Kostenübertrag auf die Ämter / Druckerkonsolidierung: 1.645 €/Jahr** Kopiergeräte (seit 2013) 1.090 €/Jahr Drucker (seit 2013) 555 €/Jahr **WLAN und Internetkosten: 6.613 €/Jahr** WLAN-Anschlusskosten 346 €/Jahr, WLAN-Betriebskosten 240 €/Jahr Internet-Sondernetz-Bibliothek-Anschluss 743 €/Jahr Betriebskosten mobilOPAC und Apps 1.000 €/Jahr Betriebskosten Onleihe 4.284 €/Jahr **Einnahmerückgang bei Bareinnahmen / Bibliothek** Januar bis September 8.820 €	Die Mehrausgaben können über Personalkosten-Gutschriften ausgeglichen werden (Gutschrift von insgesamt 21.402 € für das 1. und 2. Quartal). Das 3. Quartal ist noch nicht abgerechnet. Es ist ebenfalls mit einer Gutschrift zu rechnen. Konnte bisher immer innerhalb des Budgets ausgeglichen werden. Konnte bisher immer innerhalb des Budgets ausgeglichen werden. Konnte bisher immer innerhalb des Budgets ausgeglichen werden. Kann voraussichtlich am Jahresende über Interne Leistungsverrechnungen ausgeglichen werden.	voraussichtlich wie im Plan vorgesehen. Mehrkosten können über die Budgetrücklage ausgeglichen werden.	ja	---
	43	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV (Forts.)	44	ja	---	Da der Staatszuschuss erst in den kommenden Tagen eingebucht wird, sind momentan erst 36 % der erwarteten Erträge eingegangen (mit wären es 104 %).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	45	ja	---	Bisher wurden erst rund 41 % der geplanten Ausgabemittel verbraucht, da einige der finanziell aufwändigeren Arbeitsschwerpunkte noch nicht abgeschlossen und deshalb zum jetzigen Zeitpunkt für diese Arbeitsschwerpunkte erst geringe Ausgaben entstanden sind. Die Erträge liegen mit rund 183 % aufgrund des § 12 der Entwässerungssatzung (Prüfpflicht für Grundstücksentwässerungsanlagen) und den entsprechend häufigen Bauaktenanforderungen über dem Durchschnitt.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	46	**nein**	->Stellenausschreibung AL (8.800 €) ->Budgetunterfinanzierung	---	**um voraussichtlich ca. 10.000 € bis 15.000 € schlechter als geplant**	**nein**	Für 2015 war die Publikation des Bestandskataloges Band 2 geplant; aufgrund der erheblichen Verzögerungen an Band 1 (Erscheinung im Dezember d. J.) wird mit Band 2 erst im Anschluss daran begonnen. Außerdem muss die Ausstellung „Sehen und Welterfahrung“ auf Februar 2016 verschoben werden.
	47	ja	---	Amt 47 erwartet bis Jahresende noch gesicherte Ertragseingänge in Höhe von 620.000 EUR und Aufwendungen in Höhe von ca. 420.000 EUR.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	51	**nein**	->Förderabrechnung bei den Kitas freier Träger BayKiBiG: Erhöhung des Basiswertes ->Mehrausgaben für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Die voraussichtlichen Mehrkosten belaufen sich auf 5.500.000 €, wovon 3.500.000 € aus staatlicher Förderung und Kostenerstattungen gedeckt werden können. Ausgaben sind im Budget nicht enthalten.	**um voraussichtlich ca. 2.000.000 € schlechter als geplant** **und weiterer Fehlbetrag derzeit nicht bezifferbar**	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
V	50	ja	---	Derzeit ausstehende Erstattungen von Bund (GSiG) und Land (Asyl, B + T) in Höhe von ca. 8,4 Mio € kommen sicher und verfälschen aktuell das Bild.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
VI	23	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	24	ja	---	Aufgrund des Budgetüberschusses aus dem HH-Jahr 2014 können die planmäßigen Maßnahmen finanziert werden.	Bei Verwendung des kompletten Budgetüberschusses aus dem HH-Jahr 2014 kann das Budget 2015 voraussichtlich ohne Defizit abgeschlossen werden.	ja	Nein. Die in 2015 vorgesehenen Maßnahmen werden mit nur geringen Änderungen durchgeführt. Den Änderungen liegen Beschlüsse zugrunde: Sanierung Egloffstein'sches Palais: Vorbereitung entfällt für 2015 Öffentliche WC-Anlage: Planung erfolgt 2016 Fachoberschule: Einbau Aufzug zurückgestellt, da Realisierung im Zuge des Erweiterungsbaues Marie-Therese-Gymnasium Turnhalle: Bauverzögerung durch Variantenuntersuchungen um 1 Jahr Ersatzbau für Lernstube Erba-Villa: Errichtung durch die GeWoBau Freibad West, Sanierung Freibad, Neubau Hallenbad: Bauherrenwechsel zu ESTW Neubau Verwaltungsgebäude Bauhof: Baubeginn April 2016 ***Anmerkung Amt 20:*** Die Meldung von Amt 24 wurde unverändert übernommen. Die Einbringung eines gesonderten Beschlusses zur Änderung des Arbeitsprogrammes wird vom Fachamt nicht für notwendig erachtet.
	61 (einschl. Ref. VI / Stabsstelle Projektent-wicklung)	ja	---	---	**um voraussichtlich ca. 10.000 € besser als geplant**	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI (Forts.)	63	ja	---	Erträge aus Verwaltungsgebühren aufgrund reger Bautätigkeit deutlich überdurchschnittlich	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	66	**nein**	Die Mehraufwendungen im Straßenunterhalt wurden aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung - die Straßen und Wege in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten – erforderlich. Die gegenwärtige verbesserungswürdige Zustandsbeschaffenheit resultiert aus begrenzt verfügbaren Personal- und Finanzressourcen.	Der eigentliche Fehlbetrag von minus 130.000 € kann durch Gutschriften aus dem Personalkostenbudget und der Budgetrücklage voraussichtlich großteils ausgeglichen werden.	**um voraussichtlich ca. 20.000 € schlechter als geplant**	**nein**	Die für Herbst 2015 vorgesehene Maßnahme „Gehweg An der Wied“ musste nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung mangels Abgabe eines wirtschaftlichen Angebots auf 2016 verschoben werden. Bei der Maßnahme „Brucker Radweg“ kam es aufgrund statisch-konstruktiver Probleme zu Verzögerungen. Die Baudurchführung erfolgt im Herbst 2015 / Anfang 2016.

Ö 9.4

Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2015 externe*, aus dem Amtsbudget finanzierte Fortbildungsveranstaltungen** besucht haben (Stand: 30.09.2015)**

* gemeint sind Fortbildungen wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse, nicht jedoch Fortbildungen der Städteakademie und stadtinterne Fortbildungen

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Hinweis: **Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Fachämter. Sie wurden von Amt 20 nicht überprüft.**

2015			
Referat	**Amt**	**Anzahl der Beschäftigten**	**Fortbildungskosten Stand: 30.09.2015**
OBM	13	7	3.632,20 €
	14	4	3.016,60 €
	Gst	1	105,00 €
	PR	Es fanden bislang keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	
OBM / ZV	11	41	21.800,00 €
	37	14	5.281,42 €
	eGov	7	1.969,20 €
I	31	20	6.227,00 €
	39 (einschl. Abt. 392)	Pflichtfortbildungen LGL Abt. 391: 8 Abt. 392: 10	insgesamt 1.439,40 €
	41	16	2.801,00 €
	52	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	5.668,64 €
II	20	8	2.941,82 €
III	30	8	2.908,00 €
	32	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	1.506,06 €
	33	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	8.947,34 €
	34	5	872,50 €
IV	40	16	1.312,50 €
	42	9	5.935,00 €
	43	10	2.185,85 €
	44	ca. 55 (Barcamp)	4.219,82 €
	45	Es fanden bislang keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	
	46	Es fanden bislang keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	
	47	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	3.659,00 €
	51	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	79.774,00 €
V	50	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	20.196,68 €
VI	23	5	2.215,00 €
	24	22	7.166,57 €
	61 (einschl. Ref. VI/Stabsstelle Projektentwicklung)	17	4.025,26 €
	63	4	2.103,00 €
	66	11	4.175,02 €

Ö 9.5

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
Ref. V		**V/019/2015**

Abschlusserklärung der Teilnehmer der Jahrestagung von ECCAR am 8. und 9. Oktober 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Die Abschlusserklärung der Generalkonferenz der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) 2015 in Karlsruhe „Welcoming Cities“ am 8. und 9. Oktober 2015 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Frau Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß hat an der Jahrestagung der europäischen Mitgliedsstädte von ECCAR (European Coalition of Cities against racism) teilgenommen.

Anlage: ECCAR Abschlusserklärung 2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

EUROPEAN COALITION OF CITIES AGAINST RACISM

Member of International Coalition of Cities against Racism

United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

European Coalition of Cities against Racism

Generalkonferenz der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) 2015 in Karlsruhe „Welcoming Cities“

Abschlusserklärung

Wir, die Mitglieder der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus (ECCAR) glauben daran, dass eine bessere Welt nur durch den Ausbau von Städten mit einer starken Willkommenskultur möglich ist.

Wir sprechen der UNESCO unsere Anerkennung für die Gründung der Internationalen Städtekoalition gegen Rassismus (ICCAR), ihre globale Führungsrolle und ihre kontinuierliche Unterstützung aus.

Insbesondere durch die Anerkennung des ersten bilateralen Kooperationsabkommens zwischen der ECCAR und der lateinamerikanischen Koalition unter Schirmherrschaft der UNESCO versteht sich ECCAR als internationaler Akteur, der sich der Bedeutung der globalen Perspektive hinsichtlich dem Aufbau von Netzwerken bewusst ist, vor allem in Bezug auf regionale Koalitionen im arabischen Raum und in Afrika für den Aufbau einer antirassistischen Aufnahmekultur durch sogenannte „Welcoming Cities“. Das unterstreicht unsere Stärke als Netzwerk in Europa und unsere weltweite Sichtbarkeit als Mitglied von der ICCAR.

Die Angst vor Kriegen, Bürgerkriegen, Repression und verschiedenen Arten von Verfolgung hat die Vertreibung von Menschen, den Verlust ihrer Würde und Armut zur Folge. Europäische Städte stehen hingegen vor der Herausforderung, eine große Anzahl von geflüchteten Menschen aufzunehmen, und deren gesellschaftliche Integration zu ermöglichen.

Die ECCAR kommt zusammen, um geeignete und menschenrechtsachtende Wege zu finden, um die Flüchtlinge unterzubringen und vertraut dabei auf die Fähigkeit der Städte zur Friedensschaffung.

Die Mitgliedstädte haben erkannt, dass das Eintreten durch *advocacy* und Kommunikation wichtige Instrumente sind, um Nähe zu ihren Bürgern und der Bevölkerung zu schaffen.

In dem Bewusstsein, dass unsere Koalition ein Netzwerk ist, das durch den gegenseitigen Austausch von bewährten Praktiken gegen Rassismus und Diskriminierung und eine engere Zusammenarbeit gestärkt werden kann. Wir teilen die Verantwortung für den sozialen Zusammenhalt durch aktive und integrierte kommunalpolitische Maßnahmen unter Einbeziehung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft;

Eingedenk der Forderungen und Vorschläge des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge, unter Hinweis auf den Leitfaden des Europarates zur Wahrung der Menschenrechte bei der Aufnahme von Flüchtlingen;

Unter Kenntnisnahme des Aufrufs des Ausschüsse der Regionen der EU zur Unterstützung der Kommunen durch nationale Regierungen und interstaatliche Organisationen, auch zum Austausch guter Praktiken;

Unter Erinnerung an unsere Satzung und den Zehn-Punkte-Aktionsplan von ECCAR, die Städte von ECCAR sind sich bewusst, dass die derzeit zu erwartende Flüchtlingszahl weniger als einem Prozent der EU-Bevölkerung entspricht.

Die Mitglieder der Koalition erklären sich solidarisch mit den Menschen in Not und auch untereinander in der Städtekoalition und hoffen, dass die Notsituation auch weiterhin auf menschenwürdige und diplomatische Art und Weise angegangen wird. Wir wissen ebenfalls, dass sich die Situation in nächster Zukunft nicht wesentlich ändern wird.

Wir erklären uns bereit, alle Anstrengungen zur Unterbringung der bedürftigen Menschen unter menschenwürdigen Bedingungen zu unternehmen, verpflichten uns, eine anti-rassistische Willkommenskultur, welche auch mittel- und langfristige Maßnahmen umfasst, entlang der Verpflichtungen aus dem 10-Punkteprogramm zu schaffen, um den sozialen Zusammenhalt unserer Städte zu wahren und zu stärken, vor allem im Bereich der Wachsamkeit gegenüber rassistischen Einstellungen, Verhütung von Hassdelikten und des gleichberechtigten Zugangs zu Unterkunftseinrichtungen, zur Gesundheitsversorgung, zum Arbeitsmarkt und zur Bildung und verpflichten uns weiterhin, diese Maßnahmen wirksam umzusetzen.

Wir appellieren an alle Länder und ihre Städte, die dies noch nicht getan haben, ihre Türen zu öffnen.

Die Mitglieder von ECCAR danken der Zivilgesellschaft für ihre Bemühungen und bitten sie, auch in der Zukunft weiterhin aktive Unterstützung bei der Umsetzung dieser Willkommenskultur zu leisten.

Die ECCAR Mitgliedstädte:

Appellieren an die regionalen und nationalen Regierungen ihrer Länder, die dafür nötige Solidarität durch aktive Mithilfe und Bereitstellung geeigneter Ressourcen, die Beseitigung administrativer Hindernisse und die Zusammenarbeit mit anderen Städten zu sichern;

Appellieren an die zuständigen Behörden, effizientere und menschenwürdigere Asylverfahren zu entwickeln, um so schnell wie möglich Klarheit für die Flüchtlinge und die Behörden zu schaffen;

Appellieren an die europäischen Institutionen in Europarat und Europäischer Union, alle Möglichkeiten im Rahmen ihrer Kompetenzen auszuschöpfen, um eine bestmögliche Aufnahme der Flüchtlinge durch die Kommunen unter Wahrung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und der Sicherheit zu gewährleisten.

Verabschiedet durch den ECCAR-Lenkungsausschuss, 8. Oktober 2015.

Ö 9.6

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/EB77	III/EB77	**EB77/006/2015**

Anfrage aus der Werkausschusssitzung, 13.10.2015 zu Gebühren bei geteilter Müllbehälternutzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der 9. Sitzung des Werkausschusses am 13.10.15 wurde bezüglich der Vorlage 30-R/033/2015 „Änderung der Abfallgebühren“ 2016 – 2017 die Frage gestellt, warum sich bei einer geteilten Müllbehälternutzung die Gebühren auf mehr als den jeweils halben Betrag belaufen.

In die Gebührenkalkulation für die Abfuhr von Hausmüll gehen neben Kosten für den Restmüllbehälter, die Abfuhrkosten und die Verwertung auch noch Kosten für zusätzliche Leistungen ein. Dies sind z.B. Gebührenanteile für die Sperrmüllabfuhr, das Schadstoffmobil, die Abfallberatung, die Biotonne und die Nutzung des Kompostplatzes.
Bei der geteilten Müllbehälternutzung erhalten auf Antrag zwei Grundstücke zusammen eine Mülltonne mit einem Volumen von 80 oder 120 Litern. Die oben genannten zusätzlichen Leistungen werden nicht halbiert, sondern können von beiden Eigentümern uneingeschränkt weiter genutzt werden. In der Gebühr für die geteilten Restmüllbehälter werden folglich auch nur die Anteile für die Mülltonne, die Abfuhrkosten und die Verwertung halbiert. Die übrigen Gebührenanteile (für die nicht-halbierten Leistungen) werden in gleicher Höhe wie für Grundstücksbesitzer mit ungeteilter Restmülltonne angesetzt.
Die Gesamtgebühr für eine geteilte Restmülltonne beträgt daher mehr als die Hälfte der entsprechenden Gebühr für einen Einzelhaushalt.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 11

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/14	Revisionsamt	**14/069/2015**

Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Referat II, Amt 20

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss 2010 der Stadt Erlangen zum 31.12.2010 wird in der vorliegenden Fassung vom 09.01.2015 festgestellt.

2. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 Entlastung erteilt.

Hinweis: Der Revisionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.10.2015 mit der Thematik befasst und eine Empfehlung an den Stadtrat abgegeben. Hierzu werden Ausführungen des Vorsitzenden des Revisionsausschusses im Stadtrat erfolgen.

II. Begründung

Der Stadtrat hat am 28.04.2005 beschlossen, anstelle des bisherigen kameralen Haushaltswesens den kaufmännischen Buchungsstil – Doppik – bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 einzuführen. Der Jahresabschluss 2010 ist daher der zweite doppische Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2010 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.01.2015 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 11.08.2015 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2010 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2010 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Anlage:

Gelber gebundener Prüfungsbericht „Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Erlangen“ des Revisionsamtes (Nr. 01/2015) vom 11.08.2015 (siehe separate Verteilung).

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 12

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
II/20	Stadtkämmerei	**II/094/2015**

Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2010 durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14

I. Antrag

Der festgestellte Jahresverlust 2010 der Stadt Erlangen (ohne nicht rechtsfähige Stiftungen) in Höhe von 4.600.353 Euro wird mit der Ergebnisrücklage in Höhe von 6.368.761 Euro verrechnet.

II. Begründung

1. Ausgangslage

In der heutigen Stadtratssitzung wurde das Jahresergebnis 2010 der Stadt Erlangen zum 31.12.2010 mit einem Fehlbetrag von 4.605.707 Euro (Defizit Stadt 4.600.353 Euro plus Defizit nicht rechtsfähige Stiftungen 5.354 Euro) festgestellt. Auf die Vorlage 14/069/2015 wird verwiesen.

Dem städtischen Defizit steht eine Ergebnisrücklage, gespeist gem. Art. 76 Abs. 1 Satz 2 GO aus dem positiven Jahresergebnis 2009 in Höhe von 6.368.761 Euro, gegenüber.

§ 24 Abs. 3 KommHV-Doppik sieht vor im Regelfall einen Jahresfehlbetrag durch Verrechnung mit der Ergebnisrücklage auszugleichen. Dabei handelt es sich um eine sog. „Soll-Vorschrift“, die unter Würdigung besonderer Umstände des Einzelfalls ein Abweichen von diesem Grundsatz zulässt. Über die konkrete Verfahrensweise ist deshalb eine Beschlussfassung erforderlich.

Auch wenn sich Verrechnung bzw. Verlustvortrag alternativ anböten, würde die Kämmerei die Verrechnungslösung vorschlagen, zumal der Jahresabschluss 2011 (noch ungeprüft) wiederum einen Verlust ausweisen wird. Da keine Gründe erkennbar sind von der Soll-Regelung abzuweichen, schlägt die Kämmerei vor, den Jahresverlust 2010 mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen.

Die Jahresergebnisse der nicht rechtsfähigen Stiftungen in Höhe von -5.354 Euro wurden in die Ergebnisrücklagen der jeweiligen Stiftungen gebucht. Diese sind in der Bilanz der Stadt Erlangen im Treuhandkapital enthalten.

2. Ergebnis/Wirkungen

Bei Verrechnung des städtischen Jahresdefizits 2010 in Höhe von 4.600.353 Euro mit der Ergebnisrücklage verbleibt ein Rücklagenstand von 1.768.408 Euro, der zum teilweisen Ausgleich des (noch ungeprüften) Jahresfehlbetrags 2011 dienen kann.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der vorgeschlagene Beschluss mindert zwar die Ergebnisrücklage, hat aber keinen Einfluss

auf die Liquiditätslage der Stadt, da diese durch die tatsächlichen (unterjährigen) Zahlungsströme des Finanzhaushalts beeinflusst wird. Änderungen der Liquidität ergeben sich folglich direkt aus der Finanzrechnung. Ein gesonderter Stadtratsbeschluss ist hierfür nicht erforderlich.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 13

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
EBE	EBE	**EBE-B/014/2015**

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2016
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen

hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2016 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2016 im BWA am 20.10.2015
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2016 im StR am 29.10.2015

1. Der vorliegende Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 20.10.2015 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 29.10.2015 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2016 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 ein bilanzielles Jahresergebnis von 923.010 Euro prognostiziert.

Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2016 verwiesen, welcher den Mitgliedern der Organe bereits vorab zugesandt wurde.

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 20.10.2015

Ergebnis/Beschluss:
Der Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 14

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/ZV/11	Personal- und Organisationsamt	**11/060/2015**

Stellenplan 2016 - Personalressourcen für die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Stadtjugendamt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Ref. IV, Amt 51

I. Antrag

Aufgrund dringenden Bedarfes bei der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Jugendamt werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 folgende Planstellen geschaffen:

Abt.	VZÄ	Aufgabe	Planstelle	Stellenwert	Kw-Sperrvermerk	Funktionsbezeichnung	Priorität Referat (s. S. 131)
511	7,0	Soz.päd Clearingstelle	---	EG S14	31.12.2018	SB Sozialer Bereich	0
511	2,0	Soz.päd Heimerziehung	---	EG S14	---	SB Sozialer Bereich	1
510	1,0	SB Amtsvormundschaften	---	EG 09	---	SB Verwaltung	2
510	0,5	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	5102016	EG 09	Wegfall kw-Sperrvermerk	SB Verwaltung	3
510	0,5	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	5102016 (Aufstockung)	EG 09	---	SB Verwaltung	3

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 20. Juli 2015 wurde mit der Aufnahme von 25 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Erstaufnahme und Clearingstelle im Frankenhof in Betrieb genommen. Vorausgegangen war ein Schreiben der Regierung von Mittelfranken mit der dringenden Bitte um Amtshilfe bei der Versorgung von „ungeclearter“, unbegleiteter Minderjähriger. Für diese jungen Menschen ist eine Betreuung rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche sicher zu stellen und ein Clearingverfahren durchzuführen. Das Clearingverfahren besteht aus Altersfeststellung, der Gesundheitsfürsorge und der Feststellung des Hilfebedarfs.
Die Regierung von Mittelfranken hat in ihrem Bescheid aus dem Jahre 2014 den Personalschlüssel einer Clearingstelle eines freien Trägers einen Ansatz von 1:2 als verbindlich festgelegt.
Das Personal für die Betreuung und pädagogische Versorgung dieser Jugendlichen wurde zu-

nächst aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes akquiriert.
Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Wahrung des vorgegebenen Personalschlüssels wurden im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 bereits durch eine Eilverfügung des Oberbürgermeisters vom 07.08.2015 personelle Ressourcen in Höhe von 6,5 VZÄ zur Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge geschaffen. Die personellen Ressourcen sind jedoch für den Betrieb der Einrichtung nach wie vor nicht ausreichend.
Die Stadt Erlangen kommt zum momentanen Zeitpunkt ihrer Aufsichts- und Fürsorgepflicht nur in ungenügendem Umfang nach.
Diese Situation verschärft sich durch die erneute Zuweisung der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 24.09.2015; ab der 44. Kalenderwoche bis Ende des Jahres werden zusätzlich 75 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Erlangen erwartet. Für diese zusätzlichen Minderjährigen braucht es parallel eine entsprechende Anpassung der personellen Ressourcen.

Eine spätere Besetzung der Planstellen ohne Vorgriff auf den Stellenplan 2016 ist nicht möglich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Personalressourcen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Stadtjugendamt sollen im erforderlichen Umfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt personell verstärkt werden.

Die Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Stadtjugendamt soll im erforderlichen Umfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis 31.12.2018 personell verstärkt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 sind die Planstellen zu schaffen, um eine umgehende Besetzung zu ermöglichen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

VZÄ	Planstelle	Stellenwert	Aufgabe	Kosten	Refinanzierung
7,0	---	EG S14	Soz.päd Clearingstelle.	513.100,00	513.100,00
2,0	---	EG S14	Soz.päd Heimerziehung	146.600,00	---
1,0	---	EG 09	SB Amtsvormundschaften	60.500,00	---
0,5	5102016	EG 09	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	30.300,00	---
0,5	5102016	EG 09	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	0,0	---
			Summe (ohne refinanzierte Planstellen)	**237.400,00**	

Die entstehenden Personalkosten für die Clearingstelle werden durch die zuständigen Jugendämter refinanziert. Eine Beteiligung des Freistaats Bayern ist voraussichtlich ab dem 01.01.2016 geplant.

Für den Bereich Amtsvormundschaften und wirtschaftliche Jugendhilfe ist ebenfalls voraussichtlich eine Verwaltungskostenerstattung geplant.

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 15.10.2015

Ergebnis/Beschluss:
Aufgrund dringenden Bedarfes bei der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Jugendamt werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 folgende Planstellen geschaffen:

Abt.	VZÄ	Aufgabe	Planstelle	Stellenwert	Kw-Sperrvermerk	Funktionsbezeichnung	Priorität Referat (s. S. 131)
511	7,0	Soz.päd Clearingstelle	---	EG S14	31.12.2018	SB Sozialer Bereich	0
511	2,0	Soz.päd Heimerziehung	---	EG S14	---	SB Sozialer Bereich	1
510	1,0	SB Amtsvormund-schaften	---	EG 09	---	SB Verwaltung	2
510	0,5	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	5102016	EG 09	Wegfall kw-Sperrvermerk	SB Verwaltung	3
510	0,5	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	5102016 (Aufstockung)	EG 09	---	SB Verwaltung	3

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Ergebnis/Beschluss:
Aufgrund dringenden Bedarfes bei der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Jugendamt werden im Vorgriff auf den Stellenplan 2016 folgende Planstellen geschaffen:

Abt.	VZÄ	Aufgabe	Planstelle	Stellenwert	Kw-Sperrvermerk	Funktionsbezeichnung	Priorität Referat (s. S. 131)
511	7,0	Soz.päd Clearingstelle	---	EG S14	31.12.2018	SB Sozialer Bereich	0
511	2,0	Soz.päd Heimerziehung	---	EG S14	---	SB Sozialer Bereich	1
510	1,0	SB Amtsvormund-schaften	---	EG 09	---	SB Verwaltung	2
510	0,5	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	5102016	EG 09	Wegfall kw-Sperrvermerk	SB Verwaltung	3
510	0,5	SB Wirtschaftliche Jugendhilfe	5102016 (Aufstockung)	EG 09	---	SB Verwaltung	3

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 15

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/23	Liegenschaftsamt	**23/005/2015**

Mittelbereitstellung für den Erwerb eines Anwesens

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. i. V. Knitl 6.10.2015.
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. siehe nichtöffentliche Vorlage Erwerb eines Grundstücks	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt siehe nichtöffentliche Vorlage	**1.170.000 €** für Sachkonto 034102 Zugänge Grund und Boden

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

IP-Nr. 522.411E Erlöse aus dem Grundstücksverkauf E-West II (W11)	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	in Höhe von Produkt 52210023 Leistungen für Wohnungsbauförderung	**1.170.000 €** bei Sachkonto 031103 Abgänge Grund und Boden von Wohnbauten

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung	--- €
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	0 €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	--- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	--- €
Summe der bereits vorhandenen Mittel	0 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	**1.170.000 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2015

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis (Stand: 06.10.2015) 2.492.020,40 €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

Die derzeit noch verfügbaren Mittel im Deckungskreis sind bereits mit anderen konkreten Vorhaben (z.B. Grunderwerb Entwicklungsgebiet) verplant.

2. Ergebnis/Wirkungen
(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es bietet sich die zeitlich begrenzte Möglichkeit, einen seit Jahren beabsichtigten Grunderwerb zu tätigen. Haushaltmittel sind hierfür im Haushalt 2015 nicht vorgesehen.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen
(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Siehe Beschlussvorlage im nichtöffentlichen Teil.

4. Prozesse und Strukturen
(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn Stadtrat VOLLETH als Einbringung zur Kenntnis genommen und in die nächste Sitzung des HFPA's verwiesen.

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn Stadtrat VOLLETH als Einbringung zur Kenntnis genommen und in die nächste Sitzung des HFPA's verwiesen.

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Ergebnis/Beschluss:
Die Verwaltung beantragt nachfolgende außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. siehe nichtöffentliche Vorlage Erwerb eines Grundstücks	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	Produkt siehe nichtöffentliche Vorlage	**1.170.000 €** für Sachkonto 034102 Zugänge Grund und Boden

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

IP-Nr. 522.411E Erlöse aus dem Grundstücksverkauf E-West II (W11)	Kostenstelle 230090 Allgemeine Kostenstelle Amt 23	in Höhe von Produkt 52210023 Leistungen für Wohnungsbauförderung	**1.170.000 €** bei Sachkonto 031103 Abgänge Grund und Boden von Wohnbauten

mit 13 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
I/31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	**31/055/2015**

Umgebungslärmrichtlinie

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	15.09.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.09.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Beim Verfassen des Aktionsplans waren beteiligt: VI, III, I, 32-1, 32-3, 63, 66, 613, EB 773, ESTW, Polizei, Regierung von Mittelfranken. Diese Vorlage hat Amt 31 aus dem Aktionsplan entwickelt.

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt den Umgebungslärm-Aktionsplan 2015.
Die Bearbeitung des Auftrags der Europäischen Kommission/der Bundesregierung/der Bayerischen Staatsregierung ist damit bis 2018 abgeschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Aktionsplan und dem Beschluss dazu werden gesetzliche Anforderungen erfüllt. In den Jahren 2005 und 2006 hat die Bundesregierung mit den §§ 47 a-f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 34. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) für Deutschland die entsprechende gesetzliche Grundlage für den Vollzug der europäischen Umgebungslärmrichtlinie geschaffen.
Die **Zuständigkeit der Stadt Erlangen**: Sie muss Stadtstraßen lärmtechnisch bewerten, außerdem sind gemäß § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV in der Kartierung Industrie- und Gewerbegelände zu erfassen, soweit sich in ihnen eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die **i**ntegrierte **V**ermeidung und **V**erminderung der **U**mweltverschmutzung (IVU-Anlagen) befinden. Häfen für die Binnen- oder Seeschifffahrt sind zu kartieren, wenn sie eine Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr aufweisen können. Erlangen schlägt deutlich weniger um und wurde daher nicht kartiert.
Nicht in die Zuständigkeit von Erlangen fällt der Lärm von Autobahnen, überregionalen Schienenwegen und Flughäfen. Andere Lärmarten (Nachbarschaftslärm, Gaststättenlärm, Sportlärm, Gewerbelärm usw.) sind nicht Gegenstand der Umgebungslärmrichtlinie.
Im Juli 2018 (Fertigstellung) ist die nächste Überprüfung/Überarbeitung fällig. Dann werden auch die Ergebnisse des VEP eingearbeitet sein.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wurde ein Aktionsplan (siehe Anhang) aufgestellt, der die Vorgehensweise im Lärmschutz (Verkehr, IVU-Anlagen, evtl. Hafen) in der Vergangenheit und zukünftig beschreibt. Die im Aktionsplan genannten Maßnahmen und Ziele werden hier noch einmal zusammengefasst hervorgehoben:

1. Einer Verschlechterung der Lärmsituation soll entgegengewirkt werden.
2. Der Lärmaktionsplan soll in der Stadt- und Bauleitplanung als Grundlage dienen, um Lärmaspekte zu berücksichtigen und damit die Wohnqualität im städtischen Raum zu erhöhen.
3. Die Bauleitplanung und die Objektplanung sollen weiterhin aufmerksam begleitet werden. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist wünschenswert, um die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.
4. Es werden zu laute Gebiete definiert und Vorschläge erarbeitet, wie damit umzugehen sei (siehe Karte mit Darstellung aller Gebiete mit Grenzwertüberschreitungen gemäß 16. BImSchV im Aktionsplan S. 32)
5. Planungen im Zuge des VEP (Verkehrsentwicklungsplan): Lärm wird als zusätzliches Kriterium berücksichtigt.
6. Planungen im Zuge des VEP: Der ÖPNV wird gefördert.
7. Planungen im Zuge des VEP: Der Fahrradverkehr wird gefördert (siehe auch „Auszeichnung als fahrradfreundliche Kommune im Jahr 2015)
8. Planungen im Zuge des VEP: Förderung des Fußverkehrs (Querungshilfen an Durchgangsstraßen, ausreichend breite Gehwege usw.)
9. Das Tiefbauamt prüft den Einbau von lärmarmem Asphalt und baut ihn in sinnvollen Fällen ein
10. Sanierung von schadhaften Fahrbahnoberflächen
11. Die Ausführungen zu ruhigen Gebieten im Lärm-Aktionsplan müssen bei jeder Planung in diesen Gebieten berücksichtigt werden.
12. In Verbindung mit der **Luftreinhalteplanung** und dem in Erarbeitung befindlichen **Verkehrsentwicklungsplan (VEP)** wird eine gemeinsame Strategie zur Verringerung von verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffbelastungen verfolgt.
13. Es wird angeregt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Lärmschutzfensterprogramm mit einem Budget von 10.000 € aufzulegen.
    Sanierungsmaßstab sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes –VLärmSchR 97- (VKBl. 1997, 434/444)und dessen Sanierungsgrenzwerte, der Fördersatz beträgt 40 % der förderfähigen Maßnahmen (Schallschutzfenster einfachste Ausführung).
    Anspruchsberechtigt sind nur Anlieger von städtischen Verkehrswegen, nicht von Autobahnen oder Schienenwegen. Das Programm wird in den Folgejahren nur von der Restsumme des Vorjahres auf 10.000 € aufgestockt. Der Bedarf soll jährlich überprüft werden, der Haushaltsansatz wird jährlich angepasst. Der jeweilige Finanzbedarf dürfte damit in den folgenden Jahren sinken.

Die am Ende des Aktionsplans genannten Anhänge:

1. Liste der Straßen mit Anliegern mit Grenzwertüberschreitungen,
2. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, Schulen und Krankenhäusern, die Lärm ausgesetzt sind,
3. die Gesamtlärmkarte Nachtzeit,
4. das Protokoll der 1. öffentlichen Anhörung,
5. das Protokoll der 2. öffentlichen Anhörung,
6. die Karte Wohngebäude mit Überschreitung der Auslösewerte L_{den} 67 dB(A) oder L_{night} 57 dB(A) nachts)

und viele weitere Informationen sind im Internet unter dem Suchwort „Umgebungslärmrichtlinie“ zu finden.

Da gegenwärtig der VEP überarbeitet wird, wurde verkehrsplanerische Doppelarbeit vermieden und die Aufgabe der verkehrsplanerischen Lärmreduzierung in den VEP verwiesen. Konkrete verkehrsplanerische Maßnahmen werden im Rahmen der Fortschreibung des VEP geprüft und Handlungsempfehlungen erstellt. Die sich daraus ergebenden Ergebnisse für den Lärmschutz können daher erst in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2018 dargestellt werden. Im Aktionsplan 2015 sind die aufgeworfenen Fragen dokumentiert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Dieser Aktionsplan ist zukünftig bei allen einschlägigen Planungen zu berücksichtigen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	10.000 € für ein städtisches Lärmschutzfenster-Programm sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt angemeldet werden.	

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: Europäische Umgebungslärmrichtlinie, Aktionsplan Erlangen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 15.09.2015

Ergebnis/Beschluss:

Einbringung

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 15.09.2015

Ergebnis/Beschluss:

Einbringung

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Umgebungslärm-Aktionsplan 2015.

Die Bearbeitung des Auftrags der Europäischen Kommission/der Bundesregierung/der Bayerischen Staatsregierung ist damit bis 2018 abgeschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Lender-Cassens	gez. Lender-Cassens
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Umgebungslärm-Aktionsplan 2015.

Die Bearbeitung des Auftrags der Europäischen Kommission/der Bundesregierung/der Bayerischen Staatsregierung ist damit bis 2018 abgeschlossen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

gez. Lender-Cassens	gez. Lender-Cassens
Vorsitzende	Berichterstatterin

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 16

ENTWURF 26.08.2015

Europäische Umgebungslärmrichtlinie Aktionsplan Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

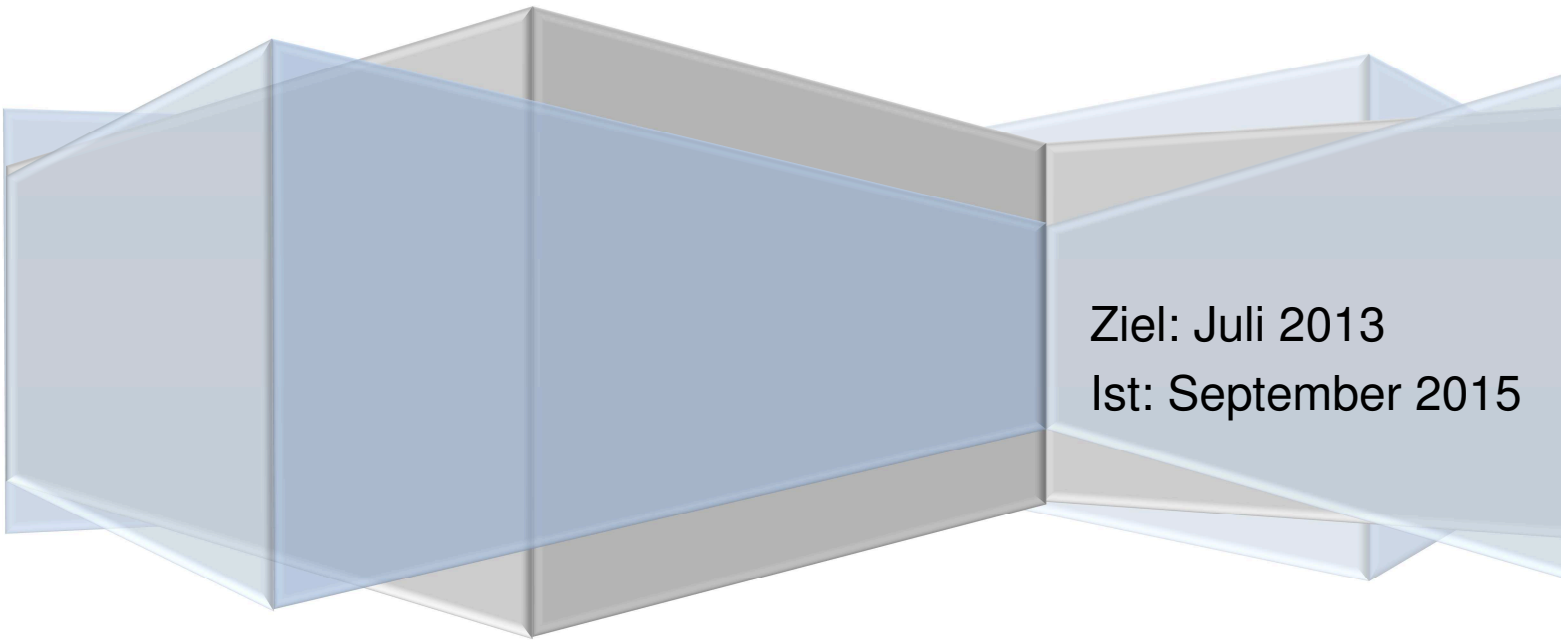

Ziel: Juli 2013

Ist: September 2015

51/205

Inhalt

1 Beschreibung des Ballungsraumes 4
1.1 Die Hauptverkehrswege 4
1.1.1 die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg, ... 4
1.1.2 die Autobahnen A 3 und A 73, ... 4
1.1.3 die Bundesstraße B4 von Nürnberg nach Erlangen Zentrum (von dort weiter auf der A 73), ... 4
1.1.4 Staatsstraßen 4
1.1.5 Flughafen 4
1.1.6 Main-Donau-Kanal 4
2 Die zuständige Behörde 4
3 Rechtlicher Hintergrund 4
3.1.1 Lärmkarten und Lärmaktionsplan nach EG-Richtlinie 4
3.1.2 Lärmkarten und Lärmaktionsplan nach § 47c und d des Bundes-Immissionsschutzgesetztes 5
4 Geltende nationale Grenzwerte, Richtwerte, Orientierungswerte 5
5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten 7
6 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind 7
6.1 Betroffene Bürger 7
6.1.1 Betroffene Bürger, Rückmeldungen bei Bürgerbefragungen 8
6.2 Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen 8
6.2.1 „Problem“ Einpendler 8
6.2.2 Problem Verkehrsmittelwahl 9
6.2.3 Verbesserungsbedürftige Situationen 10
7 Protokolle der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7 10
8 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmreduzierung 10
8.1 Lärmschutzmaßnahmen bei IVU-Anlagen und Häfen 10
8.1.1 Heizkraftwerk Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Str. 33 10
8.1.2 Heizwerk Erlanger Stadtwerke AG, Kraftwerkstraße, 30 10
8.1.3 Erlanger Schlachthof, Erlanger Schlachthof GmbH, Dechsendorfer Straße 11 10
8.1.4 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, Hans-Meyer-Entsorgungs-GmbH, Willi-Grasser-Straße 16 11
8.2 Hafen Erlangen 11
8.3 Lärmschutzmaßnahmen bei Schulen 11
8.4 Lärmschutzmaßnahmen bei Krankenhäusern 11
8.5 Lärmschutzmaßnahmen für alle anderen betroffenen Bürgerinnen und Bürger 11
8.5.1 Lärmreduzierung bei der Planung 11
8.5.2 Lärmschutz an der Quelle 15
8.5.3 Lärmreduzierung auf dem Ausbreitungsweg 17
8.5.4 Private Lärmschutzwände (Beispiel) 17

8.5.5 Lärmreduzierung beim Empfänger 17
9 Geplante Maßnahmen zur Lärmreduzierung 18
9.1 Lärmschutzmaßnahmen bei IVU-Anlagen 18
9.1.1 Heizkraftwerk Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Str. 33 18
9.1.2 Heizwerk Erlanger Stadtwerke AG, Kraftwerkstraße, 30 18
9.1.3 Erlanger Schlachthof, Erlanger Schlachthof GmbH, Dechsendorfer Straße 11 18
9.1.4 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, Hans-Meyer-Entsorgungs-GmbH, Willi-Grasser-Straße 16 18
9.2 Hafen Erlangen 18
9.3 Lärmschutzmaßnahmen bei Schulen 18
9.4 Lärmschutzmaßnahmen bei Krankenhäusern 18
9.5 Lärmschutzmaßnahmen für alle anderen betroffenen Bürgerinnen und Bürger 18
9.5.1 Lärmreduzierung bei der Planung 18
9.5.2 Lärmschutz an der Quelle 20
9.5.3 Anmerkung zu den Lärmschutzplanungen im Verkehrssektor der Stadt Erlangen: 22
9.5.4 Lärmreduzierung auf dem Ausbreitungsweg 26
9.5.5 Lärmreduzierung beim Empfänger 26
9.6 Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete in Erlangen 27
9.6.1 Anlass der Planungen „ruhige Gebiete“ 27
9.6.2 Auswahlverfahren für ruhige Gebiete 27
9.6.3 Ruhige Gebiete in Erlangen 27
9.6.4 Rechtliche Wirkung der Festlegung 29
10 Die langfristige Strategie 30
11 Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse 32
12 Die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans 32
13 In den Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein. 32
14 Die Kommission kann gemäß Artikel 13 Absatz 2 Leitlinien mit weiteren Anleitungen zu den Aktionsplänen ausarbeiten. 32
15 Anhang 33
15.1 Liste der Straßen mit Anliegern mit Grenzwertüberschreitungen 33
15.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, Schulen und Krankenhäusern, die Lärm ausgesetzt sind 33
15.3 Gesamtlärmkarte Nachtzeit 33
15.4 Das Protokoll der 1. öffentlichen Anhörung 33
15.5 Karte Wohngebäude mit Überschreitung der Auslösewerte L_{den} 67 dB(A) oder L_{night} 57 dB(A) nachts 33

Entwurf

Dieser Aktionsplan gemäß der Umgebungslärm-Richtlinie soll am 15.09.2015 vom Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen und am 24.09.2015 vom Stadtrat der Stadt Erlangen verabschiedet werden

Hinweis: Rechtliche Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen
§ 47d Abs. 6 BImSchG enthält keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen (z. B. §§ 17 und 24 BImSchG, § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) [14], § 75 Abs. 2 Satz 3 VwVfG). Maßnahmen können daher nur umgesetzt werden, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Fachbehörde zur Umsetzung verpflichtet.

Auf jeden Fall kommt einer engen und konstruktiven Kooperation aller an der Aufstellung eines Lärmaktionsplans beteiligten Behörden eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist eine Verringerung der Gesamtbelastung in dem betrachteten Gebiet. Sind in einem Lärmaktionsplan planerische Festlegungen vorgesehen, so müssen diese bei der Planung berücksichtigt, d. h. mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einbezogen werden. Dabei ist die Lärmminderung als Ziel des Lärmaktionsplans einer von mehreren zu berücksichtigenden Belange, die untereinander abgewogen werden müssen.

1 Beschreibung des Ballungsraumes

Erlangen (fränkisch: *Erlang*) ist eine Großstadt im Regierungsbezirk Mittelfranken des Freistaates Bayern. Die kreisfreie Stadt ist Sitz des Landkreises Erlangen-Höchstadt und mit 105.624 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2013) die kleinste der insgesamt acht Großstädte Bayerns. Die Einwohnerzahl überschritt 1974 die Grenze von 100.000, wodurch Erlangen zur Großstadt wurde.
Erlangen bildet zusammen mit den Städten Nürnberg und Fürth eines der 30 Oberzentren im Freistaat Bayern. Gemeinsam mit ihrem Umland bilden sie die Europäische Metropolregion Nürnberg, eine von elf Metropolregionen in Deutschland.
Heute wird die Stadt vor allem durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und diverse Werke des Technologiekonzerns Siemens geprägt. Ein in die Geschichte weit zurückreichendes, aber immer noch spürbares Element der Stadt ist die nach der Rücknahme des Edikts von Nantes im Jahre 1685 erfolgte Ansiedlung von Hugenotten.

1.1 Die Hauptverkehrswege

Auf Erlanger Stadtgebiet liegen

1.1.1 die Bahnlinie Nürnberg – Bamberg,

1.1.2 die Autobahnen A 3 und A 73,

1.1.3 die Bundesstraße B4 von Nürnberg nach Erlangen Zentrum (von dort weiter auf der A 73),

1.1.4 Staatsstraßen

1.1.4.1 die Staatsstraße St 2242 Altenberg – Zirndorf – Fürth – Erlangen – Effeltrich – Egloffstein,

1.1.4.2 die Staatsstraße St 2244 Markt Erlbach – Emskirchen – Herzogenaurach – Erlangen – Forchheim – Hirschaid – Bamberg – AS Bamberg und

1.1.4.3 die Staatsstraße St 22 40 (Gremsdorf) – Erlangen – Eschenau – Lauf an der Pegnitz – Altdorf bei Nürnberg – Neumarkt in der Oberpfalz – Utzenhofen

sowie mehrere Kreisstraßen und viele Gemeindestraßen.

1.1.5 Flughafen

In der Nachbargemeinde Nürnberg liegt der Großflughafen Nürnberg, in dessen Fluglärmkommission die Stadt Erlangen stimmberechtigtes Mitglied ist. Beschwerden gibt es allerdings mehr über Kleinflugzeuge aus Herzogenaurach und Kalchreuth.

1.1.6 Main-Donau-Kanal

Lärmtechnisch unerheblich ist der Main-Donau-Kanal im Erlanger Westen.

2 Die zuständige Behörde

Für den Lärmaktionsplan zuständig ist die Stadt Erlangen, hier das Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen.

3 Rechtlicher Hintergrund

3.1.1 Lärmkarten und Lärmaktionsplan nach EG-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, europaweit ein gemeinsames Konzept zur Verminderung von Umgebungslärm festzulegen. Mit der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 (Richtlinie 2002/49/EG) wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Lärmbelastung der Bevölkerung in Ballungsräumen, an Hauptverkehrswegen und im Bereich großer Flughäfen zu erfassen und bei problematischen Lärmsituationen Lärmaktionspläne gegen die Lärmbelastung aufzustellen.

Die EG-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1794) in nationales Recht umgesetzt. Artikel 1 des Gesetzes fügt in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) einen sechsten Teil - Lärmminderungsplanung (§§ 47a – 47f) - ein.

3.1.2 Lärmkarten und Lärmaktionsplan nach § 47c und d des Bundes-Immissionsschutzgesetztes

Nach § 47c BImSchG sind für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen Lärmkarten zu fertigen. Nach § 47d BImSchG sind für diese Ballungsräume und für Orte in der Nähe dieser Verkehrswege bei problematischen Lärmsituationen Lärmaktionspläne aufzustellen.
Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre nach ihrer Erstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und zu unterrichten.
Die Anforderungen an die Lärmkarten hat die Bundesregierung durch die Verordnung über die Lärmkartierung vom 06.03.2006 (34. BImSchV, BGBl. I S. 516) festgelegt. Messungen sind nach der 34.BImSchV nicht vorgesehen.

4 Geltende nationale Grenzwerte, Richtwerte, Orientierungswerte

4.1.1.1 Lärmschutz in der Bauleitplanung

Bei der Planung von neuen Baugebieten mit förmlicher Ausweisung durch einen Bebauungsplan sind die Orientierungs-Werte der DIN 18005 (Lärmschutz in der Bauleitplanung) heranzuziehen (Angaben für Tag und Nacht in dB(A)):

Reine Wohngebiete, Wochenend- und Ferienhausgebiete	tags 50 dB(A) nachts 40 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	tags 55 dB(A) nachts 45 / 40 dB(A)
Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen	tags 55 dB(A) nachts 55 dB(A)
Besondere Wohngebiete	tags 60 dB(A) nachts 45 / 40 dB(A)
Dorf- und Mischgebiete	tags 60 dB(A) nachts 50 / 45 dB(A)
Kern- und Gewerbegebiete	tags 65 dB(A) nachts 55 / 50 dB(A)
Sondergebiete je nach Art der Nutzung	tags 45 - 65 dB(A) nachts 35 / 65 dB(A)

Hierbei handelt es sich um Orientierungswerte. Sie können bis zu den Grenzwerten der 16. BImSchV überschritten werden, wenn die Anforderungen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würden. Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

4.1.1.2 Lärmschutz bei neuen und wesentlich geänderten Verkehrswegen

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind die jeweiligen materiellen Regelungen des nationalen Fachrechts heranzuziehen.
Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies gilt nach § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung wird durch die Immissionsgrenzwerte (sog. Vorsorgegrenzwerte) nach § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990 (16. BImSchV, BGBl. I S. 1036) konkretisiert.
Für die einzelnen Nutzungen sind folgende Immissionsgrenzwerte festgelegt:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime:	tags: 57 dB(A), nachts: 47 dB(A)
Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete:	tags: 59 dB(A), nachts: 49 dB(A)
Mischgebiete, Kerngebiete und Dorfgebiete:	tags: 64 dB(A), nachts: 54 dB(A)
Gewerbegebiete:	tags: 69 dB(A), nachts: 59 dB(A)

Als Tag gilt hierbei jeweils der Zeitraum von 06:00Uhr bis 22:00 Uhr, als Nacht der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
Nach § 3 der Verkehrslärmschutzverordnung sind die Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 und für Schienenwege nach Anlage 2 dieser Verordnung zu berechnen. Treffen die in den Anlagen getroffenen Voraussetzungen nicht zu (einfache geometrische und verkehrliche Verhältnisse), erfolgt die Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (Ausgabe 1990 – RLS 90) bzw. der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen (Schall 03 - Ausgabe 1990).

4.1.1.3 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes –VLärmSchR 97- (VKBl. 1997, 434/444)

Nach geltender Rechtslage besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen an bestehenden Verkehrswegen durch den Baulastträger. Auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen können jedoch im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuwendungen für Lärmsanierungsmaßnahmen an vorhandenen Verkehrswegen gewährt werden, wenn die folgenden Immissionsgrenzwerte außen vor Wohn- und Aufenthaltsräumen überschritten werden:
Krankenhäuser, Kurheime, Altenheime, Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete:
tags: 67 dB(A), nachts: 57 dB(A)
Mischgebiete, Kerngebiete und Dorfgebiete: tags: 69 dB(A), nachts: 59 dB(A)
Gewerbegebiete: tags: 72 dB(A), nachts: 62 dB(A)
Als Tag gilt hierbei jeweils der Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, als Nacht der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

4.1.1.4 Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 (VKBl. 2007, 767/768)

Ziel der Richtlinie ist es, den Straßenverkehrsbehörden eine Orientierungshilfe zur Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen (Regelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) zum Schutz der Wohn-/Bevölkerung vor Straßenlärm an die Hand zu geben. Sie gelten nur für bestehende Straßen und lehnen sich an die Grundsätze des baulichen Lärmschutzes an Straßen (Lärmsanierung) an.

Als straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen in Betracht:

Verkehrslenkung

Lichtzeichenregelung

Geschwindigkeitsreduzierungen

Verkehrsverbote

Lärmsanierungsgrenzwerte in dB (A)
Gebietskategorie

Krankenhäuser, Schulen, reine Wohngebiete	**tags 70 dB(A) nachts 60 dB(A)**
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	**tags 72 dB(A) nachts 62 dB(A)**
Gewerbegebiete	**tags 75 dB(A) nachts 65 dB(A)**

4.1.1.5 Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

Unverändert fortbestehende Schienenwege unterliegen nicht der Verkehrslärmschutzverordnung. Deshalb stellt der Bund seit 1999 jährlich Mittel für das Programm "Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes" bereit. Begünstigt sind Gebäude, die vor dem Inkrafttreten des BImSchG (01.04.1974 bzw. 03.10.1990) errichtet wurden. Ursprünglich mit 50 Millionen pro Jahr ausgestattet, sind die Mittel seit 2007 auf 100 Millionen Euro jährlich angewachsen. Ab 2014 sind im Haushaltsentwurf der Bundesregierung 120 Millionen Euro für Lärmsanierung an Schienenwegen vorgesehen.

Lärmsanierungsgrenzwerte in dB (A) **Gebietskategorie**	
Krankenhäuser, Schulen, reine Wohngebiete	**tags 70 dB(A) nachts 60 dB(A)**
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	**tags 72 dB(A) nachts 62 dB(A)**
Gewerbegebiete	**tags 75 dB(A) nachts 65 dB(A)**

Quelle: BMVI nach Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1222 Titel 89105

5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Es liegen Rasterlärmkarten für Zeitbereiche L_{DEN} und L_{night} vor. Aus diesen Karten können übersichtsmäßig die wesentlichen Lärmquellen abgelesen werden. Diese Karten können im Amt für Umweltschutz eingesehen werden.

Interessanter ist die Karte der Gebäude, die von Überschreitungen der Auslösewerte L_{DEN} = 67 dB(A) oder L_{night} = 57 dB(A) betroffen sind. Zusätzlich wurden die Gebäude mit Immissionswerten über L_{DEN} = 62 dB(A) oder L_{night} = 52 dB(A) dargestellt, die besonders in der Fortschreibung des Aktionsplans beobachtet werden müssen. Eine Liste der betroffenen Straßen im Anhang, Anlage 1.

6 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

6.1 Betroffene Bürger

Die betroffenen Bürger nach den Kriterien der Umgebungslärmrichtlinie

> (*RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ANHANGVI: DER KOMMISSION ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN nach Artikel 10, Nr. 1.5. Die geschätzte Zahl der Menschen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), die in Gebäuden wohnen, an denen der in 4 m Höhe gemessene Lden in dB an der am stärksten lärmbelasteten Fassade in folgenden Bereichen liegt: 55-59, 60-64, 65-69, 70-74, > 75, wobei die Angaben für Straßenverkehrslärm, Eisenbahnlärm, Fluglärm und Industrie- und Gewerbelärm getrennt aufzuführen sind.*)

sind im Anhang (Anlage 2) dargestellt, ebenso die Anzahl der Schulen und Krankenhäuser gemäß § 4 Abs. 6 der 34. BImSchV.

Bewertung: Das Rechenprogramm, das die Betroffenenzahlen ermittelt, hat naturgemäß Schwächen in einer bestimmten Richtung: Es kann die schon vorhandenen speziellen Schutzmaßnahmen von Hausbewohnern nicht berücksichtigen. So sind z.B. entlang der Schallershofer und Möhrendorfer Straße alle Häuser in der ersten Reihe als „betroffen“ markiert. Dies trifft aber nach eigenen Berechnungen nur auf die Straßenfront zu. Die anderen Fassaden sind überwiegend nicht betroffen, trotzdem zählen die Bewohner zu den betroffenen Einwohnern. Schlussfolgerung: Bei Berücksichtigung der spezifischen individuellen Maßnahmen zum Lärmschutz (lärmabgewandt Wohnen/Schlafen, Lärmschutzfenster und –

türen, sonstige Lärmschutzmaßnahmen) dürfte die Zahl der Betroffenen deutlich niedriger liegen.

Die Anforderung

> *Angabe besonderer Schalldämmung für bestimmten Lärm, d. h. spezieller Schallisolierung gegen eine oder mehrere Arten von Umgebungslärm, kombiniert mit einer Belüftungs- oder Klimaanlage, so dass ein hoher Lärmschutz gegen Umgebungslärm beibehalten werden kann;*
> *Angabe einer ruhigen Fassade, d. h. einer Fassade eines Wohnhauses, an der der Lden-Wert in einem Abstand von 4 m über dem Boden und 2 m von der Fassade für den Lärm aus einer bestimmten Lärmquelle um mehr als 20 dB unter dem Wert liegt, der an der Fassade mit dem höchsten Lden-Wert gemessen wurde*

kann mangels entsprechender Daten nicht beantwortet werden.

Die Anforderung

> *Daneben ist anzugeben, welchen Einfluss Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen gemäß den Definitionen in Artikel 3 auf den Lärmpegel haben*

wird mit der Lärmkarte der Stadt Erlangen im Anhang (Anlage 3) beantwortet: „Gesamtlärmkarte Nachtzeit“, aus der der Einfluss der Hauptlärmverursacher abgelesen werden kann.

6.1.1 Betroffene Bürger, Rückmeldungen bei Bürgerbefragungen

In der Bürgerbefragung Leben in Erlangen 2014 (3000 befragte Bürgerinnen und Bürger, 1519 Rückläufe) gab es insgesamt 33 Erwähnungen des Themas Lärm als Problem. Davon betrafen 10 Rückmeldungen die Autobahn A 73, 10 Rückmeldungen den Verkehrslärm allgemein, 5 Rückmeldungen nächtliche Ruhestörungen und 5 Rückmeldungen den Lärm allgemein. Diese Rückmeldungszahlen liegen jeweils deutlich unter 1 % desAnteils an allen Befragten und zeigt deutlich, dass der Lärm in Erlangen trotz Bahnlinie und Autobahn A 73 im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt.

6.2 Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

6.2.1 „Problem“ Einpendler

Die dynamische wirtschaftliche Entwicklung in Erlangen, die bereits seit mehreren Jahren einen deutlichen Anstieg an Beschäftigten und Einpendlern mit sich bringt, hat viele positive Effekte für den Wirtschaftsstandort. Aus den steigenden Arbeitsplatzzahlen in der Stadt sowie den sich intensivierenden Verflechtungen mit den umliegenden Gemeinden resultiert jedoch eine wachsende Verkehrsbelastung im Straßennetz. An den Hauptverkehrsstraßen, die über die Stadtgrenze verlaufen (sog. Außenkordon), lässt sich in diesem Zusammenhang seit den 1970er Jahren ein nahezu kontinuierlicher Anstieg des motorisierten Individualverkehrs (MIV) feststellen (vgl. Abbildung unten).

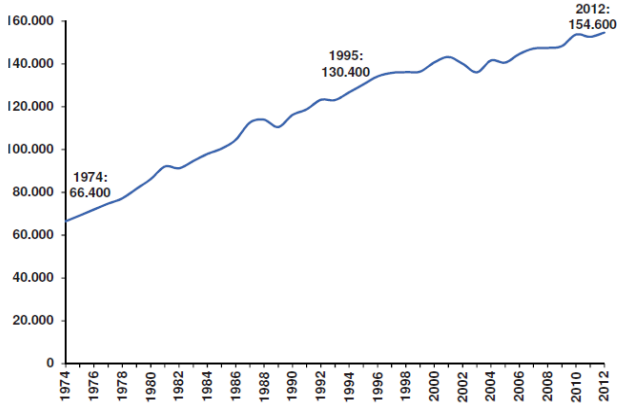

Abbildung 2: Verkehrsentwicklung an den Hauptverkehrsstraßen über die Erlanger Stadtgrenze (sog. A kordon) von 1974 bis 2012 (ohne BAB A 3 und A 73)

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Kapazitäten im Erlanger Straßennetz insbesondere in den morgendlichen und abendlichen Spitzenzeiten an vielen Stellen weitestgehend ausgelastet sind. Von einem weiterhin ungebremst verlaufenden Verkehrsanstieg bei einer unveränderten Straßeninfrastruktur ist vor diesem Hintergrund nicht auszugehen.

Im Jahr 2012 pendelten insgesamt 59.700 in Erlangen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in die Stadt ein. Daraus folgt, dass nahezu drei Viertel der Arbeitsplätze in Erlangen nicht von in Erlangen Wohnenden besetzt sind.
Die räumliche Verteilung der Einpendler konzentriert sich auf mehrere Siedlungszentren im Umland (vgl. Abbildung nächste Seite). Schwerpunkte bilden die umliegenden Städte Herzogenaurach, Forchheim, Nürnberg und Fürth. Die Einpendlerströme bewegen sich hauptsächlich auf den Hauptverkehrsstraßen über die Stadtgrenze, in Nord-Süd-Richtung zusätzlich im Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

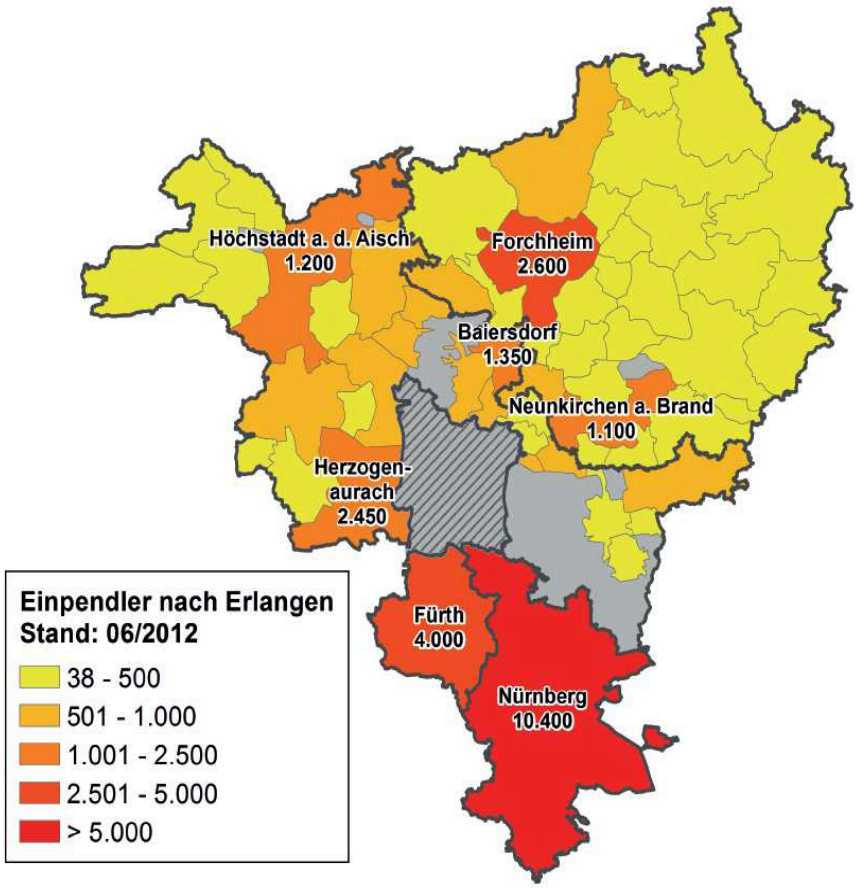

Abbildung 2: Räumliche Verteilung der Einpendler nach Erlangen aus den umliegenden Gemeinden (Stand: 06/2012; Datenquelle: Bundesagentur für Arbeit)

6.2.2 Problem Verkehrsmittelwahl

Bei der Betrachtung der Verkehrsmittelwahl in Erlangen und Umland ist festzustellen, dass für Wege innerhalb des Stadtgebietes das Fahrrad das dominierende Verkehrsmittel ist. Insgesamt wird die Mobilität jedoch vom MIV beherrscht. Fast zwei Drittel der Wege im Gesamtverkehr werden mit dem Pkw zurückgelegt. Der ÖPNV spielt aktuell nur eine untergeordnete Rolle.

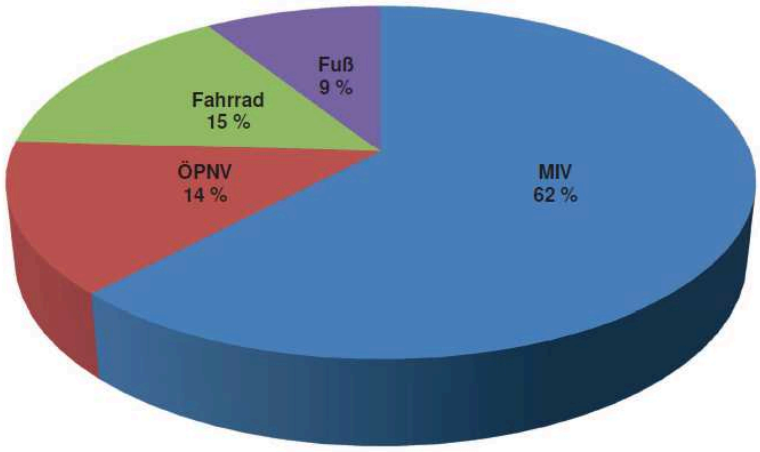

Abbildung 3: Verkehrsmittelwahl im Gesamtverkehr ohne Durchgangsverkehr (Quelle: Stadt Erlangen – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung: Fortschreibung der Basisdaten zur Verkehrsentwicklungsplanung (2005))

6.2.3 Verbesserungsbedürftige Situationen

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen vor allem an den stark befahrenen Hauptstraßen vor, siehe Karte und Liste der zu behandelnden Straßen im Anhang.

7 Protokolle der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7

Die Protokolle der ersten öffentlichen Anhörung finden Sie im Anhang Anlage 4.

8 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärmreduzierung

8.1 Lärmschutzmaßnahmen bei IVU-Anlagen und Häfen

Gemäß § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV sind in der Kartierung Industrie- und Gewerbegelände zu erfassen, soweit sich in ihnen eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die **i**ntegrierte **V**ermeidung und **V**erminderung der **U**mweltverschmutzung (IVU-Anlagen) befinden. Häfen für die Binnen- oder Seeschifffahrt sind zu kartieren, wenn sie eine Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr aufweisen können.

8.1.1 Heizkraftwerk Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Str. 33

Im Rahmen diverser Genehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren wurden immer wieder Lärmschutzmaßnahmen gefordert und auch umgesetzt.

Die Regierung von Mittelfranken geht davon aus, dass die Betreiberpflichten einer Anlage nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten sind.

8.1.2 Heizwerk Erlanger Stadtwerke AG, Kraftwerkstraße, 30

Derzeit sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen geplant. Dies ist aus hiesiger Sicht auch nicht erforderlich, auch nicht in Hinblick auf die Lärmaktionsplanung. Die vom bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz empfohlenen Anhaltswerte für eine Lärmaktionsplanung werden durch das Kraftwerk nicht im Ansatz erreicht.

8.1.3 Erlanger Schlachthof, Erlanger Schlachthof GmbH, Dechsendorfer Straße 11

Die Lärmimmissionen durch den Erlanger Schlachthof werden durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft. Wenn sich daraus die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ergibt, werden diese veranlasst.

8.1.4 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, Hans-Meyer-Entsorgungs-GmbH, Willi-Grasser-Straße 16

Für die Anlage wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, das umgesetzt wurde und sicherstellt, dass keine unzulässigen Schallimmissionen bei den nächstliegenden Nachbarn ankommen.

8.2 Hafen Erlangen

Von der EU wurden keine Angaben gemacht, ab welcher Größe ein Hafen in der Lärmkartierung zu berücksichtigen ist. Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 sollen zusätzlich auch *Schiffshäfen* mit einem Gesamtumschlag von mehr als 1,5 Millionen Tonnen jährlich kartiert werden. Erlangen schlägt deutlich weniger um und wurde daher nicht kartiert.

8.3 Lärmschutzmaßnahmen bei Schulen

Beim Christian-Ernst-Gymnasium wurde im Rahmen des Konjunkturpaketes II der Bundesregierung eine Fenstersanierung mit straßenseitigen Lärmschutzfenstern durchgeführt.

8.4 Lärmschutzmaßnahmen bei Krankenhäusern

Nur die übliche Schallschutz-angemessene Fensterverglasung als Maßnahme bekannt.

8.5 Lärmschutzmaßnahmen für alle anderen betroffenen Bürgerinnen und Bürger

8.5.1 Lärmreduzierung bei der Planung

8.5.1.1 Lärmschutz in der Bauleitplanung/Flächennutzungsplanung

Im Flächennutzungsplan Erlangen wurden die Lärmprobleme eingehend geprüft, in die Hauptkarte wurden die größten Probleme aufgenommen (siehe Kartenausschnitt), in einem separaten Bericht wurden die Lärmminderungsstrategie der Stadt Erlangen dargestellt. Zugunsten der Lesbarkeit des Flächennutzungsplans wird im Planwerk auf die Kennzeichnung der Immissionsschutzanforderungen – mit Ausnahme der überörtlichen Hauptverkehrszüge – verzichtet. Hinweise auf die Anforderungen zur Bewältigung des Immissionskonflikts zwischen Gebieten, deren Nutzungen sich gegenseitig beeinträchtigen können, sind in der Legende des Flächennutzungsplans vermerkt.

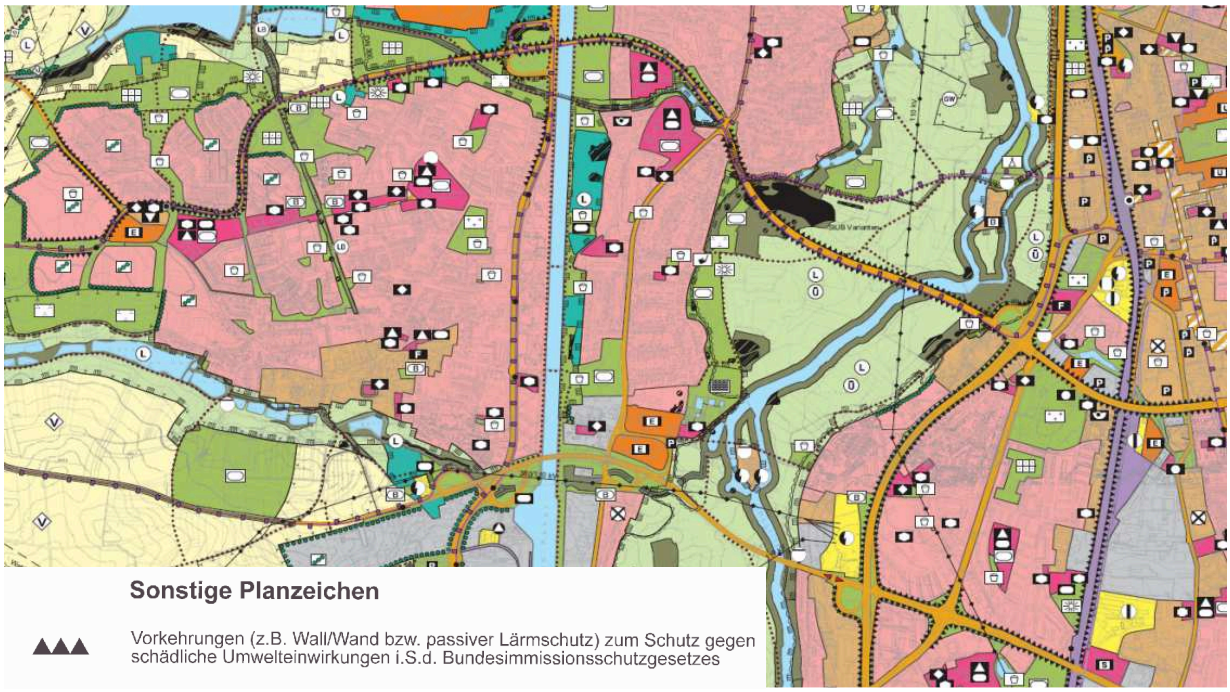

Abbildung 4: Flächennutzungsplan mit Lärmschutzsignaturen

8.5.1.2 Lärmschutz in der Bauleitplanung/Bebauungsplanerstellung

In Verfahren der Bauleitplanung sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten. Diese sehen vor:

Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	tags: 55 dB(A), nachts: 40 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) Campingplatzgebiete	tags: 55 dB(A), nachts: 45 dB(A)
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	tags: 55 dB(A), nachts: 55 dB(A)
Besondere Wohngebiete (WB)	tags: 60 dB(A), nachts: 45 dB(A)
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	tags: 60 dB(A), nachts: 50 dB(A)
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	tags: 65 dB(A), nachts: 55 dB(A)
sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	tags: 45 – 65 dB(A), nachts: 35 - 65 dB(A)

Diese Orientierungswerte können bis zu den Grenzwerten der 16. BImSchV überschritten werden, wenn die Einhaltung der Orientierungswerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist.

Als Tag gilt hierbei jeweils der Zeitraum von 06:00Uhr bis 22:00 Uhr, als Nacht der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
Beispiel: im Bebauungsplan 339 (siehe unten) mit einer Autobahn auf der Westseite und einer Schienenhauptstrecke auf der Ostseite waren besondere Lärmschutzvorkehrungen nötig, die schon in der Planungsphase berücksichtigt wurden.

Abbildung 5: Bebauungsplan 339 – Am Brucker Bahnhof mit Lärmschutzfestsetzungen

Weitere Bebauungspläne mit Lärmschutzfestsetzungen:

Bebauungsplan 339 – Am Brucker Bahnhof -

Bebauungsplan 344 – Bayreuther Straße -
Bebauungsplan 365 – Schellingstraße Nordost -
Bebauungsplan 406, 407, 408, 410, (voraussichtlich auch 411), alle in Büchenbach am Adenauerring oder Mönaustraße
Bebauungsplan E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße (in Aufstellung) – Lärmschutzwand festgesetzt und beauftragt
Bebauungsplan F 208 b – Geisberg - Lärmschutzfestsetzung Lärmschutzwand, Gebäude mit Lärmschutzgrundrissen
Bebauungsplan F 209 – Geisberg Ost -
Bebauungsplan K 268 – Kriegenbrunn Nordost -
Bebauungsplan K 290 – Wallensteinstraße -
Bebauungsplan Steudach - Am Klosterholz West -
Bebauungsplan T 244a – Vogelherd Süd-West, Gebäude Vogelherd 43 – 43h: bewohnte Lärmschutzwand
Bebauungsplan T 260 – Am Wolfsmantel -

8.5.1.3 Lärmschutz in der Bauleitplanung/Lärmschutzgrundrisse

Die Lärmschutzanforderungen können schon durch die Gebäudestellung und die Innenraumanordnung auf Lärmschutzprobleme reagieren. Im folgenden Beispiel aus Erlangen/Eltersdorf sind in Bild 1 straßenseitig nur kleine Dachfenster gebaut worden, das Wohnen findet zur Westseite orientiert statt.

Abbildung 6: Luftbild Baugebiet mit lärmabweisender Dachkonstruktion

Abbildung 7: Hofseite, lärmgeschützter Wohnbereich

Weitere Beispiele dieser Bauweise:

Bebauungsplan 339 – Am Brucker Bahnhof -

Bebauungsplan 365 – Schellingstraße Nordost -

Bebauungsplan E 340 – Eltersdorf Südwest -

Bebauungsplan F 208 b – Geisberg – an der Niederndorfer Straße, Lärmschutzfestsetzung Lärmschutzwand, Gebäude mit Lärmschutzgrundrissen

Bebauungsplan T 244a – Vogelherd Süd-West, Gebäude Vogelherd 43 – 43h: bewohnte Lärmschutzwand

8.5.1.4 Lärmschutz bei Bauvorhaben

Bei allen Bauvorhaben, bei denen Lärmkonflikte bestehen, werden den Bauherren eindeutige Vorgaben für den Lärmschutz gemacht.

1. Beispiel Daimlerstraße

Bei Bauprojekt Daimlerstraße 11(direkt an der Bahnlinie) wurde wegen der Lärmsituation zwischen Bahnlinie und Wohnhaus ein Bürobau geplant, das schon Schallschutzfunktionen übernimmt. Im Wohngebäude wurden alle Schlafräume schallabgewandt konzipiert, in den schallzugewandten Gewerberäumen sind ausreichende passive Vorkehrungen getroffen worden.

2. Beispiel Nägelsbachstraße

Im Baugenehmigungsverfahren wurde großer Wert auf ausreichenden Schallschutz gelegt, da das Bauvorhaben direkt neben einer vielbefahrenen Bahnlinie und stark befahrenen Stadtstraßen liegt und von allen Seiten stark verlärmt wird. Mit einer Reihe von möglichen Schallschutzkonzepten wird auf die jeweilige Immissionssituation reagiert.

Zusätzlich ergab sich hier das Problem, daß in einem Gebiet ohne Bebauungsplan gebaut werden sollte. Hier hat der Bayerische Verwaltungsgerichthof geurteilt, daß in Gebieten ohne Bebauungsplan der Grundsatz gilt: *Zwar kann der Innenpegel durch den Einbau von Schallschutzfenstern gesenkt werden. Eine optimale Dämmung setzt jedoch dauerhaft geschlossene Schallschutzfenster in den dem Schienenlärm zugewandten Räumen voraus. Den Bewohnern von Wohnhäusern kann aber nicht angesonnen werden, die Fenster grundsätzlich geschlossen zu halten oder sich ausschließlich auf eine kurzzeitige Stoßlüftung zu beschränken (BVerwG vom 4.10.1991 BauR 1992, 45).*
Gericht: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München, 15. Senat
Entscheidungsdatum: 02.12.2010
Aktenzeichen: 15 ZB 08.1428

Das führte zu folgenden, je nach Immissionssituation abgestuften Lärmschutzmaßnahmen:
A) Ausschlagbegrenzer bei Kippfenster auf max. 40 mm Spaltbreite
R'w >= 16 dB
Einsatz bei Außenpegeln nachts von max. 45 dB(A)
Der Innenpegel liegt dann bei gerundet 29 dB(A).

B) Wie A aber mit schallabsorbierender Laibung und Sturz
R'w >= 20 dB
Einsatz bei Außenpegeln nachts von max. 49 dB(A)
Der Innenpegel liegt dann bei gerundet 29 dB(A).

C) Wie B aber mit vorgelagerter überlappender Glasprallplatte
R'w >= 25 dB
Einsatz bei Außenpegeln nachts von max. 54 dB(A)
Der Innenpegel liegt dann bei gerundet 29 dB(A).
Tatsächlich ausgeführt wird Lösung D

D) Hafen-City-Fenster
R'w >= 33 dB
Einsatz bei Außenpegeln nachts von max. 59 dB(A)
Der Innenpegel liegt dann bei gerundet 26 dB(A).

E) Wie D, aber mit vorgelagerter schallabsorbierend ausgestatteter Loggia mit dauerhaft offenem Querschnitt von ca. 800 cm². Die Verglasung besitzt ein bewertetes Schalldämmmaß von R'w >= 20 dB.
R'w >= 41 dB
Einsatz bei Außenpegeln nachts von max. 70 dB(A)
Der Innenpegel liegt dann bei gerundet 29 dB(A).

8.5.2 Lärmschutz an der Quelle

Lärmschutz an der Quelle bedeutet einerseits technische Maßnahmen wie lärmmindernde Straßenbeläge und Maßnahmen am Fahrzeug, andererseits eine Verkehrsplanung mit Berücksichtigung von Lärmschutzaspekten.

8.5.2.1 Lärmmindernde Beläge

Lärmmindernde Beläge sind in Erlangen an folgenden Straßenabschnitten im Rahmen des Konjunkturpaketes 2009 – 2011 mit hoher Förderung der Bundesregierung eingebaut worden:

2009: - Fürther Straße zwischen Tennenloher Straße und Äußere Brucker Straße

2010: - Bayreuther-/Hauptstraße zwischen Martin-Luther-Platz und An den Kellern

- Gebbertstraße zwischen Hofmannstraße und Anton-Bruckner-Straße

- Äußere Brucker Straße zwischen Herzogenauracher Damm und Paul-Gossen-Straße

2011: - Essenbacher Straße zwischen Bayreuther Straße und Spardorfer Straße

- Kreuzung Drausnickstraße / Sieglitzhofer Straße

Ohne Konjunkturpaket-Förderung:

2013/2014: - Neubau Paul-Gossen-Straße von Hertleinstraße bis Bahnbrücke

Die Erfahrungen zeigen, daß die Langzeitwirkung der verwendeten Asphalte bezüglich Haltbarkeit und Lärmminderungswirkung bisher nicht den Erwartungen entsprach. Der Einbau von lärmmindernden Asphalten wird weiterhin geprüft, es kommen bisher aber nur optimal geeignete Strecken und verbesserte Asphaltsorten zum Einsatz (z.B. Paul-Gossen-Straße).

8.5.2.2 Maßnahmen am Fahrzeug:

Die Erlanger Stadtwerke EStW achten bei Bus-Neuanschaffungen auch auf die Lärmemission. Städtische Dienstfahrzeuge erfüllen selbstverständlich die neuesten Anforderungen. Es wurden bisher schon einige besonders leise Elektrofahrzeuge beschafft.

8.5.2.3 Verkehrsplanung unter Berücksichtigung von Lärmschutzaspekten

Folgende Aspekte der Verkehrsplanung berühren auch den Lärmschutz und werden in Erlangen berücksichtigt (Beispiele, Liste nicht vollständig):

Fußgängerzone

Parkraummanagement

Lkw-Fahrverbote: Neue Straße (faktische, nicht nur rechtliche Zufahrtsbeschränkung für Lkw durch ein Brückenbauwerk)

andere Verkehrsverbote:
- Durchfahrtverbot für KFZ am Bahnhofplatz;
- Henri-Dunant-Straße nicht öffentlich gewidmet, Durchfahrt nur für Betriebsangehörige der anliegenden Firmen

Grüne Welle
Telematik
Tempo 30 (siehe Bild folgend),
Tempo 20: Beispiel Goethestraße, Tempo 20

Förderung des Öffentlichen Nahverkehrs
Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs (Erlangen steht unter den bayerischen Fahrradstädten an der Spitze)
Fahrbahnbeläge ausbessern

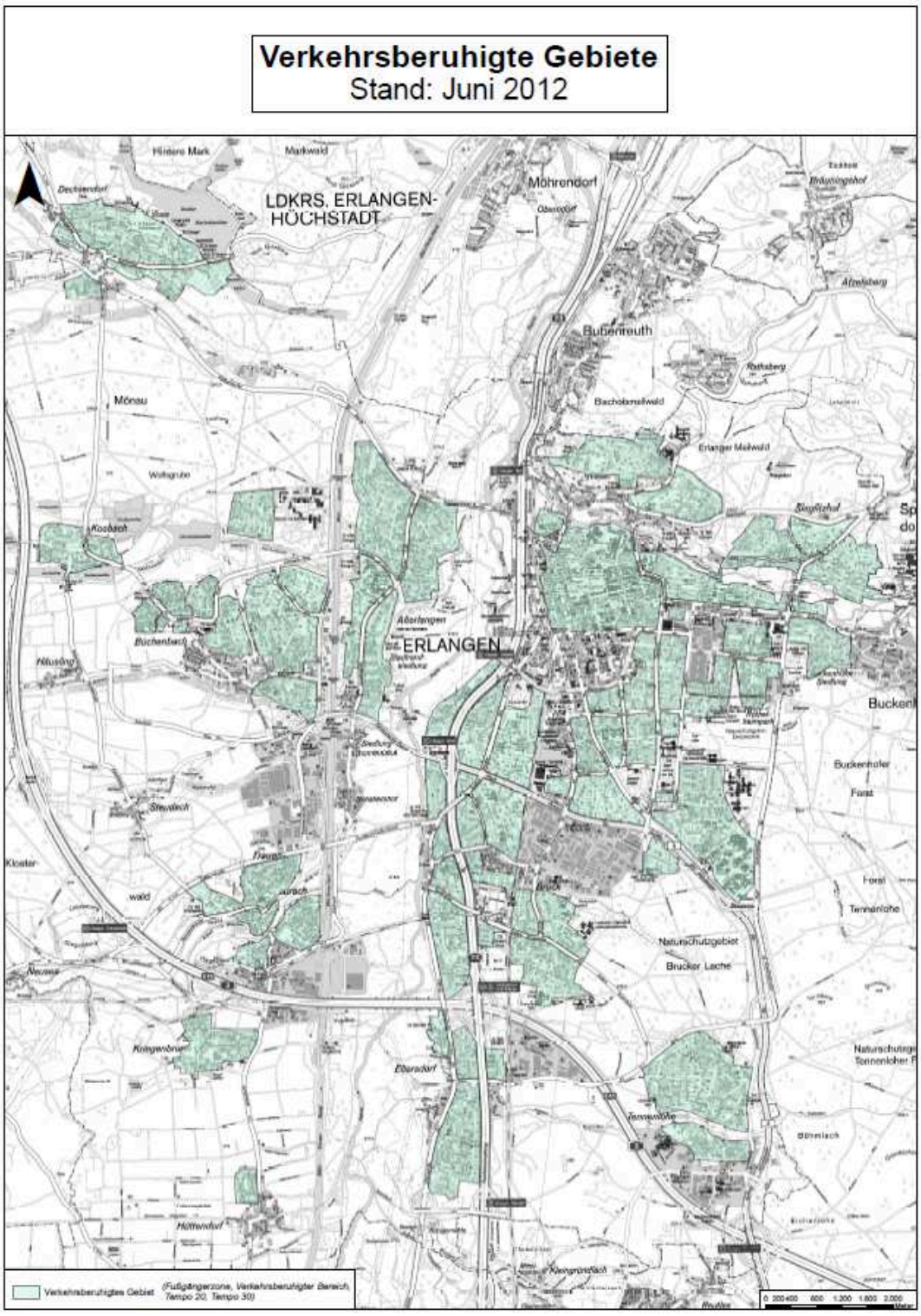

Abbildung 8 Verkehrsberuhigte Gebiete in Erlangen (farbige Flächen)

Weitere, vermutlich erst zukünftig wirkende Beiträge aus dem Verkehrssektor:

Car sharing (Stadt ist Mitglied)

Fahrradverleih (am Bahnhof bei der DB AG, Fahrradläden)

Autovermietung

Mitfahrzentrale (Stadt ist Mitglied)

8.5.3 Lärmreduzierung auf dem Ausbreitungsweg

8.5.3.1 Städtische Lärmschutzanlagen

Schallschutz auf dem Ausbreitungsweg bedeutet vor allem Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle. Diese sind in Erlangen vorwiegend an den Hauptlärmquellen, den Autobahnen A 3, und A 73 sowie der Bahnlinie (städtebaulich sehr einschneidende Veränderungen im Zuge des Ausbaus der Hauptstrecke Nürnberg-Ebensfeld) errichtet worden. Aber auch bei Stadtstraßen wurden Wände und Wälle errichtet:

Bebauungsplan F 209 - Geisberg Ost -

Bebauungsplan 344 – Bayreuther Straße -

Bebauungspläne in Büchenbach in Neubaugebieten

Bebauungsplan E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße -: es ist eine Lärmschutzwand festgesetzt

Bebauungsplan T 244 – Vogelherd - Lärmschutzwall an der Südseite der Weinstraße zwischen Lachnerstraße und Saidelsteig

8.5.4 Private Lärmschutzwände (Beispiel)

Erlangen-Tennenlohe, Vogelherd

8.5.5 Lärmreduzierung beim Empfänger

8.5.5.1 Lärmschutzfensterprogramm im Rahmen des Konjunkturpaketes der Bundesregierung:

Das Konjunkturpaket II (Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes) ist ein Konjunkturprogramm in Deutschland, das im Januar 2009 von der Bundesregierung beschlossen wurde, um die Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf die Realwirtschaft zu mildern und die schwere Rezession im Winterhalbjahr 2008/09 zu überwinden. Es schloss sich an das frühere Konjunkturpaket vom November 2008 (im Nachhinein als Konjunkturpaket I bezeichnet) an, hatte aber einen größeren fiskalischen Umfang. Die konjunkturpolitischen Maßnahmen wurden in Erlangen bis Ende Oktober 2011 gefördert.

In Erlangen wurde ein Lärmschutzfenster-Förderprogramm im Umfang von 222.000 € aufgelegt. 175.000 € betrug die Zuweisung aus dem Konjunkturprogramm, 25.000 € betrug der Anteil der Stadt Erlangen und 22.000 € war als Eigenanteil der Eigentümer vorgesehen. Die Mittel wurden trotz mehrfacher Bekanntmachung nicht vollständig abgerufen.

Die größte Einzelmaßnahme war die Förderung von straßenseitigen Fenstern beim Christian-Ernst-Gymnasium.

8.5.5.2 Andere Maßnahmen beim Empfänger

Sonstige Maßnahmen beim Empfänger sind vor allem private Baumaßnahmen. Dafür gibt es bisher keine Datensammlung bei der Stadt Erlangen.

9 Geplante Maßnahmen zur Lärmreduzierung

9.1 Lärmschutzmaßnahmen bei IVU-Anlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 der 34. BImSchV sind in der Kartierung Industrie- und Gewerbegelände zu erfassen, soweit sich in ihnen eine oder mehrere Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG über die **i**ntegrierte **V**ermeidung und **V**erminderung der **U**mweltverschmutzung (IVU-Anlagen) befinden. Häfen für die Binnen- oder Seeschifffahrt sind zu kartieren, wenn sie eine Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr aufweisen können.

9.1.1 Heizkraftwerk Erlanger Stadtwerke AG, Äußere Brucker Str. 33

Im Rahmen diverser Genehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren wurden immer wieder Lärmschutzmaßnahmen gefordert und auch umgesetzt.

Die Regierung von Mittelfranken geht davon aus, dass die Betreiberpflichten einer Anlage nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes eingehalten sind.

9.1.2 Heizwerk Erlanger Stadtwerke AG, Kraftwerkstraße, 30

Derzeit sind keine weiteren Lärmschutzmaßnahmen geplant. Dies ist aus h. Sicht auch nicht erforderlich, auch nicht in Hinblick auf die Lärmaktionsplanung. Die vom Bay. StMUV empfohlenen Anhaltswerte für eine Lärmaktionsplanung werden durch das Kraftwerk nicht im Ansatz erreicht.

9.1.3 Erlanger Schlachthof, Erlanger Schlachthof GmbH, Dechsendorfer Straße 11

Die Lärmimmissionen durch den Erlanger Schlachthof werden durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft. Wenn sich daraus die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ergibt, werden diese veranlasst.

9.1.4 Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, Hans-Meyer-Entsorgungs-GmbH, Willi-Grasser-Straße 16

Die Lärmimmissionen durch die Anlage wurden durch ein schalltechnisches Gutachten geprüft. Wenn sich daraus die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ergeben sollte, werden diese veranlasst. Gegenwärtig sind keine Maßnahmen erforderlich.

9.2 Hafen Erlangen

Von der EU wurden keine Angaben gemacht, ab welcher Größe ein Hafen in der Lärmkartierung zu berücksichtigen ist. Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Umgebungslärmrichtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 sollen zusätzlich auch *Schiffshäfen* mit einem Gesamtumschlag von mehr als 1,5 Millionen Tonnen jährlich kartiert werden. Erlangen schlägt deutlich weniger um und wurde daher nicht kartiert.

9.3 Lärmschutzmaßnahmen bei Schulen

Es sind vorerst keine Lärmschutzmaßnahmen an Schulen geplant.

9.4 Lärmschutzmaßnahmen bei Krankenhäusern

Es sind vorerst keine Lärmschutzmaßnahmen an Krankenhäusern geplant.

9.5 Lärmschutzmaßnahmen für alle anderen betroffenen Bürgerinnen und Bürger

9.5.1 Lärmreduzierung bei der Planung

9.5.1.1 Lärmschutz in der Bauleitplanung/Flächennutzungsplanung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden die Immissionen zunächst flächenhaft ermittelt. Maßgeblich sind für den jeweiligen Gebietsschutz die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-Schallschutz im Städtebau. Bei problematischen Immissionssituationen, wie sie im Stadtgebiet vielfach anzutreffen sind, wird häufig ein Spielraum bis zu den

Grenzwerten der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) eingeräumt.

Durch Funktionsbereichstrennung, Umwidmung, Abstände, Pufferzonen, Emissionsminderung, Verkehrsberuhigung, ÖPNV-Erschließung und Hinweise auf Immissionskonflikte werden die Belange des Lärmschutzes im Erlanger Flächennutzungsplan berücksichtigt.

9.5.1.2 Lärmschutz in der Bauleitplanung/Bebauungsplanerstellung

In Verfahren der Bauleitplanung sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zu beachten. Diese sehen vor:

Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete,	
Ferienhausgebiete	tags: 55 dB(A), nachts: 40 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	
Campingplatzgebiete	tags: 55 dB(A), nachts: 45 dB(A)
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	tags: 55 dB(A), nachts: 55 dB(A)
Besondere Wohngebiete (WB)	tags: 60 dB(A), nachts: 45 dB(A)
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	tags: 60 dB(A), nachts: 50 dB(A)
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	tags: 65 dB(A), nachts: 55 dB(A)
sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	tags: 45 – 65 dB(A), nachts: 35 - 65 dB(A)

Diese Orientierungswerte können bis zu den Grenzwerten der 16. BImSchV überschritten werden, wenn die Einhaltung der Orientierungswerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist. Als Tag gilt hierbei jeweils der Zeitraum von 06:00Uhr bis 22:00 Uhr, als Nacht der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Beispiel: im Bebauungsplan Steudach Süd, dessen Planung gerade begonnen hat, ist auf Lärm von der Autobahn A 3 besonders Rücksicht zu nehmen.

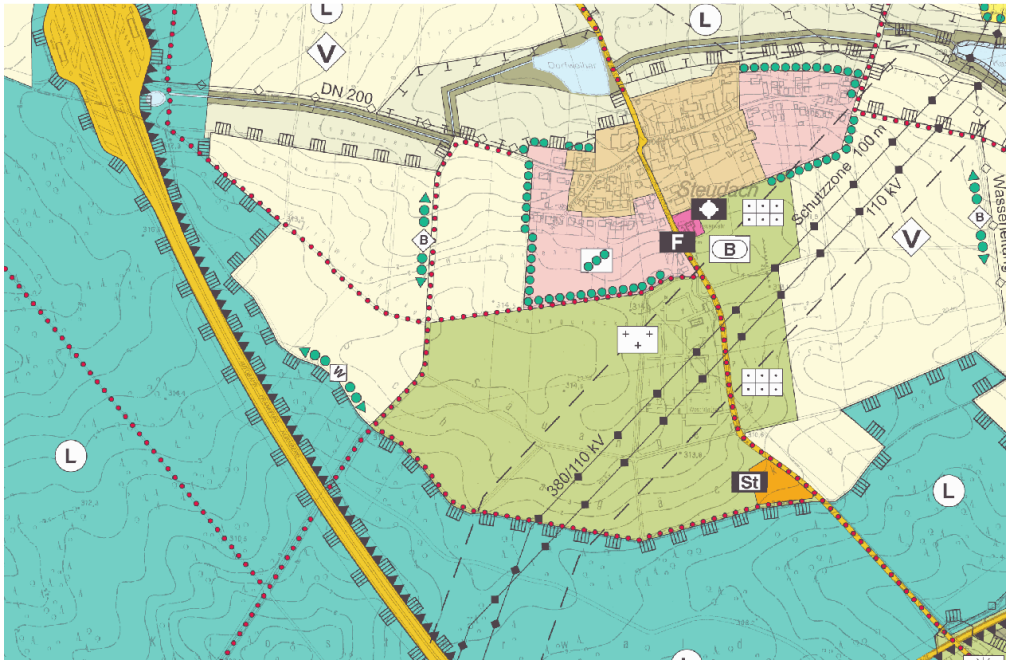

Abbildung 9: Ausschnitt Steudach, Flächnennutzungsplan

Weitere geplante Bebauungspläne mit möglichen Lärmschutzfestsetzungen:

1. Baulinienplan 77 - Brüxer Straße (ehemals Verlängerung Gastmannstraße zwischen Schenkstraße und Sebaldussiedlung) – in Aufstellung
2. Bebauungsplan 349 Schenkstraße - in Aufstellung
3. Bebauungsplan 412 - in Aufstellung
4. Bebauungsplan Gossen Süd - in Aufstellung

9.5.1.3 Lärmschutz in der Bauleitplanung/Lärmschutzgrundrisse

Die Planungen werden weiterhin durch die Gebäudestellung und die Innenraumanordnung auf Lärmschutzprobleme reagieren, wo möglich und erforderlich.

9.5.1.4 Lärmschutz bei Bauvorhaben

Bei allen Bauvorhaben, bei denen Lärmkonflikte bestehen, werden den Bauherren weiterhin eindeutige Vorgaben für den Lärmschutz gemacht.

9.5.2 Lärmschutz an der Quelle

Lärmschutz an der Quelle bedeutet einerseits technische Maßnahmen wie lärmmindernde Straßenbeläge und Maßnahmen am Fahrzeug, andererseits eine Verkehrsplanung mit Berücksichtigung von Lärmschutzaspekten.

9.5.2.1 Lärmmindernde Beläge

Die Erfahrungen zeigen, daß die Langzeitwirkung der verwendeten Asphalte bezüglich Haltbarkeit und Lärmminderungswirkung bisher nicht den Erwartungen entsprach. Der Einbau von lärmmindernden Asphalten wird weiterhin geprüft, es kommen aber nur optimal geeignete Strecken und verbesserte Asphaltsorten zum Einsatz. Im Fahrbahndeckenerneuerungsprogramm 2015 sind voraussichtlich keine lärmoptimierten Asphalte enthalten, für die weiteren Jahre sind die Fahrbahndeckenerneuerungsprogramme noch nicht absehbar.

9.5.2.2 Maßnahmen am Fahrzeug:

Die Erlanger Stadtwerke EStW achten bei Bus-Neuanschaffungen auch auf die Lärmemission. Städtische Dienstfahrzeuge erfüllen selbstverständlich die neuesten Anforderungen. Es werden weiterhin besonders leise Elektrofahrzeuge beschafft.

9.5.2.3 Verkehrsplanung unter Berücksichtigung von Lärmschutzaspekten

Folgende Aspekte der Verkehrsplanung berühren auch den Lärmschutz und werden in Erlangen berücksichtigt (Beispiele, Liste nicht vollständig):

1. Fußgängerzone
2. Parkraummanagement
3. Lkw Fahrverbote
4. andere Verkehrsverbote
5. Grüne Welle
6. Telematik
7. Tempo 30, Tempo 20 (Siehe folgende Karte)
8. Förderung des Öffentlichen Nahverkehrs
9. Förderung des Fußgänger- und Radverkehrs (Erlangen ist als federführende Stadt der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen AGFK in Bayern e.V. auf Rang 1 der fahrradfreundlichen Städte in Bayern; im letzten FAHRRADKLIMATEST wurde Erlangen wieder auf Platz 1 der Städte von 100.00 bis 500.00 Einwohner platziert)
10. Fahrbahnbeläge ausbessern

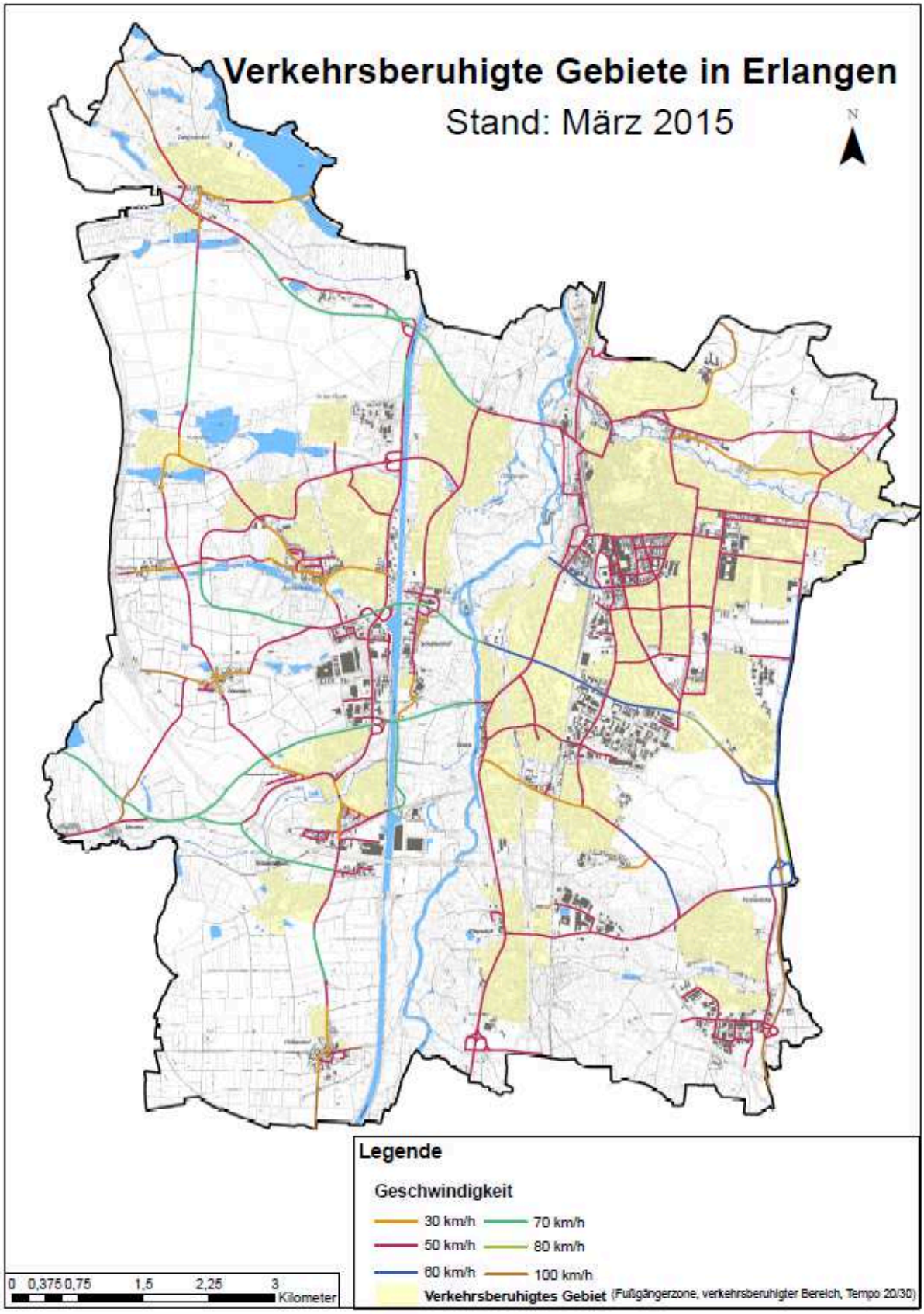

Abbildung 10: Verkehrsberuhigte Gebiete in Erlangen, Stand März 2015

9.5.3 Anmerkung zu den Lärmschutzplanungen im Verkehrssektor der Stadt Erlangen:

Der Verkehrsentwicklungsplan für die Stadt Erlangen ist momentan in Planung und wird voraussichtlich im Jahr 2018 abgeschlossen. Es hat keinen Sinn, Verkehrslärmschutzplanung und Verkehrsentwicklungsplanung nebeneinander und getrennt voranzutreiben, ganz abgesehen davon, daß auch keine Planungskapazitäten für ein derartiges Vorgehen zur Verfügung stehen. Daher werden weiterführende Fragen zur Verkehrsvermeidung, Verkehrsumlenkung, Temporeduzierung usw. im laufenden Verfahren berücksichtigt, aber erst in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes im Jahre 2018 dargestellt. Die Wünsche der Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Verkehrsentwicklungsplan-Verfahren eingebracht.

9.5.3.1 Vorschläge Bürgerbeteiligung

1. Allee am Röthelheimpark: Tempo 30 auf der Allee. Ein Großteil des Berufsverkehrs, aber auch der Verkehr, der durch das Einkaufszentrum an der Allee am Röthelheimpark verursacht wird, führt zu Lärmbelästigungen der Anwohner der Allee und der angrenzenden Straßen (z.B. Paul-Gordan-Straße, Konrad-Zuse-Straße, Marie-Curie-Straße). Insbesondere in den frühen Morgenstunden und späteren Abendstunden, wenn der übrige Umgebungslärm noch nicht so laut ist, stechen Autos, LKWs und Busse, die sehr schnell unterwegs sind, durch Lärm hervor. Dem würde mit Tempo 30 auf der Allee am Röthelheimpark Abhilfe geschaffen. Tempo 30 auf der Allee wäre auch aus Verkehrssicherheitsgründen wünschenswert, da rund um die Straße viele Familien mit kleinen Kindern wohnen und unterwegs sind und es immer wieder zu gefährlichen Situationen am Straßenrand/bei der Straßenüberquerung kommt.
2. Artillerie-/von-der-Tann-Straße: Berufspendler umlenken - Einfahrt zu Siemens schließen
3. Artilleriestraße: Lange Wartezeit beim Abbiegen in die Kurt-Schumacher_Str. Richtung Sieglitzhof/Gräfenberg; Kann man da nicht ein Schild vor der Christian-Ernst-Str. machen "BEI ROT HIER HALTEN" und einen GELBEN LEUCHTSTREIFEN auf die Strasse für die die das Schild nicht beachten WOLLEN!denn obwohl die Ampel auf rot schaltet fahren die Autos STUR bis ganz vor. Vorallem beim Berufsverkehr und Schulverkehr muss man wirklich flott riskant einfahren! BITTE um ABHILFE und das ist auch nicht kostspielig! Danke eine genervte Bürgerin und ANWOHNERIN der ARTILLERIESTR.
4. Artilleriestraße: Lkw-Fahrverbot, Tempo-30-Zone, Verkehrsberuhigung
5. Äußere Brucker Straße, Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße: Installation von Blitzern, um die zu erwischen, die noch bei Rot über die Kreuzung fahren und dann richtig Gas geben. Ansonsten verursacht das Anfahren bei Grün den meisten Lärm, nur daran kann man leider kaum etwas unternehmen.
6. Äußere Brucker Straße: Tempo 30, Flüsterasphalt
7. B4 (Paul-Gossen-Straße): Tempo 50 statt 60
8. B4 östlich Südkreuzung bis Preußensteg (Anregung auch aus der Görlitzer Straße und Stettiner Straße): Tempo 60 statt 100 km/h
9. Brückenstraße Frauenaurach: starker Lärm durch Kopfsteinplaster und Busse (Anfahren, Bremsen, alte Fahrzeuge), zusätzlich Erschütterungen durch die schweren Fahrzeuge, keine Geschwindigkeitskontrolle.
10. Dechsendorfer Brücke vierspurig ausbauen
11. Dechsendorfer Damm: Es wurden vor kurzem die Anschlussfugen zur Brücke erneuert. Leider ist jetzt der Lärm der Autos wenn die Anschlussstücke überfahren werden deutlich lauter als früher. Das typische Tak-Tak der Autoreifen beim überfahren ist eine nimmer endende Qual. Solche Lärmerzeuger für teures Geld zu bauen ist völlig unverständlich und rücksichtslos!

12. Dechsendorfer Straße: Verkehrslärm sehr laut durch sehr hohes Verkehrsaufkommen + Ampel + Autobahnabfahrt + Blaulichtfahrten Feuerwehr/ Klinikum am Europakanal. Wünsche: Optimierung der Ampelanlage (Grüne Welle), Anbringen von Dämmmaterial an Gebäuden, Bepflanzung, Ausbau von Umgehungsmöglichkeiten. Prüfen Einsatz von Schutzwällen (Plexiglas), etc.
13. Drausnickstraße 39 bis Ritzerstraße 6 – 36: Lärmschutzwände oder Lärmschutzbauten zwischen den Gebäuden
14. Drausnickstraße/Wilhelmstraße: Zebrastreifen anlegen
15. Drausnickstraße: Flüsterasphalt, bessere Busverbindungen (alle 5-10 Minuten zumindest zu Stoßzeiten) Park und Ride-Parkplätze vor der Stadt für Berufspendler, Shuttledienst für Berufspendler. Vergünstigungen durch VAG für die Firmen und Gewerbe. Fahrradwege ausbauen.
16. Drausnickstraße: nachts Geschwindigkeit reduzieren und kontrollieren
17. Eltersdorfer Straße: Tempo 30
18. Erlangen, auch Bayreuther Straße: Tempo 30 in der Innenstadt überall da, wo Wohnhäuser direkt an der Straße stehen, Straße anders ausweisen, damit nicht mehr die 40-Tonner-LKWs direkt an unserem Haus vorbeidonnern.
19. Erlangen: Allgemeine Verstärkung der Geschwindigkeitskontrollen
20. Erlangen: Durch Vermeidung von Verkehr Lärm reduzieren. Ansatzpunkte: Verstärkter Einsatz von Tempo 30, Umgehungen/Tunnel, Fahrradmietsystem wie in anderen Städten, "Congestion Charge": motorisierten Verkehr verteuern, dass Opportunitätskosten zum nicht-motorisiertem Verkehr steigen. Bürger der Stadt Erlangen sollten hier Vergünstigungen erhalten, da erstere ja auch unter den Emissionen der auswärtigen Pendler zu leiden haben. Das Leben der Menschen in der Stadt in den Vordergrund stellen. Im Moment sind doch sehr viele Areale in der Stadt primär an der Unterstützung des motorisierten Verkehrs orientiert. -> Bitte Umwidmen!
21. Erlangen: Durch Vermeidung von Verkehr Lärm reduzieren. Ansatzpunkte: Verstärkter Einsatz von Tempo 30, Umgehungen/Tunnel, Fahrradmietsystem wie in anderen Städten, "Congestion Charge": motorisierten Verkehr verteuern, dass Opportunitätskosten zum nicht-motorisiertem Verkehr steigen. Bürger der Stadt Erlangen sollten hier Vergünstigungen erhalten, da erstere ja auch unter den Emissionen der auswärtigen Pendler zu leiden haben. Das Leben der Menschen in der Stadt in den Vordergrund stellen. Im Moment sind doch sehr viele Areale in der Stadt primär an der Unterstützung des motorisierten Verkehrs orientiert. -> Bitte Umwidmen!
22. Erlangen: Elektrobusse fördern, testen
23. Essenbacher Straße: Geschwindigkeitsanzeige installieren
24. Essenbacher Straße: Lkw-Verbot, Tempo 30
25. Essenbacher/Bayreuther Straße: Die grünen Ampelpfeile sowohl aus der Essenbacher als Rechtsabbieger in die Bayreuther, als auch aus der Bayreuther als Linksabbieger in die Essenbacher werden andauernd von den Autofahrern nicht registriert, so dass es permanent zu Hupkonzerten an dieser Ampel kommt.
26. Friedrich-Bauer-Straße: Nach der Ampel des Forschungszentrums wird stark beschleunigt bis zur Ampel der B4/Südkreuzung, um noch die Grünphase zu erreichen. Warum keine Geschwindigkeitsbegrenzung und vor allem auch Überwachung? Gerade Wochentags ist ein Balkon hier völlig unbenutzbar!
27. Fürther Straße: Im Bereich zwischen den Ampelkreuzungen Felix-Klein-Straße und Äußere Brucker Straße hält sich kaum jemand an Tempo 50. Insbesondere der nächtliche LKW-Verkehr ist sehr störend. Stationäre Geschwindigkeitsanzeigetafeln könnten helfen. Ggfs. Sperrung für LKW, da Alternative über A73 besteht.

28. Fürther Straße: Markierung von Radfahrstreifen auf der Fahrbahn
29. Fürther Straße: Tempo 30, LKW-Fahrverbot, Optimierung Ampelschaltung;
30. Gebbertstraße, Höhe Badstraße: Parken auf der gegenüberliegenden Straßenseite wieder erlauben (es ist unverständlich, warum in der gesamten Straße das Parken erlaubt ist und vor dieser einen Häuserzeile nicht) dadurch wird die Straße schmaler --> Fahrzeuge müssen langsamer fahren. Außerdem Bepflanzung mit Bäumen fördern, Geschwindigkeit beschränken (hier wird nicht 50 gefahren) Verkehrsführung über die Kurt-Schumacher-Straße fördern (sie führt nicht an so vielen Wohnhäusern vorbei) Auffällig ist außerdem, dass fast alle Autos nur eine Person befördern.
31. Gebbertstraße: absorbierende Oberflächen (Asphalt, Gehweg, Randsteine), Geschwindigkeitsbegrenzung, Antischall
32. Gebbertstraße: Geschwindigkeitskontrollen
33. Goethestraße, Absperrung des Gehweges durch Verdichtung der Pollern, damit hier auch Fußgänger gehen können.
34. Goethestraße, Umwandlung in echte Einbahnstraße und Entfall der Ausnahmen
35. Goethestraße: Absperrung des Gehweges, um das teilweise Parken auf den Gehwegen zu vermeiden, damit wäre der Verkehrsfluss in der Ecke flüssiger für den Busverkehr
36. Goethestraße: Durchsetzung des Durchfahrverbotes
37. Goethestraße: Umwandlung in echte Einbahnstraße (gegen Busstaus) und Entfall der Ausnahmen
38. Hans-Geiger-Straße 38 bis Wehneltstraße 27: Lärmschutzwände zwischen Gebäuden
39. Hartmannstraße, Einmündung Luitpoldstraße: die rechtsabbiegerampel (zusätzlich zur normalen ampel) wird bei vielen pkws durch den rückspiegel verdeckt (aus der sicht des vornestehenden fahrers), so das dieser nur die normale ampel wahrnimmt.
    die fahrer der dahinterstehenden fahrzeuge haben eine freie sicht auf die rechtsabbiegerampel und weisen den vornestehenden durch hupsignale auf die grünphase hin (teils sehr aggressives hupen).
    da dies den ganzen tag über stattfindet, entsteht alleine durch das hupen eine enorme lärmbelastung, zumal nicht nur der zweite an der ampel stehende seinen unmut über die wenige sekunden dauernde verzögerung durch hupsignal kundtut, sondern meist mehrere fahrzeuge.

    vorschlag:
    eine zurücklegung der haltelinie um eine fahrzeuglänge würde dem vorderststehenden eine bessere sicht auf die rechtsabbiegerampel gewähren und somit den verkehrsfluss beschleunigen.

    weiterhin würde es den öffentlichen verkehrsmitteln (bussen), die von der luitpold- in die hartmannstrasse abbiegen, diesen vorgang erleichtern. sobald ein in der hartmannstr. stehender linksabbieger direkt an der haltelinie steht, wird einem aus der luitpoldstr. rechts abbiegender bus enorm räumlich begrenzt.
40. Henkestraße: Tempo 30
41. Leipziger Straße: Zeichen "Anlieger frei" von Süden wird als allgemeines Durchfahrterlaubnis gedeutet: zu viele fahren durch, auch Taxen. Auch von Norden wird gegen die Einbahnstraßenrichtung durchgefahren. Bitte um mehr Polizeikontrollen.
42. Neue Straße vom Durchgangsverkehr entlasten
43. Neue Straße: Es sollte in absehbarer Zeit eine Planung mit langem Zeithorizont (10 - 20 Jahre) erarbeitet werden, wie der Ost-West-Durchgangsverkehr aus der Altstadt verlagert werden kann.

44. Palmsanlage, Spardorfer Straße: Umleitung (Verkehrsberuhigung oder Tempobeschränkung auf Tempo 30
45. Palmsstraße/Spardorfer Straße: Kreisverkehr an der Kreuzung mit der Spardorferstrasse einrichten!
46. Palmsstraße: Tempo 30
47. Paul-Gossen-Straße 5 – Paul-Gossen-Straße 7: Lärmschutzwände zwischen Gebäuden
48. Paul-Gossen-Straße: Durch "Welle" in Straße auf Höhe Aufseßstr. erhöhte Lärmbelästigung durch falsch eingestellte LKW Auflieger.
49. Pfarrstraße: Tempo 30, Verkehr vermindern
50. Rathsberger Straße, Spardorfer Straße: Lkw-Durchfahrtsverbot
51. Rathsberger Straße: Burgberggebiet Tempo 30, Schwerlastverkehr umleiten
52. Rathsberger Straße: Geschwindigkeitsbegrenzung für die gesamte Rathsberger Straße, häufige Geschwindigkeitskontrollen
53. Spardorfer Straße: Das Problem, dass sich jetzt zusätzlich in den nächsten 3 Jahren wg. des Bahnneubaus und der Sperrung der Martinsbühler Str. ergibt, besteht darin, dass wir ja jetzt nochmals mehr Verkehr verkraften müssen. Gefühlt - ich habe mit mehreren Nachbarn schon gesprochen - eine Verdoppelung! Eine aktuelle Verkehrszählung würde natürlich mehr Klarheit bringen. Zumindest wäre also zu überlegen, ob in den nächsten Jahren, in denen wir dies ertragen müssen, eine vorübergehende Beschränkung auf Tempo 30 zu erreichen wäre. Wenn auch dies nicht erreichbar sein sollte, erwarte ich eigentlich als Bürger dieser Stadt, dass sich die Verantwortlichen weiter Gedanken machen, wie es denn hier vor Ort weitergehen soll.
54. Rathsberger Straße: Tempo 30, Flüsterasphalt; zu manchen Zeiten ist es fast unmöglich die Fahrbahn sicher zu überqueren, ein Großteil der Autos fährt viel zu schnell, beim Aussteigen am Fahrbahnrand nach Einparken wird man oft von Autofahrer die genervt sind und nicht abbremsen wollen auf Grund von Gegenverkehr fast angefahren
55. Röttenbacher Straße: Umgehungsstraße vor dem Kreisel
56. Röttenbacher Straße: Umgehungsstraße vor dem Kreisel; Schwerlastverkehr Röttenbach umleiten (Norma, Rewe, Gerüstbau Dausch; Schickert etc.)
57. Sankt Johann: Die Fuge zw. Brücke und Strasse gibt einen terrorisierenden Dauerlärm von sich. Jedes Auto erzeugt einen Knall für die Bewohner des Langen Johann.
58. Schallershofer Straße, Schuhstraße, Spardorfer Straße: Tempo 30 statt Tempo 50
59. Schallershofer Straße: Der hohe Lärmpegel wird hauptsächlich durch große LKW, besonders auch z.B. Müllfahrzeuge vorwiegend in den Morgenstunden erzeugt, oder auch durch stark beschleunigende PKW.
    Abhilfe:
    Durchfahrtverbot für LKW über 7,5 t zul. Gesamtgewicht zwischen 22 Uhr und 8 Uhr, gelegentliche Kontrolle der Einhaltung des Durchfahrtverbots und
    Tempo 30 Höchstgeschwindigkeit.
60. Schallershofer Straße: Nachtfahrverbot für LKW, Motorräder und landwirtschaftliche Maschinen, Geschwindigkeitskontrollen, vor allem nachts, wenn die Schallershofer Straße als Hochgeschwindigkeitsstrecke dient
61. Schallershofer Straße: Verengung der Fahrbahn durch Anlegen eines beidseitigen Fahrradwegs, Fußgängerübergänge schaffen durch Zebrastreifen oder Ampeln, um die gefahrenen Geschwindigkeiten zu reduzieren,
62. Schuhstraße: Tempo 30
63. Sieglitzhofer Straße: Durch die von Nord-Osten her kommenden Pendler morgens und abends erhebliche (!) Lärmbelästigung, insbesondere auch, da die 50 km/h kaum einge-

halten werden. Die überbreite Straße verführt zu erhöhter Geschwindigkeit. Durch Verkehrslenkung und Straßenumbau wäre hier dringend eine Entlastung der Anwohner zu schaffen.

64. Spardorfer Straße: Lkw-Fahrverbot
65. **Spardorfer Straße: Tempo 30; 25 Meldungen!, Hotspot!**
66. Stintzingstraße, Koldestraße: Verbot für Müllfahrzeuge, LKW-Lieferverkehr, alles über eine separate Zufahrtsstraße entlang der Bahngleise über die Rathenaustraße
67. Stintzingstraße: Zu- und Ausfahrt für Müllfahrzeuge/ LKW etc. nach Fertigstellung der Bahnbaustelle über die Planstraße/ Rathenaustraße oder Paul-Gossen-Straße
68. Südumgehung: Bisher gescheitert wegen anderer Umweltprobleme, brächte aber eine Lärmentlastung für die Drausnickstraße
69. Tennenloher Straße: Fahrbahndecke Löcher ausbessern
70. Tennenloher Straße: Tempo 30
71. Weisendorfer Straße: Umgehungsstraße vor dem Kreisel zur Weisendorfer Straße

9.5.3.2 Weitere, vermutlich erst zukünftig wirkende Beiträge aus dem Verkehrssektor:

Car sharing (Stadt ist Mitglied. Es gibt Überlegungen für einen Car-Sharing-Standort am Rathaus)

Fahrradverleih; mit der geplanten Fahrradstation am Bahnhof könnte eine Servicestation mit Fahrradvermietung entstehen.

Autovermietung

Mitfahrzentrale (Stadt ist Mitglied)

9.5.4 Lärmreduzierung auf dem Ausbreitungsweg

9.5.4.1 Städtische Lärmschutzanlagen

Schallschutz auf dem Ausbreitungsweg bedeutet vor allem Lärmschutzwände und Lärmschutzwälle. Diese sind in Erlangen vorwiegend an den Hauptlärmquellen, den Autobahnen A 3, und A 73 sowie der Bahnlinie (städtebaulich sehr einschneidende Veränderungen im Zuge des Ausbaus der Hauptstrecke Nürnberg-Ebensfeld) errichtet worden.

9.5.4.2 Private Lärmschutzwände

Die Reaktion von Privatleuten auf Lärmbelästigung ist nicht vorhersehbar, daher können hier keine Vorhersagen gemacht werden. Die Stadt Erlangen wird weiterhin Privatleuten, die sich mit Lärmschutzgedanken beschäftigen, hilfreich zur Seite stehen, z.B. Anwohnern der Gasbühlstraße in Frauenaurach.

Im Bebauungsplan Gossen-Süd wird voraussichtlich eine private Lärmschutzwand von 2 Bauträgern errichtet.

9.5.5 Lärmreduzierung beim Empfänger

9.5.5.1 Lärmschutzfensterprogramme

Weitere Konjunkturpakete oder städtische Lärmschutzprogramme sind nicht in Sicht. Allerdings besteht auch kein großer Bedarf, wie das Konjunkturpaket 2009 bis 2011, bei dem die Lärmschutzfenster praktisch verschenkt wurden, gezeigt hat: die vorhandenen Mittel wurden in drei Jahren nicht vollständig abgerufen, trotz intensiver Werbung.

Vorschlag der Verwaltung: Es wird ein Lärmschutzfensterprogramm in Höhe von 10.000 € aufgelegt. Sanierungsmaßstab sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes –VLärmSchR 97- (VKBl. 1997, 434/444). Anspruchsberechtigt sind nur Anlieger von städtischen Straßen. Das Programm wird jährlich nur von

der Restsumme des Vorjahres auf 10.000 € aufgestockt. Der jährliche Finanzbedarf dürfte in den folgenden Jahren sinken.

9.5.5.2 Andere Maßnahmen beim Empfänger

Sonstige Maßnahmen beim Empfänger sind vor allem private Baumaßnahmen. Dafür gibt es bisher keine Daten bei der Stadt Erlangen.

9.6 Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete in Erlangen

9.6.1 Anlass der Planungen „ruhige Gebiete“

Gemäß § 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist es ein weiteres Ziel des Lärmaktionsplans, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Die EU-Kommission empfiehlt, dass bei der Auswahl insbesondere Erholungsflächen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, berücksichtigt werden sollten, da diese eine Atempause von dem häufig zu erfahrenen hohen Lärmpegel der geschäftigen Stadtumgebung bieten können. Ruhige Gebiete tragen zu einer höheren Attraktivität der Stadt bei, weil die Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld erhalten und geschützt werden. Außerdem entfällt für die Bewohnerinnen und Bewohner oft die Notwendigkeit, entferntere Erholungsgebiete anzufahren; dadurch sinkt das Aufkommen im motorisierten Freizeitverkehr. Der Schutz von ruhigen Gebieten ist somit ein Beitrag zum Erhalt einer hohen Lebensqualität in Erlangen.

9.6.2 Auswahlverfahren für ruhige Gebiete

Verbindliche Vorgaben, was unter ruhigen Gebieten zu verstehen ist, enthält weder die Umgebungslärm-Richtlinie der EU noch das Bundesgesetz, das die Umsetzung in deutsches Recht regelt (§ 47 d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Weiterhin sind die im Umgebungslärmrichtlinienverfahren der Stadt Erlangen vorliegenden Lärmkarten nutzlos, da in Erlangen auch Autobahnen und Eisenbahnen Lärm erzeugen, der bei der Auswahl der ruhigen Gebiete berücksichtigt werden muss. Es wird daher als erstes auf die von der Stadt Erlangen entwickelte Gesamtlärmkarte zurückgegriffen, die den Lärm aller Verkehrswege aufzeigt (siehe Karte nächste Seite).

9.6.3 Ruhige Gebiete in Erlangen

Die Analysen der Lärmsituation in Erlangen ergaben, dass wirklich ruhige Gebiete mit geringen Lärmpegeln nur in den Randlagen der Stadt vorhanden sind. Innerstädtisch ist dies wegen der Urbanität und dem starken Verkehrsaufkommen (MIV, Eisenbahn) nur selten der Fall.
Es ergeben sich folgende Bereiche:

1. Dechsendorfer Weihergebiet (und die nördlich anschließenden Waldgebiete)
2. Forst Mönau
3. Meilwald nördlich der Spardorfer Straße (mit Fortsetzung des ruhigen Gebietes im Norden des Erlanger Stadtgebietes als ruhiges Erholungsgebiet)
4. Sieglitzhof, Wohngebiet
5. Brucker Lache nördlich der Weinstraße, ruhiges Erholungsgebiet
6. Hüttendorf und Umgebung
7. Der Schlossgarten als innerstädtisches Erholungsgebiet;
8. Der Stadtbezirk Röthelheim als innerstädtisches Erholungsgebiet, insbesondere der Röthelheimpark und die Naturschutzfläche;
9. Die ruhigeren Gebiete in Büchenbach

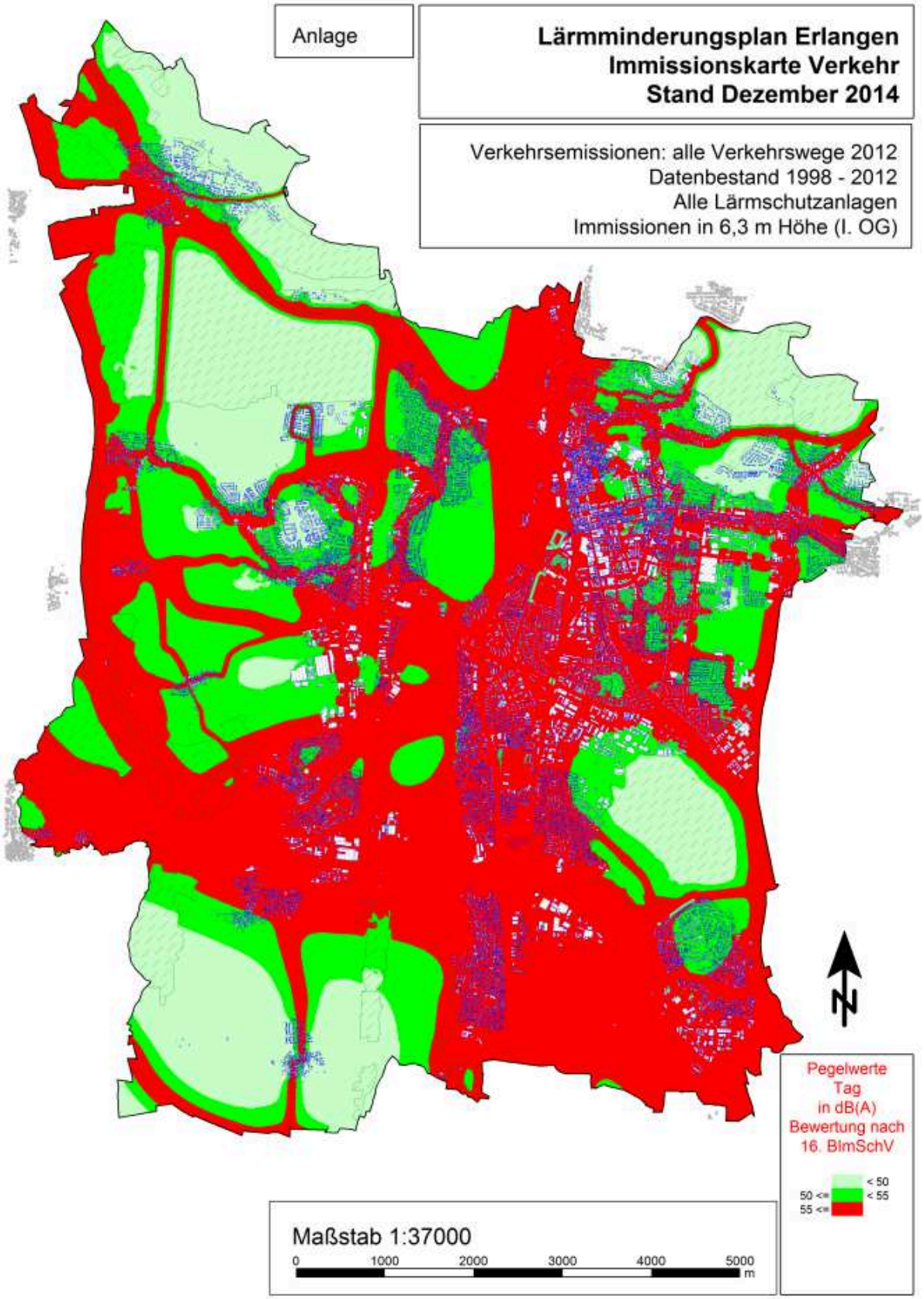

Abbildung 11: Ruhige Gebiete in Erlangen mit Tag-Immissionswerten aus dem Gesamt-Verkehr unter 55/50 DB(A)

Nach Prüfung der Erholungsfunktion, Freizeitfunktion und der Entwicklungsmöglichkeiten werden folgende zu schützende Gebiete definiert:

1. Dechsendorfer Weihergebiet (und die nördlich anschließenden Waldgebiete): hohe Erholungsfunktion mit Entwicklungsmöglichkeiten
2. Forst Mönau: dichte Radwegeverbindungen, Erholungsfunktion
3. Meilwald nördlich der Spardorfer Straße (mit Fortsetzung des ruhigen Gebietes im Norden des Erlanger Stadtgebietes als ruhiges Erholungsgebiet): Hohe Erholungsfunktion mit Entwicklungsmöglichkeiten
4. Brucker Lache nördlich der Weinstraße: hohe Erholungsfunktion
5. Der Schlossgarten als innerstädtisches Erholungsgebiet;
   Im Umkreis von 2,5 km waren am 31.12.2014 ca. 56.800 Einwohner von 100.000 mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet. Dadurch ist der Schlossgarten ein wichtiges innerstädtisches Erholungsgebiet und sollte vor weiterer Verlärmung geschützt werden.
6. Der Stadtbezirk Röthelheim als innerstädtisches Erholungsgebiet, insbesondere der Röthelheimpark und die Naturschutzfläche;
   Im Umkreis von 1,0 km waren am 31.12.2014 ca. 12.500 Einwohner von 100.000 mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet. Somit stellt der Röthelheimpark eine wichtige Erholungsfläche für die Anwohner des umgebenden Geschoßwohnungsbaus dar.

Nicht übernommen in die Kategorie „Ruhige Gebiete mit gesamtstädtischer Bedeutung“ wurden

1. Sieglitzhof Wohngebiet: keine übergreifende Erholungsnutzung erkennbar.
2. Hüttendorf und Umgebung: landwirtschaftliche Flächen mit wenig Erholungsfunktion, keine Entwicklung im Freizeitbereich geplant.
3. Die ruhigeren Gebiete in Büchenbach wurden von der Einstufung als ruhige Gebiete ausgenommen, weil sie als Entwicklungsgebiete sicher nicht vor zusätzlicher Bebauung und zusätzlichem Verkehr geschützt werden.

9.6.4 Rechtliche Wirkung der Festlegung

Dem Richtlinien- und Gesetzgeber geht es bei den ruhigen Gebieten um die Vermeidung der Lärmzunahme und weniger um eine Verringerung der vorhandenen Lärmbelastung. Ruhige Gebiete erhalten ein zusätzliches qualitatives Bewertungsmoment in der Stadtentwicklungsplanung.
Die Festlegung von ruhigen Gebieten erfordert von den zuständigen Behörden bei zukünftigen Planungen eine Berücksichtigung und Abwägung der Belange ruhiger Gebiete und schränkt ggf. ihren Ermessensspielraum ein. Eine in jedem Fall zwingende Vorgabe – etwa im Sinne eines Verbotes von lärmerhöhenden Maßnahmen in den ruhigen Gebieten – ist damit jedoch nicht verbunden. Eine unmittelbare rechtliche Wirkung auf Dritte wie z.B. individuelle Abwehransprüche privater Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, ist nicht erkennbar. Die Bindungswirkung eines Lärmaktionsplans im Hinblick auf ruhige Gebiete ist nicht abschließend geklärt.

10 Die langfristige Strategie

Ziel einer langfristigen Strategie sollte sein, in allen Wohnbezirken die anzustrebenden Immissionspegel einzuhalten. Daran ist vorerst nicht zu denken. Daher sollte ein Stufenplan verfolgt werden:

1. Insbesondere soll einer Verschlechterung der Lärmsituation entgegengewirkt werden.
2. Weiterhin aufmerksame Begleitung der Bauleitplanung und der Objektplanung; bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten sollen durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 Lärmbelastungen vermieden werden. Die Einhaltung der dort aufgeführten Orientierungswerte für die einzelnen Nutzungen ist wünschenswert, um die Erwartungen auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.
3. Der Lärmaktionsplan soll in der Stadt- und Bauleitplanung als Grundlage dienen, um Lärmaspekte stärker zu berücksichtigen und damit die Wohnqualität im städtischen Raum zu erhöhen.
4. Im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplans wird Lärm als zusätzliches Kriterium berücksichtigt.
5. Definition von zu lauten Gebieten und Erarbeitung von Vorschlägen, wie damit umzugehen sei (siehe die folgende Karte mit Darstellung aller Gebiete mit Grenzwertüberschreitungen gemäß 16. BImSchV)
6. Förderung des ÖPNV (bessere Anbindung der Ortsteile untereinander, hohe Taktdichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern)
7. Förderung des Fahrradverkehrs (Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrrad- Abstellanlagen, Bike + Ride, Wegweisung)
8. Förderung des Fußverkehrs (Querungshilfen an Durchgangsstraßen, ausreichend breite Gehwege)
9. Einbau von lärmarmen Asphalten, wo sinnvoll
10. Sanierung schadhafter Fahrbahnoberflächen
11. In Verbindung mit der **Luftreinhalteplanung** und dem in Erarbeitung befindlichen **Verkehrsentwicklungsplan (VEP)** wird eine gemeinsame Strategie zur Verringerung von verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffbelastungen verfolgt.

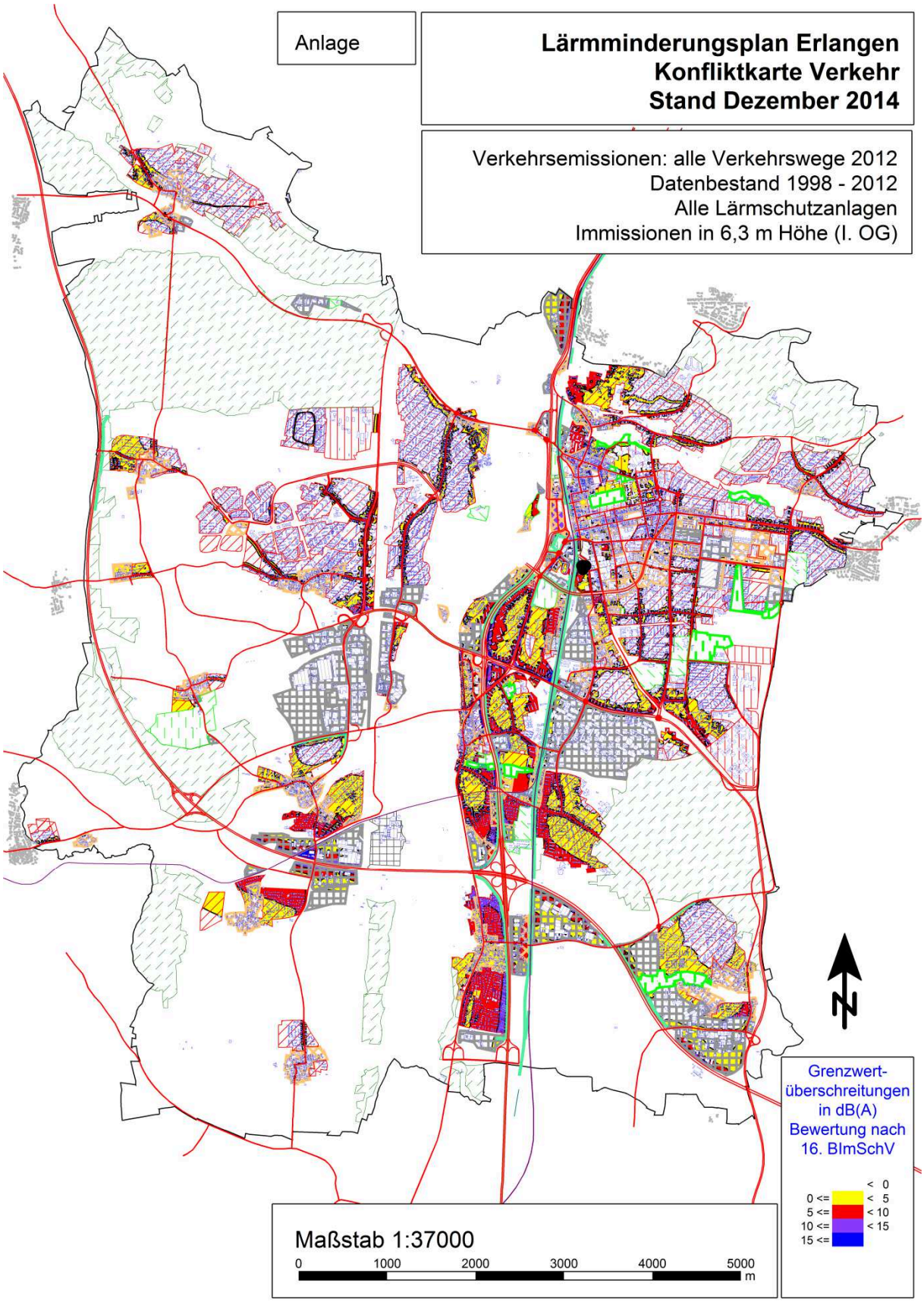

Abbildung 12: Konfliktkarte Verkehr 2015; diese Karte ist im Umweltamt auch im Detail einzusehen.

11 Finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse

Nachdem die umzusetzenden Maßnahmen erst im Verkehrsentwicklungsplan erarbeitet werden, kann eine Aussage zu finanziellen Folgen frühestens 2018 in der 1. Fortschreibung des Lärm-Aktionsplanes gemacht werden.

12 Die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Die Bewertung wird dadurch erfolgen, dass für die noch zu beschließenden Maßnahmen geprüft wird, ob sie in der Zwischenzeit umgesetzt wurden oder nicht bzw. welche Hindernisse dem entgegenstanden.

Sofern mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans 2018 die Lärmkarten und die Anzahl der von Lärm Betroffenen mit einer vergleichbaren Methodik neu berechnet werden, können die Differenzsummen aus den Lärmkarten und der Betroffenenzahlen 2012 zu 2017 ermittelt werden, um eine Bewertung der Wirkung des Lärmaktionsplans zu ermöglichen.

13 In den Aktionsplänen sollten Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein.

Für eine solche Angabe ist definitiv ein Lärmschutzkataster erforderlich, das gebäudegenau anzeigt, wo welche Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt wurden. Ein solches Kataster ist in Erlangen nicht vorhanden und kann auch nicht mit dem vorhandenen Personal erarbeitet werden. Dafür wäre eine neue Stelle „Verkehrslärmschutz, Umgebungslärmrichtlinie“ notwendig.

14 Die Kommission kann gemäß Artikel 13 Absatz 2 Leitlinien mit weiteren Anleitungen zu den Aktionsplänen ausarbeiten.

Bisher sind keine weiteren Vorgaben der Kommission bekannt.

15 Anhang

15.1 Liste der Straßen mit Anliegern mit Grenzwertüberschreitungen

15.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, Schulen und Krankenhäusern, die Lärm ausgesetzt sind

15.3 Gesamtlärmkarte Nachtzeit

15.4 Das Protokoll der 1. öffentlichen Anhörung

15.5 Das Protokoll der 2. öffentlichen Anhörung

15.6 Karte Wohngebäude mit Überschreitung der Auslösewerte L_{den} 67 dB(A) oder L_{night} 57 dB(A) nachts

Ö 17

Auszug aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen (GeschO)

§ 37 Bürgerfragestunde

(1) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Erlangen können in kommunalen Angelegenheiten der Stadt Fragen an den Oberbürgermeister und die Referenten bzw. Referentinnen richten mit dem Antrag, diese in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses, in der Regel zwischen 17 und 18 Uhr, zu beantworten (Bürgerfragestunde).

(2) Der Oberbürgermeister bereitet die Beantwortung der Fragen vor; die nicht zugelassenen Fragen legt er dem Ältestenrat in der nächsten Sitzung vor. Fragen, die von der Mehrheit der Mitglieder des Ältestenrats für zulässig gehalten werden, sind in der nächsten Fragestunde zu beantworten.

(3) Der Oberbürgermeister teilt dem Stadtrat die eingereichten Fragen mit den Sitzungsunterlagen mit.

(4) Die Fragen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges beantwortet. Mit Einverständnis der betroffenen Person ist eine schriftliche Beantwortung möglich.

(5) Der Oberbürgermeister oder die damit beauftragte Mitarbeiterin bzw. der damit beauftragte Mitarbeiter verliest die Frage in der Fragestunde und beantwortet sie. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller kann eine Zusatzfrage stellen. Wenn Frage oder Zusatzfrage beantwortet sind, können jede Fraktion, Gruppierung und auch Einzelmitglieder des Stadtrats hierzu jeweils eine Stellungnahme abgeben; die Redezeit für die Stellungnahme wird auf 3 Minuten beschränkt.

Die Dauer der Fragestunde wird auf höchstens 60 Minuten festgesetzt.

Ö 17

Oberbürgermeister Stadt Erlangen

Dr. Florian Janik

Rathausplatz 1

Erlangen

91052

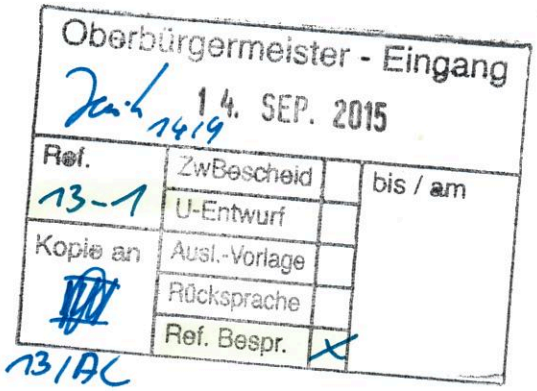

Betreff: Antrag auf Bürgerfragestunde nach §37 GeschO des Stadtrates

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

hiermit beantrage ich für die Oktobersitzung des Stadtrates eine Bürgerfragestunde.

Die Gruppe "Erlangen gegen TTIP" verwendete das von Walter Tafelmeier entworfene Erlanger Stadtsignet. Eine Anfrage an die Stadtverwaltung nach der Genehmigung der Nutzung blieb leider unbeantwortet. Erst nach Einschaltung der Rechtsaufsicht, der Regierung von Mittelfranken, kam Bewegung in die Sache und das Logo wurde entfernt.

Folgende Fragen bitte ich zu beantworten:

1) Wer hat das Logo einbracht und von wem wurde es genehmigt? Waren städtische Mitarbeiter oder Politiker mit einbezogen? Wenn ja, wer?
2) Mit der SPD ist die Fraktion des Oberbürgermeisters Mitglied der Gruppe, mit der Stadtbücherei sogar eine städtische Dienststelle. Wie erklären Sie den Missbrauch? Warum wurde es nicht unterbunden? Wie kann eine neutralitätsverpflichtete städtische Dienststelle Mitglied sein?

3) Welche Schritte leitet die Stadt Erlangen ein, um die Verantwortlichen der Gruppe "Erlangen gegen TTIP" für den Missbrauch städtischer Symbole zur Verantwortung zu ziehen?
4) Was wird unternommen, um sowohl das Kommunikationsverhalten der Stadt zu verbessern, wie auch derlei Missbrauchsfälle städtischer Symbolik für politische Zwecke auszuschließen?

Mit freundlichem Gruß,

Ö 18

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
OBM/13-2	Bürgermeister- und Presseamt	**13-2/097/2015**

Bericht von Herr Prof. Dr. Hornegger, Präsident der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, über das Thema "Konzept FAU 2030"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Herr Prof. Dr. Hornegger, Präsident der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, berichtet im Stadtrat über das Konzept FAU 2030. Dabei wird er den Schwerpunkt auf den Standort Erlangen legen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ö 19

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III		**III/018/2015**

Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Herzogenaurach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Einbringung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	10.11.2015	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	10.11.2015	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	18.11.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	26.11.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. VI, Ref. II, OBM/ZV, BM II, BM III

I. Antrag

1. Die beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS) (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.
3. Als Verbandsrätin/Verbandsrat werden bestellt:
   a) Frau Bürgermeisterin Susanne Lender-Cassens (Vertreter: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel)
   b) Herr Berufsmäßiger Stadtrat Josef Weber (Vertreter: Herr Dr. Christian Korda)
4. Als Stellvertreterin des Verbandsrats Oberbürgermeister Dr. Florian Janik wird Frau Berufsmäßige Stadträtin Marlene Wüstner bestellt.
5. Der Stadtratsbeschluss vom 11.12.2014 (Vorlagennummer III/005/2014/2) wird damit hinfällig.

II. Begründung

1. Aktueller Bearbeitungsstand des Projekts StUB

Nachdem die Gründung eines Zweckverbands durch die Städte Nürnberg und Erlangen sowie den Landkreis Erlangen-Höchstadt durch den Bürgerentscheid auf Landkreisebene am 19.04.2015 verhindert wurde, war es nicht möglich, den dahingehenden Beschluss des Stadtrates vom 11.12.2014 zu vollziehen. Stattdessen wurde nunmehr das Ziel verfolgt, den Zweckverband mit der

Stadt Herzogenaurach anstatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu gründen. Die dafür erforderliche Aufgabenübertragung auf die Stadt Herzogenaurach ist mit Rechtsverordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31.07.2015 mit Wirkung vom 01.09.2015 erfolgt.

Da sich der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands nur auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder erstreckt, ist Aufgabe des nunmehr zu gründenden Zweckverbands die Planung, der Bau und der Betrieb des sogenannten L-Netzes, das heißt einer Stadt-Umland-Bahn, die über Nürnberg und Erlangen nach Herzogenaurach führt. Damit ist jedoch zunächst keine Änderung des Rahmenantrags zum GVFG verbunden, das heißt eine Realisierung des Ost-Astes nach Uttenreuth ist mit der Gründung dieses Zweckverbands nicht endgültig ausgeschlossen.

Um die Förderfähigkeit des L-Netzes unter aktuellen Bedingungen sicherzustellen, war es erforderlich, eine Standardisierte Bewertung des L-Netzes in Auftrag zu geben. Das damit beauftragte Büro Intraplan konnte bei der Erstellung auf eine alte Nutzen-Kosten-Untersuchung zum L-Netz sowie auf die zuletzt im Jahr 2012 aktualisierte Untersuchung des T-Netzes zurückgreifen. Bei der Überarbeitung (Anlage 3) wurden nun die zwischenzeitlich erhöhte Anzahl an Studienplätzen in Erlangen, der Wegfall der Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth sowie die Kostensteigerungen berücksichtigt, die sich aus der vertiefenden Planung ausgewählter zu überprüfender Punkte ergeben haben. Im Ergebnis gleichen sich jedoch die erhöhten Nutzenwirkungen (Studentenzahlen, Südumgehung) und die Kostensteigerungen in etwa aus. Es bleibt somit bei einem **Kosten-Nutzen-Indikator von 1,10.** Damit steht fest, dass auch die Realisierung nur des L-Netzes aus förderrechtlicher Sicht möglich ist.

2. Kosten und Förderung

Die vom Gutachter neu kalkulierten Gesamtinvestitionen für das L-Netz belaufen sich auf 257,71 Mio. € (Preisstand 2006 mit Preisindex für Straßenbau auf das Jahr 2014 hochgerechnet, ohne Planungskosten, netto). Die Planungskosten sind mit 15% der Investitionskosten zu kalkulieren, also 38,66 Mio. €, der Planungszeitraum wird mit sieben Jahren angesetzt. Demnach sollte auch für die Planungskosten eine Inflationsrate von 2,5% p.a. berücksichtigt werden, wodurch sich die Planungskosten auf insgesamt 43,62 Mio. € erhöhen. Bis zum Einreichen der Genehmigungsplanung = Leistungsphase (Lph) 4 nach der HOAI werden ca. drei Jahre benötigt und Planungskosten von 20,92 Mio. € auflaufen, die nach dem in dem Satzungsentwurf vorgesehenen Umlageschlüssel auf die drei Partner zu verteilen sind.

Eine offene Frage bei der Finanzierung der Stadt-Umland-Bahn war bisher, ob es eine Folgeregelung für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geben würde, das an sich Ende 2019 ausläuft. Deshalb war bisher auch vereinbart, dass der Zweckverband Planungsaufträge erst dann vergeben kann, wenn eine politische Einigung über die Fortführung dieser Förderung erzielt wurde. Am Rande eines Gipfeltreffens der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015 wurde verabredet, dass die Mittel des GVFG im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortgeführt werden sollen. Staatsminister Joachim Herrmann hat zudem angekündigt, sich im Rahmen der weiteren Verhandlungen dafür einsetzen zu wollen, dass die Förderung künftig auch für Streckenabschnitte ohne eigenen Gleiskörper gewährt wird.

3. Kostenaufteilung für Planung und Bau/ Finanzierung

Die Kostenaufteilung für Planung und Bau der Stadt-Umland-Bahn erfolgt wie bisher vorgesehen: Die nicht durch Fördermittel gedeckten Gesamtkosten werden anteilig entsprechend der auf das jeweilige Gebiet entfallenden Trassenlänge von den Verbandsmitgliedern getragen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass alle drei Partner solidarisch an allen Baumaßnahmen beteiligt sind, unabhängig davon, wo diese sich befinden und welche individuelle Förderfähigkeit gegeben ist. Aus diesem unveränderten Aufteilungsprinzip ergibt sich unter Berücksichtigung der geänderten Streckenanteile für das L-Netz folgender Schlüssel: **Erlangen 62,74 %, Nürnberg 20,86 % und Herzogenaurach 16,40 %**.

Für die voraussichtlich 20,92 Mio. € Planungskosten bis zum Einreichen der Genehmigungsplanung ergibt sich daraus folgende Aufteilung auf die drei Partner:

Erlangen	13,13 Mio. €
Nürnberg	4,36 Mio. €
Herzogenaurach	3,43 Mio. €

Nach diesem Verteilungsschlüssel werden auch die laufenden Kosten des Zweckverbands umgelegt; hierfür sind jährlich ca. 480.000 € anzusetzen. Dieser Betrag beinhaltet Büromietfläche, 3 Beschäftigte (Geschäftsführung, Projektsteuerung, Geschäftszimmer) sowie Verwaltungsumlagen bei Zuhilfenahme von städtischen Mitarbeitern. Die Zahl konkretisiert sich im Laufe der Jahre und nach dem tatsächlichen Geschäftsablauf. Nach dem Kostenteilungsschlüssel entfällt davon auf die Stadt Erlangen ein Betrag von jährlich ca. 301.000 €, bis zum Vorliegen der Genehmigungsplanung ca. 903.000 €.

Die dann noch verbleibenden Planungskosten i.H.v. voraussichtlich 22,70 Mio. € werden in den Planungsjahren 4 bis 7 fällig und nach dem gleichen Schlüssel auf die Partner verteilt werden.

Nur annähernd beziffert werden kann derzeit der genaue Gesamteigenanteil der drei Partner für Planung und Bau, solange der Anteil der förderfähigen Kosten für das L-Netz nicht eindeutig bestimmt ist. Einen guten Ansatz bietet hier allerdings die Kalkulation aus dem bisherigen T-Netz (siehe Stadtratsbeschluss Dezember 2014), aus der damals die Eigenanteile bestimmt worden waren.

Bei zugesagter erhöhter Förderung des Freistaates ergab sich für das T-Netz ein Gesamteigenanteil Planung und Bau für die drei Partner von insgesamt 137,12 Mio. €; auf den nun reduzierten „Ostast“ entfiel dabei ein Anteil von etwa 25% (ca. 34 Mio. €). Zieht man diesen ab (103 Mio. €) und rechnet die Preissteigerung seitdem ein, ergibt sich ein Eigenanteil von etwa 105 Mio. €, den die drei Partner finanzieren müssten. Nach obigem Schlüssel ergäbe das für Erlangen 65,9 Mio. €, für Nürnberg 21,9 Mio. € und für Herzogenaurach 17,2 Mio. €.

In den Haushalt der Stadt Erlangen sind für das Projekt StuB für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 1,13 Mio € (980.000 € Planungsmittel und 150.000 € Verwaltungskosten) eingestellt. Eine Mittelnachbewilligung zur Aufstockung der Planungsmittel und Verwaltungskosten wurde bei der Kämmerei Erlangen beantragt. Diese wird nach Klärung der Zahlungs- und Finanzierungsmodalitäten durch die Kämmerei entsprechend angepasst. Damit können die anteilig auf die Stadt Erlangen entfallenden Zahlungsverpflichtungen für die anstehenden Planungsarbeiten und die Ausstattung der Geschäftsstelle ab 01.01.2016 erfüllt werden.

4. Zweckverbandssatzung und Verwaltungsvereinbarung

Die Entwürfe der Satzung und der Verwaltungsvereinbarung, die dem Stadtrat am 11.12.2014 vorlagen, wurden nur hinsichtlich der neuen Gegebenheiten (neues Verbandsmitglied, neuer Streckenverlauf, Herzogenaurach besitzt kein eigenes Rechnungsprüfungsamt) angepasst. Darüber hinaus wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

5. Erforderliche Schritte bis zur Entstehung des Zweckverbands

Für die Gründung des Zweckverbands müssten zunächst neben der Stadt Erlangen auch die Städte Nürnberg und Herzogenaurach entsprechende Beschlüsse fassen. Sodann bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Die Inaussichtstellung dieser Genehmigung ist bereits erfolgt. Vor dem Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2016 muss die Satzung schließlich noch durch die Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht werden.

6. Verbandsräte

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 der Zweckverbandssatzung wird Herr Dr. Florian Janik als Oberbürgermeister der Stadt Erlangen für die ersten beiden Jahre Verbandsvorsitzender des Zweckverbands sein. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.

Er ist automatisch auch Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, dass im Verbandsausschuss möglichst eine Vertretung des Ausschussmitglieds durch den Stellvertreter im Hauptamt erfolgen soll, hier also die zweite Bürgermeisterin Frau Lender-Cassens. Diese Vertretungsregelung ist nur möglich, wenn Frau Lender-Cassens auch Mitglied der Verbandsversammlung ist, weil die Stellvertreter in beschließenden Ausschüssen von der Verbandsversammlung zu bestellen sind und diese nach allgemeinen kommunalrechtlichen Grundsätzen Mitglieder der Verbandsversammlung sein müssen. Da sich Verbandsräte jedoch in der Verbandsversammlung nicht gegenseitig vertreten dürfen, ist abweichend vom gesetzlichen Regelfall für Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik ein anderer Vertreter für die Verbandsversammlung zu bestellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Oberbürgermeisters und der beiden Bürgermeisterinnen. Diese Zustimmungen liegen vor.

Anlagen:
- Zweckverbandssatzung (Anlage 1)
- Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2)
- Standardisierte Bewertung (Anlage 3)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 9 gegen 5 Stimmen

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Herr Stadtrat PÖHLMANN bittet darum, dass die Protokollvermerke, insbesondere die zu den Mitspracherechten des Stadtrates (zum Beispiel zur Trassenführung) in derselben Weise wie bei der Beschlussfassung zur Gründung des Zweckverbandes „StUB Nürnberg – Erlangen – *Erlangen-Höchstadt*“ (Sitzung des Stadtrates vom 11. Dezember 20*14*, TOP 10) aufgenommen werden.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, sagt dies zu und bedankt sich für die Anregung.

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Wüstner
Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

**Empfehlung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-
beirates des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 8 gegen 1 Stimmen**

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Protokollvermerk:

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, stellt den Antrag, die Dringlichkeit des Antrages der F.W.G. vom 10. Oktober 2015 (Nr. 149/2015) zu verneinen.

**Gutachten des Umwelt-, Verkehrs- und Planungs-
ausschusses des Stadtrates Erlangen
vom 13. Oktober 2015
mit 9 gegen 5 Stimmen**

Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Herr Stadtrat PÖHLMANN bittet darum, dass die Protokollvermerke, insbesondere die zu den Mitspracherechten des Stadtrates (zum Beispiel zur Trassenführung) in derselben Weise wie bei der Beschlussfassung zur Gründung des Zweckverbandes „StUB Nürnberg – Erlangen – *Erlangen-Höchstadt*“ (Sitzung des Stadtrates vom 11. Dezember 20*14*, TOP 10) aufgenommen werden.

Der Ausschussvorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. JANIK, sagt dies zu und bedankt sich für die Anregung.

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Wüstner
Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Einbringung:

Die Vorlage wurde eingebracht.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Stand: 02.10.2015

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom .....

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch (§ 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Seit vielen Jahren trugen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kosten-Indikator über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen.
Nach dem Bürgerentscheid vom 19. April 2015, mit dem sich die Mehrheit der Kreisbürger im Landkreis Erlangen-Höchstadt gegen eine Beteiligung des Landkreises an dem Zweckverband ausgesprochen hat, wird der Landkreis Erlangen-Höchstadt – zumindest derzeit – nicht Mitglied des Zweckverbandes. Für die Fortführung des Projekts beteiligt sich die Stadt Herzogenaurach, nachdem ihr mit Verordnung des Landkreises Erlangen-Höchstadt vom 31. Juli 2015 (Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt S. 109) gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG die Aufgabenträgerschaft für die Linie der Stadt-Umland-Bahn innerhalb des Stadtgebietes Herzogenaurach übertragen wurde.
Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Name, Sitz
§ 2 Verbandsmitglieder
§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich
§ 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung
§ 5 Verbandsorgane
§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung
§ 8 Sitzung der Verbandsversammlung
§ 9 Beschlüsse
§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
§ 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung
§ 16 Allgemeines
§ 17 Deckung des Finanzbedarfs
§ 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr

ENTWURF

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen
§ 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
§ 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name, Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB).

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

ENTWURF

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8
Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9
Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.

(2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitglieds oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

ENTWURF

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11
Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach und der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach stets der erste Stellvertreter. Ist der erste Bürgermeister der Stadt Herzogenaurach Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12
Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.

(3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.

(4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.

(5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.

(6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13
Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

ENTWURF

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15
Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.

(2) Dem Zweckverband steht gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG das Recht zu, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.

(4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.

(5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16
Allgemeines

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.

(2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.

ENTWURF

(3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 62,74 v. H., auf die Stadt Nürnberg 20,86 v. H. und auf die Stadt Herzogenaurach 16,40 v. H.

(4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.

(5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18
Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.

(2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.

(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20
Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 verteilt.

ENTWURF

§ 21
Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ENTWURF

Ö 19

Verwaltungsvereinbarung
über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn
Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach

(VV ZV StUB)

Die Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Janik,
und
die Stadt Herzogenaurach, vertreten durch den ersten Bürgermeister, Herrn Dr. Hacker,
und
die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Maly,
schließen folgende

Verwaltungsvereinbarung:

Präambel

Mit Inkrafttreten der Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung) vom … übertragen die Verbandsmitglieder ab 01.01.2016 nach Art. 17 ff KommZG die Aufgaben der Planung, des Baus und des Betriebs der Stadt-Umland-Bahn zwischen den Städten Nürnberg, Erlangen und Herzogenaurach auf den Zweckverband.

Die nachfolgende Vereinbarung soll die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Bezug auf diesen Zweckverband regeln. Sie stellt keine unmittelbare Regelung der Rechtsverhältnisse des Zweckverbands dar.

§ 1
Zusammenarbeit

Die Parteien werden alles unternehmen, durch entsprechende Einflussnahme auf die von ihnen entsandten Verbandsräte (Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG) sicherzustellen, dass der Zweckverband entsprechend den nachfolgend vereinbarten Maßgaben tätig wird.

§ 2
Schrittweise Aufgabenerfüllung des Zweckverbands

1) Im ersten Schritt wird der Zweckverband die Planung der Stadt-Umland-Bahn bis Leistungsphase 4 (§ 47 HOAI) in Auftrag geben, um bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen einen Antrag auf staatliche Förderung des Baus zu stellen.
2) Sollten die Förderbescheide eine erwartungsgemäße Zusage staatlicher Fördermittel enthalten, wird der Zweckverband im zweiten Schritt den Bau der Infrastruktur für die StUB in Auftrag geben.
3) Im letzten Schritt wird der Zweckverband den Betrieb der StUB gewährleisten. Über die konkrete Ausgestaltung der Erfüllung dieser Verbandsaufgabe werden sich die Verbandsmitglieder rechtzeitig auf der Grundlage der dann gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse verständigen.

§ 3
Austritt eines Verbandsmitglieds

1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bis zum Beginn der Bauphase (§ 2 Abs. 2) der Austritt eines Verbandsmitglieds im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, jederzeit ermöglicht wird. Sie werden in der Verbandsversammlung einem Austritt zustimmen.
2) Nach Baubeginn werden die Parteien einem Austritt nicht mehr zustimmen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt hiervon unberührt.

§ 4
Übernahme von Kosten bei Austritt

1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass unbeschadet der vorstehend geregelten Austrittsmöglichkeit mit der Gründung des Zweckverbands die verbindliche Zusage aller Vertragsparteien verbunden ist, die Planung der StUB bis Leistungsphase 4 zu finanzieren.
2) Eine Vertragspartei, die vor Abschluss der Planungsphase (§ 2 Abs. 1) aus dem Zweckverband austritt, ist den Vertragsparteien gegenüber dennoch verpflichtet, ihren Anteil an den Planungskosten entsprechend der Verbandsumlage gemäß § 17 der Verbandssatzung an den Zweckverband zu leisten.

§ 5
Gemeinsame Förderung der Erfüllung der Verbandsaufgaben

1) Vorbehaltlich der Austrittsmöglichkeit gemäß § 2 verpflichten sich die Vertragsparteien, die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands (Planung, Bau und Betrieb der StUB) bestmöglich zu fördern.
2) Beabsichtigt ein Mitglied der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses, durch sein Abstimmungsverhalten das Zustandekommen eines Beschlusses zu verhindern, so wird das entsendende Verbandsmitglied dem Zweckverband vorab in schriftlicher Form die Gründe hierfür erläutern und Lösungsvorschläge unterbreiten. Unzulässig sind dabei Erwägungen allgemeiner Art, die sich grundsätzlich gegen das Projekt StUB bzw. die damit verbundene Kostenlast richten.
3) Kommt eine Vertragspartei den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so hat sie dem Zweckverband den dadurch entstehenden Schaden (z.B. Mehrkosten durch eine verspätete Inbetriebnahme aufgrund verzögerten Baufortschritts) zu ersetzen.

§ 6
Geschäftsstelle des Zweckverbands

1) Der Zweckverband beschäftigt neben dem hauptamtlichen Geschäftsleiter zunächst eine Vorzimmerkraft sowie einen Ingenieur als Projektsteuerer.
2) Die Vertragsparteien werden regelmäßig prüfen, ob die Personalausstattung des Zweckverbands noch angemessen ist.
3) Das Organisationsamt der Stadt Nürnberg nimmt Stellenbewertungen für den Zweckverband vor.

§ 7
Vergabe von Aufträgen

Vergabeentscheidungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses werden erst gefasst, nachdem eine Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Vertragspartei stattgefunden hat. Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung nicht den Verbandsvorsitzenden stellt.

§ 8
Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

1) Soweit aus dieser Verwaltungsvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien entstehen, werden diese vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung anrufen.
2) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus rechtlichem oder sonstigem Grund unwirksam sein bzw. sich Ergänzungs- oder Änderungsbedarf ergeben sollte, verpflichten sich die Verbandsmitglieder, einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung zu vereinbaren.
3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Stadt Erlangen	Stadt Herzogenaurach	Stadt Nürnberg
Der Oberbürgermeister	Der Erste Bürgermeister	Der Oberbürgermeister

Aktualisierung der Nutzen-Kosten-Untersuchung StUB-L-Netz

Ergebnisse
September 2015

Tagesordnung

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

1.2 Grundlagen für das Verkehrsmodell und die Bewertung

2 Ohnefall

2.1 Modifizierte Prognoseprämissen

2.2 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.1 Linienkonzept StUB

3.2 Relevante ÖPNV-Linien (StUB und Busse) im OF und MF neues „L-Netz“

3.3 Nachfragewirkungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

3.3 Teilstreckenbelastungen der StUB-Linien

Tagesordnung

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Vertiefende Investitionsplanung der L-Netz-Trasse an baulichen Schwerpunkten

4.2 Gesamtinvestitionen für das StUB-L-Netz, Vorhaltungskosten Fahrweg und ortsfeste Einrichtungen

4.3 Saldo der Betriebskosten

5 Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.1 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

5.2 Nutzenrelevante Teilindikatoren

5.3 Nutzen-Kosten-Indikatoren

6 Fazit

106/205

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

- Aktualisierung der StUB-L-Netz-Untersuchung aus dem Jahre 2011 auf die aktuellen Randbedingungen (hinsichtlich unterstellter Prognoseprämissen und einer vertiefenden Infrastrukturplanung für die Trasse des L-Netzes).
- Berechnung der verkehrlichen Auswirkungen einer StUB-L-Netz-Variante (d.h. mit Verzicht auf den östlichen Ast des T-Netzes) auf Basis des aktualisierten Ohnefalls im Hinblick auf
  - Verlagerungen zwischen MIV und ÖPNV (Modal-Split-Wirkung) und
  - induzierte Verkehre ÖPNV.
- Übernahme der aktualisierten Investitionen für bauliche Schwerpunkte des StUB-L-Netzes. Die von der der Regierung von Mittelfranken angeregte vertiefende Untersuchung für 20 identifizierte Bereiche auf der StUB-Süd- bzw. Westtrasse wurden von den beteiligten Gebietskörperschaften durchgeführt und die Investitionskosten (Preisstand 2010) entsprechend den Prüfungsergebnissen angepasst.

107/205

1 Aufgabenstellung und Ausgangslage

1.1 Untersuchungsauftrag

- Überarbeitung der gesamtwirtschaftlichen Bewertung unter Berücksichtigung der gegenüber dem Ohnefall veränderten Kostensituation und den nutzenrelevanten Teilindikatoren
  - Reisezeit ÖPNV,
  - Pkw-Fahrleistung,
  - CO_2-Emissionen,
  - Emissionsschäden sonstiger Schadstoffe,
  - Unfallschäden und
  - Betriebskosten ÖPNV.
- Ermittlung des Nutzen-Kosten-Indikators zur Überprüfung, ob die erzielbaren Fahrgastpotentiale für die StUB-L-Variante auch unter den veränderten Randbedingungen ausreichen, um einen schienengebundenen ÖPNV zwischen Nürnberg und Erlangen und Herzogenaurach zu rechtfertigen.

108/205

- Mengengerüst Ohnefall: aus StUB-T-Netz, Stand Januar 2012 (ÖPNV/MIV-Netze- und Verflechtungsmatrix)
- Mitfall: aus StUB-L-Netz, Stand August 2011 (ÖPNV-Netz)
- Ermittlung der Verkehrsnachfragewirkungen (ÖPNV-Verflechtungsmatrix für den Mitfall „L“) in Anlehnung an die Vorgaben des Standardisierten Bewertungsverfahrens
- Übernahme der von den Gebietskörperschaften gelieferten Kostensteigerungen an baulichen Schwerpunkten und Integration in die Gesamtinvestitionen für das StUB-L-Netz: Dabei wurden die mit Preisstand 2010 ermittelten Investitionen auf den Preisstand 2006 zurückgerechnet. Hierbei wurde auf die offiziellen Preissteigerungsraten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen, die für einzelne Gewerke/Anlagen sehr detailliert und auch als entsprechend weit zurückgreifende Zeitreihen vorliegen*.

109/205

* Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

2 Ohnefall

2.1 Veränderte Prognoseprämissen

- Bezugsfall / Vergleichsfall für das StUB-L-Netz ist ein Ohnefall, auf dem alle bisher durchgeführten Verkehrsprognosen und Bewertungen für ein StUB-T-Netz aufbauen. Dieser Ohnefall berücksichtigt
  - die absehbare Strukturentwicklung (Einwohner, Beschäftigte, Schulplätze und Studienplätze) bis zum Prognosejahr 2025,
  - unstrittige ÖPNV-Maßnahmen (S-Bahn/U-Bahn/Straßenbahn/Busse) sowie
  - unstrittige MIV-Maßnahmen (Straßenneu- und -ausbaumaßnahmen).
- Im Planungsverlauf der StUB-T-Netz-Planungen (2012) führten neuere Erkenntnisse zu Modifikationen in Bezug auf die seither unterstellten Prognoseprämissen:
  - Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth – Weiher entfällt und
  - Berücksichtigung von erhöhten Studienplatzzahlen für die Universitätsbereiche in der Erlanger Innenstadt und auf dem Südgelände der Erlanger Universität.
- Folglich werden in dieser Untersuchung die Fahrgastpotentiale für das StUB-L-Netz aus dem Jahre 2011 auf Basis des modifizierten Ohnefalls berechnet und bewertet.

110/205

2 Ohnefall

2.2 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

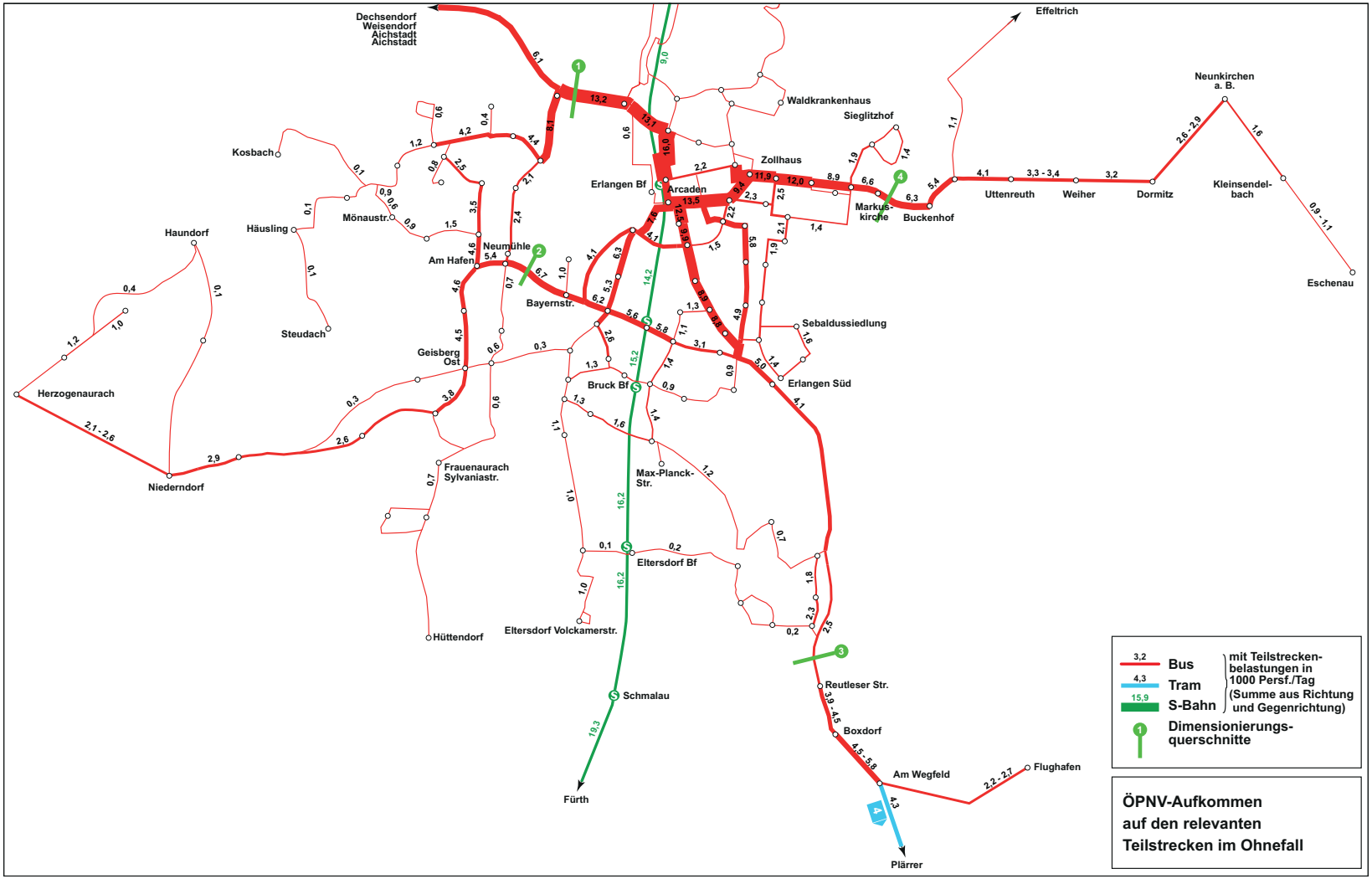

111/205

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.1 Teilstreckenbelastungen (Herzogenaurach – Erlangen – Nürnberg)

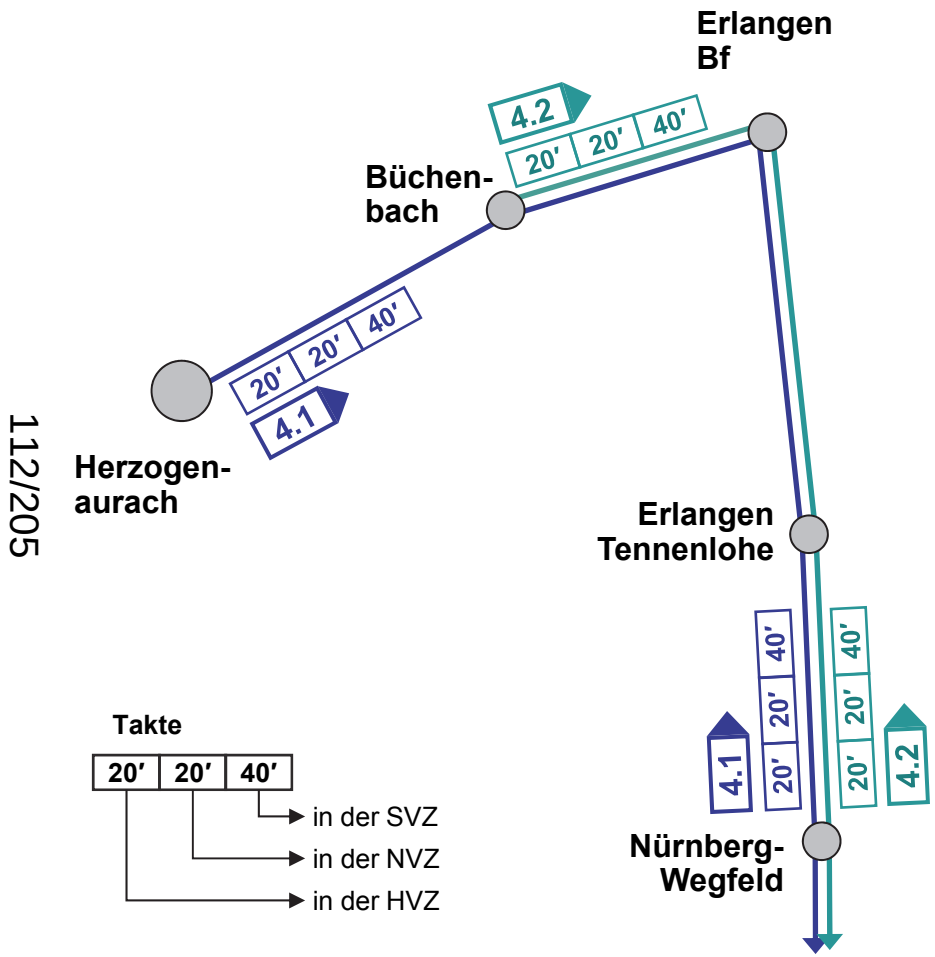

Linie Nr.	Verlauf/ Abschnitt	Anzahl Fahrten pro Tag WT5	Sa	So
4.1	Herzogenaurach Bf – Büchenbach – Erlangen Bf – Nürnberg	52	46	30
4.2	Büchenbach West – Erlangen Bf – Nürnberg	52	46	30

112/205

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"			Anzahl Fahrten		
Linie OF	Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010)	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So	Linie MF	Streckenabschnitt	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So
4	Gibitzenhof - Am Wegfeld	Variobahn	51	42	29	4.1	Gibitzenhof - Herzogenaurach Bf	Variobahn	52	46	30
4	Gibitzenhof - Am Wegfeld	Variobahn	51	42	29	4.2	Gibitzenhof - Büchenbach West	Variobahn	52	46	30
28	Am Wegfeld - Steinach - Großgründlach - Am Wegfeld	SL	38	24	14	28 (Takt-verdichtung)	Boxdorf - Steinach - Großgründlach - Reutleser Str.	SL	51	48	28
29	Am Wegfeld - Großgründlach - Steinach - Am Wegfeld	SL	38	24	14	29	entfällt	SL	0	0	0
O30A	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Tennenlohe - Erlangen Hugenottenplatz	GL	43	23	14	O30A	entfällt	GL	0	0	0
O30B	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Tennenlohe - Böhmlach - Erlangen Hugenottenplatz	GL	6	7	13	O30B	entfällt	GL	0	0	0
O30E	Eilbus, Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Erlangen Hugenottenplatz	GL	32	17	0	O30E	entfällt	GL	0	0	0
31	Am Wegfeld - Buch - Neunhof	SL	38	29	27	31 verlängern	Flughafen- Lohe - Am Wegfeld - Buch - Neunhof - Boxdorf	SL	38	29	27
33	Am Wegfeld - Buch - Höfles - Fürth Rathaus	SL	38	28	29	33 verlängern	Flughafen - Lohe - Am Wegfeld - Buch - Höfles - Fürth Rathaus	SL	38	28	29
179	Rathaus - Schmalau - Großgründlach Nord	SL	51	28	16	179 verlängern	Rathaus - Schmalau - Großgründlach Nord - Reutleser Str.	SL	51	28	16

113/205

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"			Anzahl Fahrten		
Linie OF	**Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010/2011)**	**Fahrzeug-einsatz**	**Mo-Fr.**	**Sa**	**So**	**Linie MF**	**Streckenabschnitt**	**Fahrzeug-einsatz**	**Mo-Fr.**	**Sa**	**So**
Linie 201						Linie 201					
201C	VON Herzogenaurach NACH Erlangen UNTER Umgehung von Frauenaurach	SL	21	8	6	201C Takt ausdünnen	VON Herzogenaurach NACH Erlangen UNTER Umgehung von Frauenaurach	SL	8	8	6
201F	Herzogenaurach NACH Erlangen (Schnellbus)	SL	5	--	--	201F entfällt	--		--		
202	VON Weisendorf NACH Erlangen	Groß-raum	33	18	7	202 über Kosbacher Brücke	VON Weisendorf NACH Erlangen - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	Groß-raum	33	18	7
205	VON Höchstadt - Adelsdorf - NACH Erlangen	SL	30	17	7	205 über Kosbacher Brücke	VON Höchstadt - Adelsdorf - NACH Erlangen - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	SL	30	17	7
V205	VON Adelsdorf - NACH Erlangen (Verstärker)	GL	17	--	--	V205 über Kosbacher Brücke	VON Adelsdorf - NACH Erlangen (Verstärker) - neu über Schulzentrum West - Kosbacher Brücke -	GL	17	--	--
274	Schütt - Herzo Base und zurück	Midibus	14	18	--	274 entfällt	--	--	--	--	--
281A	Hugenottenplatz - **Gerätewerk** - Frauenaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf	SL	24	10	8	281A über Kosbacher Brücke + Ersatz für 288	Hüttendorf - Kriegenbrunn- Frauenaurach - Gerätewerk - Neumühle - Schulzentrum West - Bahnhof West - Zentralfriedhof - Werner-von Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Bahnhofsplatz - Martin-Luther-Platz - Essenbacher Brücke - Waldkrankenhaus (Schleifenkurs wie heute 288)	SL	24	10	8
281B	Hugenottenplatz - **Schallershof** - Frauenaurach - Kriegenbrunn - Hüttendorf	SL	16	11	8	281B über Kosbacher Brücke + Ersatz für 288	Hüttendorf - Kriegenbrunn - Frauenaurach - Schallershof - Neumühle - Schulzentrum West - Bahnhof West - Zentralfriedhof - Werner-von Siemens-Str. - Neuer Markt - Arcaden - Bahnhofsplatz - Martin-Luther-Platz - Essenbacher Brücke - Waldkrankenhaus (Schleifenkurs wie heute 288)	SL	16	11	8

1.14/205

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.2 Relevante ÖPNV-Linien im Ohne- und Mitfall „L-Netz“ (WT5, Sa+So)

Ohnefall			Anzahl Fahrten			"StUB-L-Netz"			Anzahl Fahrten		
Linie OF	Streckenabschnitt (Basis Fahrplan 2010/2011)	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So	Linie MF	Streckenabschnitt	Fahrzeug-einsatz	Mo-Fr.	Sa	So
286	Büchenbach Zambellistraße - Diakonisches Zentrum - Schlachthof - Bahnhofplatz - Max-Planck-Str.	SL	49	28	--	286 andere Linienführung Büchenbach und über Kosbacher Brücke	Mönaustr. - Diakonisches Zentrum - Steigerwaldallee - Odenwaldallee - Schulzentrum West - (Kosbacher Brücke) - Bahnhof West - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Stintzingstr. - Jean-Paul-Schule - Forschungszentrum - Max-Planck-Str.	SL	49	28	--
287	Kosbacher Stadl - Büchenbach - Neumühle - Schlachthof - Bahnhofplatz - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Technische Fakultät- Sebaldussiedlung	SL	57	37	35	287 von Steudach zum Hafen, über Kosbacher Brücke	Steudach Westfriedhof - Am Hafen (neu) - Diakonisches Zentrum- Steigerwaldallee- Odenwaldallee - Schulzentrum West - (Kosbacher Brücke) - Bahnhof West - Arcaden - Siemens-Verwaltung - Röthelheimbad - Technische Fakultät- Sebaldussiedlung	SL	57	37	35
288	Klinikum Am Europakanal - Schulzentrum West - Gebbertstr. - Bahnhofpl. - Maximilianspl./Kliniken - Waldkrankenhaus	SL	46	26	16	288 entfällt	--		--		
289A	Büchenbach Nord - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	35	16	13	289A andere Linienführung, Ersatz für 288+287	Waldkrankenhaus - Palmstr. (Schleifenkurs wie heute) - Hindenburgstr. - Lorlebergplatz - Bahnhof - Arcaden - Neuer Markt - Stintzingstr. - Gebbertstr. - Forschungszentrum - Äußere Brucker-/Paul-Gossen-Str. - Bayernstr. - Am Hafen - Diakonisches Zentrum - Büchenbach - Kosbacher Stadl	SL	46	29	32
289B	Büchenbach Nord - **Pommernstraße** - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	13	10	3	289B andere Linienführung, Ersatz für 288+287	Waldkrankenhaus - Palmstr. (Schleifenkurs wie heute) - Hindenburgstr. - Lorlebergplatz - Bahnhof - Arcaden - Neuer Markt - Stintzingstr. - Gebbertstr. - Forschungszentrum - Äußere Brucker-/Paul-Gossen-Str. - **Pommernstr.** - Bayernstr. - Am Hafen - Diakonisches Zentrum - Büchenbach - Kosbacher Stadl	SL	13	10	3
289C	Klinikum am Europakanal - Büchenbach Nord - Gebbertstr. - Bahnhofplatz - Martin-Luther-Platz - Waldkrankenhaus	SL	11	13	19	289C (gleicher Linienweg wie 289A)	--		--	--	--
293A	Steudach Westfriedhof - Büchenbach West - Schulzentrum West - Martin-Luther-Platz - Hugenottenplatz - Zollhaus - Fridericianum - Sebaldussiedlung - Roncallistift - Bruck Bf	SL	37	17	20	293A (Start in der Reuth, Führung über Klinikum Am Europakanal)	In der Reuth - Odenwaldallee - Klinikum am Europakanal - Schulzentrum West - Schlachthof - Martin-Luther-Platz - Bahnhof - Lorlebergplatz - Zollhaus - Hartmannstr. - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Gebbertstr. - Roncalli-Stift- Henri-Dunant-Str.- Bruck Bf.	SL	37	17	20
293B	Steudach Westfriedhof - Büchenbach West - **In der Reuth** - Schulzentrum West - Martin-Luther-Platz - Hugenottenplatz - Zollhaus - Fridericianum - Sebaldussiedlung - Roncallistift - Bruck Bf	SL	22	18	18	293B (Start in Büchenbach Nord, Führung über Klinikum Am Europakanal)	Büchenbach Nord - Odenwaldallee - Klinikum am Europakanal - Schulzentrum West - Schlachthof - Martin-Luther-Platz - Bahnhof - Lorlebergplatz - Zollhaus - Hartmannstr. - Siemens Med - Sebaldussiedlung - Gebbertstr. - Roncalli-Stift - Henri-Dunant-Str. - Bruck Bf.	SL	22	18	18

115/205

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.3 Nachfragewirkungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

Nachfragewirkungen	StUB L-Netz neu	StUB L-Netz alt
verlagerte Fahrten	+8.260	+8.250
induzierte Fahrten	+1.775	+1.675
Mehrverehr ÖPNV	+10.035	+9.925
Verkehrsleistung MIV* [in 1000 Pkw-km/Jahr]	-98.720	-97.680
Reisezeitdifferenz abgemindert Schüler und Erwachsene [Stunden/Jahr]	-537.520	-505.240

*Anteil Innerorts 85 %

116/205

3 Mitfall StUB-L-Netz

3.4 Teilstreckenbelastungen im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

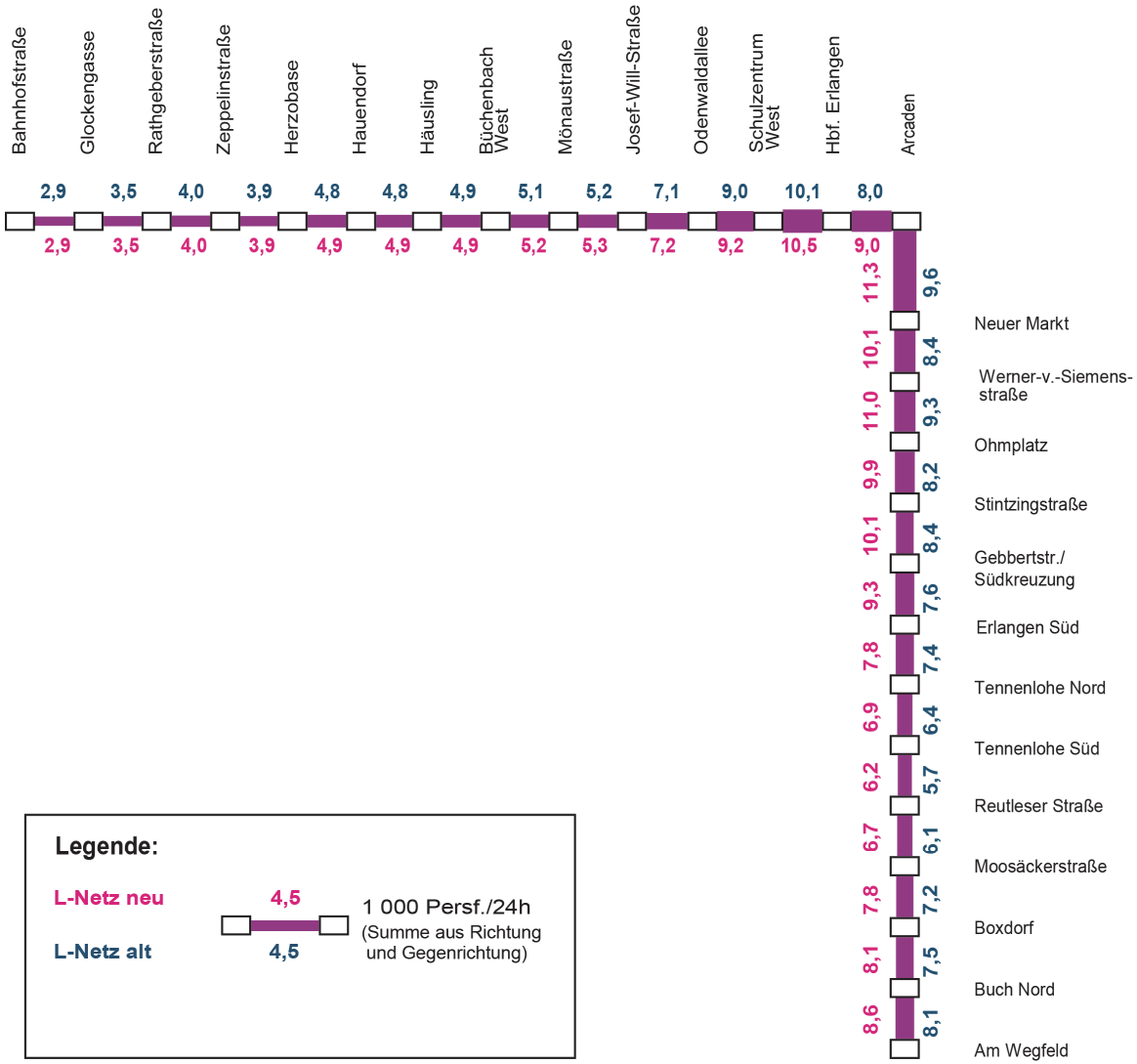

117/205

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Vertiefende Planung „Investitionen L-Netz-Trasse an baulichen Schwerpunkten“

Bauwerk	Beschreibung	km	Zuständig	Preisstand 2010				Preisstand 2006 *			
				Brücken, Über- und Unterführungen - Massivbau Ingenieurbauwerke	5 % Baustellen-einrichtung	Baunebenkosten (10% Planung und Vorbereitung)	Mehrkosten	Brücken, Über- und Unterführungen - Massivbau Ingenieurbauwerke	5 % Baustellen-einrichtung	Baunebenkosten (10% Planung und Vorbereitung)	Mehrkosten
1	Querung B4 bei Buch	11.700	N								
2	Brücke Wirtschaftsweg	10.850	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €
3	Brücke Klotbrunngraben	10.100	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €
4	Brücke Gründlach	8.940	N	121 000 €		12 100 €	133 100 €	106 601 €		10 660 €	117 261 €
x	Brücke Georg-Ziegler-Weg	9.150	N	181 500 €		18 150 €	199 650 €	159 902 €		15 990 €	175 892 €
5	Brücke A3 (b. Tennenlohe)	7.200	ER	2 218 500 €	111 000 €	233 000 €	2 562 500 €	1 954 499 €	97 791 €	205 229 €	2 257 518 €
5.1	Brücke Hutgraben	5.950	ER	120 000 €	6 000 €	13 000 €	139 000 €	105 720 €	5 286 €	11 101 €	122 107 €
6	Führung Wetterkreuz Tennenlohe	6.500	ER								
7	Unterquerung Weinstraße	4.750	ER	960 000 €	48 000 €	101 000 €	1 109 000 €	845 760 €	42 288 €	88 805 €	976 853 €
8	Fußwegeüberführung B4 (Preußensteg)	2.880	ER	570 000 €	29 000 €	60 000 €	659 000 €	502 170 €	25 549 €	52 772 €	580 491 €
9	Südkreuzung	2.200	ER								
11	Ost-Ast nach Uttenreuth	-	ER								
11	Bahnhofsunterführung	0.000	ER	870 000 €		87 000 €	957 000 €	766 470 €		76 647 €	843 117 €
12	Brücke A73	1.100	ER								
13	Kosbacher Brücke	1.240	ER								
14	Brücke Main-Donau-Kanal	3.350	ER								
15	Brücke Adenauerring (In der Reuth)	4.180	ER								
16	Brücke Adenauerring (Mönaustraße)	5.200	ER	380 000 €	19 000 €	40 000 €	439 000 €	334 780 €	16 739 €	35 152 €	386 671 €
18	Brücke A3 (b. Kosbach)	7.850	ER								
19	Querung Hans-Ort-Ring	10.150	ERH	1 390 000 €		139 000 €	1 529 000 €	1 224 590 €		122 459 €	1 347 049 €
20	Aurachbrücke	11.750	ERH	590 000 €		59 000 €	649 000 €	519 790 €		51 979 €	571 769 €
Summe:				**7 643 000 €**	**213 000 €**	**786 450 €**	**8 642 450 €**	**6 733 483 €**	**187 653 €**	**692 114 €**	**7 613 250 €**

* Umrechnung der Anlagenteile mit dem Preisindex 2006/2010 für Brücken im Straßenbau = 0.881
Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

118/205

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.3 Vorhaltungskosten Infrastruktur im Vergleich StUB-L-Netz neu/alt

	StUB L-Netz neu* Preisstand 2006	StUB L-Netz alt Preisstand 2006
Gesamtinvestitionen (inkl. 10 % Planungs- und Vorbereitungskosten)	224.520 T€	216.910 T€
Kapitaldienst	9.616 T€/Jahr	9.361 T€/Jahr
Unterhaltungskosten	3.668 T€/Jahr	3.628 T€/Jahr
Vorhaltungskosten	**13.284 T€/Jahr**	**12.989 T€/Jahr**

119/205

* StUB-L-Netz neu beinhaltet die durch die vertiefende Infrastrukturplanung entstandenen Kostenerhöhungen (Preisstand 2006).

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Netto-Investitionen L-Netz Preisstand 2006 und Preisstand 2015

	StUB L-Netz alt	Mehrkosten StUB L-Netz	StUB L-Netz neu
Preisstand 2006			
Gesamt-Investitionen	**216.910 T€**	**7.610 T€**	**224.520 T€**
Planungskosten	19.719 T€	692 T€	20.411 T€
Gesamt-Investitionen (ohne Planungskosten)	197.187 T€	6.921 T€	204.109 T€
Preisindex 2014/2006*	126,26	126,26	126,26
Preisstand 2015			
Gesamt-Investitionen (ohne Planungskosten)	**248.968 T€**	**8.738 T€**	**257.706 T€**

120/205

* Pauschale Umrechnung mit dem Preisindex 2014/2006 für Straßenbau insgesamt
Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, Fachserie 17, Reihe 4, Preisindizes für die Bauwirtschaft

4 Investitionen und veränderte Kostensituation

4.1 Saldo der ÖPNV-Gesamtkosten

Saldo ÖPNV-Gesamtkosten	StUB L-Netz neu	StUB L-Netz alt
Unterhaltungskosten Infrastruktur	+3.668 T€	+3.628 T€
Kapitaldienst Fahrzeuge	+334 T€	+334 T€
Unterhaltungskosten Fahrzeuge	+915 T€	+915 T€
Energiekosten	-180 T€	-180 T€
Personalkosten	-1.127 T€	-1.127 T€
Gesamtsumme	**+3.610 T€**	**+3.570 T€**

121/205

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.1 Zusammenfassung der Rahmenbedingungen

- Die in der StUB-T-Netz-Untersuchung unterstellte absehbare Strukturentwicklung der Stadt Erlangen unterscheidet sich von der ursprüngliche L-Netz-Untersuchung ausschließlich durch eine erhöhte Anzahl von Studienplätzen für die Universitätsbereiche in der Erlanger Innenstadt (Zelle 306) und auf dem Südgelände der Erlanger Universität (Zelle 322).
- Die MIV-Maßnahme Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth – Weiher entfällt.
- Die ÖPNV-Netze im Mit- und Ohnefall sind identisch zwischen neuer und alter Untersuchung L-Netz.
- Die für die L-Netz-Trasse anfallenden Investitionen wurden für 20 von der Regierung von Mittelfranken als kritisch definierte Bereiche von den betreffenden Gebietskörperschaften einer vertiefenden Planung unterzogen. Es ergaben sich höhere Investitionen von 8,6 Mio. € (Preisstand 2010, inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten).
- Eine Rückrechnung auf den Preisstand 2006 erfolgte mit Hilfe des Preisindexes für Brücken im Straßenbau vom Statistischen Bundesamt, Reihe 4, Fachserie 17.
  Die Mehrinvestitionen für die Infrastruktur des L-Netzes betragen 7,6 Mio. € (Preisstand 2006 inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten).
- Die Investitionen (netto) für das gesamte L-Netz erhöhen sich von 216,9 Mio. € auf 224,5 Mio. € (Preisstand 2006 inklusive Baustelleneinrichtung und 10 % Planungskosten); es leiten sich Unterhaltungskosten in Höhe von 3,7 Mio. € und ein Kapitaldienst von 9,6 Mio. € ab.

122/205

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.2 Nutzenseitige Teilindikatoren

Teilindikator in originären Messgrößen

	Neues L-Netz	Neues L-Netz*	Altes L-Netz	Einheit
Reisezeit ÖPNV	-537.514	-537.514	-505.236	1000 h/Jahr
Pkw-Fahrleistung	-6.837	-6.837	-6.764	Mio. Pkw-km/Jahr
CO_2-Emissionen	-4.956	-4.956	-4.890	Tonnen/ Jahr
Emissionsschäden sonstiger Schadstoffe	-278	-278	-276	T€/Jahr
Unfallschäden	-2.181	-2.181	-2.158	T€/Jahr
Gesamtkosten ÖPNV	+3.610	+3.569	+3.570	T€/Jahr

T13/2015

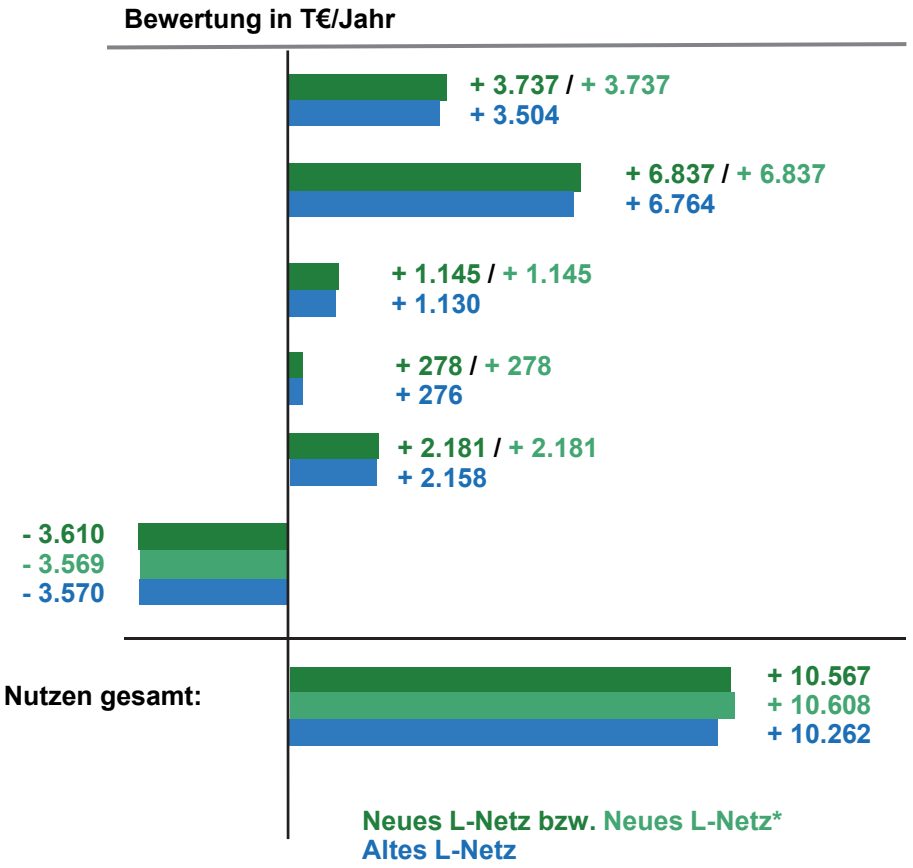

* Sensitivitätsbetrachtung: Neues L-Netz ohne Berücksichtigung der vertiefenden Infrastrukturplanungen an den baulichen Schwerpunkten der L-Netz-Trasse

5 Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Bewertung

5.2 Nutzen-Kosten-Indikatoren E1

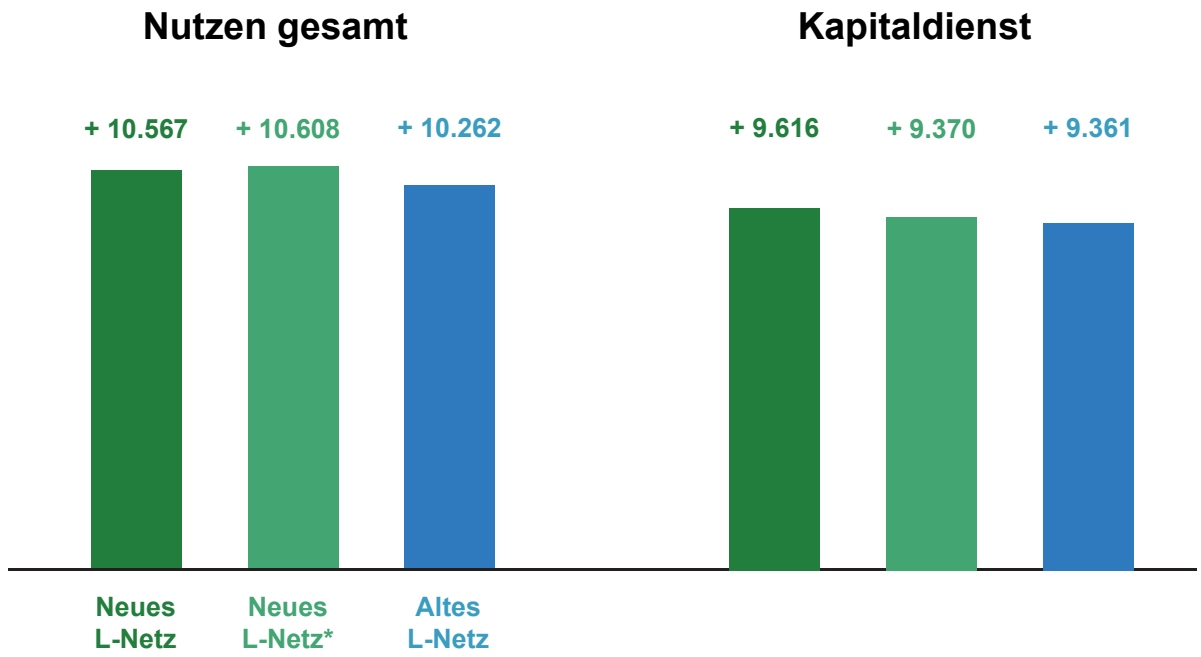

Nutzen-Kosten-Indikatoren

Neues L-Netz = 1,10
Neues L-Netz* = 1,13
Altes L-Netz = 1,10

* Sensitivitätsbetrachtung: Neues L-Netz ohne Berücksichtigung der vertiefenden Infrastrukturplanungen an den baulichen Schwerpunkten der L-Netz-Trasse

6 Fazit

- Die erhöhten Studentenzahlen und der Wegfall der MIV-Maßnahme „Südumgehung Buckenhof – Uttenreuth- Weiher“ führen aus verkehrlicher Sicht in der aktualisierten StUB-L-Netz-Untersuchung zu leicht erhöhten Nutzenwirkungen:
  - Der Mehrverkehr (verlagerte und induzierte Fahrten) erhöht sich um 1 %, d.h. +110 zusätzliche Personenfahrten pro Tag.
  - Die rückläufigen MIV-Verkehrsleistung und der daraus resultierende Nutzen steigt um 1 %
  - Der Reisezeitnutzen steigt um 6 %.
- Dadurch steigt der Nutzen-Kosten-Indikator auf 1,13 an.
- Durch die vertiefende Planung der Investitionen der L-Netz-Trasse steigen die Gesamtinvestitionen um 7,6 Mio. € (inkl. Kosten für Baustelleneinrichtung und Planung), das entspricht einer Steigerung um 3,5 %.
- Durch die Steigerung der Investitionen steigen die Vorhaltungskosten leicht (2 %) an.
- Dadurch sinkt der Nutzen-Kosten-Indikator wieder auf den ursprünglichen Wert von 1,10.

➡ **Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann der durch die vertiefenden Planung zusätzliche Investitionsbedarf durch die etwas höheren Fahrgastpotentiale aufgefangen werden.**

125/205

INTRAPLAN
Consult GmbH

1126/205

Mobilität
verantwortlich gestalten

Orleansplatz 5a
81667 München

Birgit Manglkrammer
birgit.manglkrammer@intraplan.de
T +49 (0)89 – 459 11 149
F +49 (0)89 – 459 11 249

Klotildi Saliara
klotildi.saliara@intraplan.de
T +49 (0)89 – 459 11 108
F +49 (0)89 – 459 11 249

Freie Wählergemeinschaft Erlangen
im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**11.10.2015**
Antragsnr.:	**149/2015**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**III**
mit Referat:	

Erlangen, den 10.10.2015

Dringlichkeitsantrag zum UVPA am 13.10. und Stadtrat am 29.10.2015

StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden.

Hilfsweise beantragen wir die Abstimmung folgender Punkte:

2a. StUB Planungen einerseits auf eine Anbindung der Nürnberger Straßenbahnlinie 4 an das Erlanger Universitäts-Südgelände und die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck begrenzen.

2b. StUB Planungen andererseits auf eine schienengebundene Verbindung zwischen der Stadt Erlangen (Bahnhof Erlangen-Bruck) und der Stadt Herzogenaurach begrenzen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

Vorbemerkung:
In der UVPA-Sitzung vom 21.07.2015 wurde zum Tagesordnungspunkt „StUB“ - hier lagen ein Antrag der F.W.G. und der CSU vor - nur der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion abgestimmt. Über den F.W.G. Antrag (Nr. 054/2015 vom 24.03.2015) „Planungen der Stadt-Umland-Bahn zurückstellen und Alternativen prüfen“ fand keine Abstimmung statt, so dass dieser Antrag noch nicht bearbeitet ist.

Für diesen Stadtratsantrag legen wir hiermit eine erweiterte und präzisierte Fassung vor:

1. StUB Planungen eines schienengebundenen Verkehrssystems für den Innenstadtbereich Erlangen beenden.

Begründung:

a.) Der Neubau eines schienengebundenen innerstädtischen Verkehrssystems ist ein erheblicher baulicher Eingriff (Neuverlegung von Schienen auf bestehende Fahrbahnen), rigide und

Freie Wählergemeinschaft Erlangen
im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

technisch überholt. Der Innenstadtbereich muss - gerade auch aufgrund des Zukunftspotentials unserer Stadt - für neue innovative und flexible Verkehrssysteme freigehalten werden.

b.) Die Planungen für einen optimalen Ausbau eines innerstädtischen Bussystems sind noch nicht abgeschlossen. Nach dem Entwurfsstand des ÖPNV-Plannetzes für die zukünftigen Haupt- und Nebenrouten des Erlanger Busnetzes werden eine Durchbindung von Buslinien durch das Stadtzentrum und direkte Anbindungen wichtiger Pendlerziele wie Universitäts-Südgelände und Siemens-Campus sowie eine Vernetzung der Erlanger Buslinien mit den Buslinien des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Städte Nürnberg und Fürth gegeben sein. Nach den bisherigen Planungen und Berechnungen wird die Attraktivität und Leistungsfähigkeit dieses Bussystems mit deutlich schnelleren Verbindungen, weniger Umstiegen und besseren Anbindungen im Vergleich zum jetzigen Netz deutlich verbessert, und dies sowohl für Pendler, Schüler/Studenten, Freizeit- und Versorgungswege wie auch für Gäste.

c.) Die Investitions- und vor allem auch die Unterhaltskosten eines neugebauten, schienengebundenen innerstädtischen Verkehrssystems beschneiden in erheblicher und nachhaltiger Weise die notwendigen finanziellen und gestalterischen Mittel unserer Stadt, die auch für den Aufbau innovativer und flexibler Verkehrssysteme in den nächsten Jahrzehnten notwendig und sinnvoll sind.

d.) Eine von den Befürwortern einer StUB vorgebrachte umsteigefreie Verbindung zwischen Nürnberg und Herzogenaurach mit einer Streckenführung durch die Innenstadt Erlangen / Hauptbahnhof Erlangen geht eindeutig auf Kosten unserer Stadt. Eine schienengebundene innerstädtische Straßenbahn im engen Innenstadtbereich ist vom Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Erlanger BürgerInnen weder notwendig noch vertretbar, ebenso nicht die Finanzierung einer Verbindung der Städte Herzogenaurach und Nürnberg über den Erlangen Hauptbahnhof (diese stellt eine unnötige Streckenverlängerung dar, zudem der Ast nach Uttenreuth weggefallen ist).

Daher beantragen wir die Planungen unverzüglich einzustellen.

Sollte sich für diesen Antrag keine Mehrheit finden, beantragen wir hilfsweise eine Abstimmung über die Anträge 2a, 2 b und 2 c:

2a. StUB Planungen einerseits auf eine Anbindung der Nürnberger Straßenbahnlinie 4 an das Erlanger Universitäts-Südgelände und die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck begrenzen.

Begründung:
a.) Eine schienengebundene Verlängerung des Nürnberger Straßenbahnnetzes (Linie 4 „Am Wegfeld“) an die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg über den Bahnhof Erlangen-Bruck ist sinnvoll, um den - neben der bestehenden S-Bahn-Verbindung Nürnberg-Bamberg - aufkommensstärksten

Freie Wählergemeinschaft Erlangen
im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Verkehrsstrom entlang der Bundesstraße B4 zwischen der Stadt Erlangen und dem Nürnberger Norden abzudecken. Zudem besteht damit eine Anbindung der Stadt Erlangen an das Nürnberger Straßenbahnsystem.
b.) Mit dieser Verbindung ist der wichtige Anschluss des Universitäts-Südgeländes und des Siemenscampus an das Erlanger Stadtgebiet und den Großraum Nürnberg möglich.

2b. StUB Planungen andererseits auf eine schienengebundene Verbindung zwischen der Stadt Erlangen (Bahnhof Erlangen-Bruck) und der Stadt Herzogenaurach begrenzen.

Begründung:
a.) Für eine schienengebundene schnelle Verkehrsanbindung der Stadt Herzogenaurach an das Stadtgebiet Erlangen sowie die S-Bahnstrecke Nürnberg-Bamberg kann die ehemalige Bahnstrecke Erlangen-Herzogenaurach - die sogenannte Aurachtalbahn -verwendet werden.

b.) Diese kürzeste Anbindung zwischen den Städten Herzogenaurach und Erlangen erlaubt auch die
schnellstmögliche (umsteigefreie) schienengebundene Verkehrsverbindung zwischen der Stadt Herzogenaurach und dem Nürnberger Norden bzw. dem Nürnberger Straßenbahnsystem.

2c. Das neue Verkehrskonzept für den Großraum Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach im Sinne einer Kombination aus StUB und RoBus bzw. BRT-Bussystem in Kapazität sowie Investitions- und Unterhaltskosten ist zu prüfen und in die Verkehrsplanung einzubeziehen.

Begründung:
Dieses Verkehrskonzept ergibt sich folgerichtig aus den oben genannten Punkten.
Entsprechende Haushaltsmittel sind einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Ö 19

Freie Wählergemeinschaft Erlangen

im Stadtrat Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Stadträtin Anette Wirth-Hücking, Prof. Dr. Gunther Moll
Zimmer 331, Tel. 0174/9855460

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**26.03.2015**
Antragsnr.:	**054/2015**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**VI/61**
mit Referat:	

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Erlangen, den 24.03.2015

Stadtratsantrag

Planungen der Stadt- Umlandbahn zurückstellen - Kapazität und Kosten des neuen Bussystems (Nahverkehrsplan) und StUb prüfen und in die Verkehrsplanung einbeziehen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

In der UVPA-Sitzung am 10.03.2015 wurde von Herrn Dr. Korda der Stand zum Nahverkehrsplan und ÖPNV-Konzept mit Variantenvergleich und Entwurfsstand des Plannetzes für die zukünftigen Haupt- und Nebenrouten des Erlanger Busnetzes sehr überzeugend dargestellt. Es wird eine Durchbindung von Buslinien durch das Stadtzentrum und direkte Anbindungen wichtiger Pendlerziele wie Uni-Südgelände und Siemens-Campus sowie eine Vernetzung der Erlanger Buslinien mit den Buslinien des Landkreises Erlangen-Höchstadt, sowie der Städte Nürnberg und Fürth geben.

Nach den bisherigen Planungen und Berechnungen wird die Attraktivität und Leistungsfähigkeit dieses Bussystems mit deutlich schnelleren Verbindungen, weniger Umstiegen und besseren Anbindungen im Vergleich zum jetzigen Netz deutlich verbessert, und dies sowohl für Pendler, Schüler/Studenten, Freizeit- und Versorgungswege wie auch für Gäste.

Deshalb stellen wir den Antrag, die Planungen einer Stadt-Umland-Bahn sofort und solange zurückzustellen, bis (1) Kapazität und Kosten des neuen Bussystems feststehen und (2) davon ausgehend die Notwendigkeit, der Bedarf und die Investitions- und Unterhaltskosten einer eventuell zusätzlichen Stadt-Umland-Bahn neu berechnet sind.
Ein mögliches RoBus bzw. BRT-Bussystem soll in die Berechnungen einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anette Wirth-Hücking
Stadträtin

gez. Prof. Dr. Gunther Moll
Stadtrat

Protokollvermerk

OBM/13-2/FLB T. 2306 Erlangen, 03.12.2014
III/006/2014

Antrag zum StR am 27.11.2014 "Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen - Erlangen-Höchstadt"

I. **Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses - Haushalt 2015**
Tagesordnungspunkt 12.1 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

Zum Antrag der CSU-Fraktion werden noch folgende zusätzliche Erläuterungen zu der schriftlichen Beantwortung des Rechtsreferates auf Antrag von Frau StRin Aßmus in das Protokoll aufgenommen:

1. *Information in schriftlicher Form zu den Betriebskosten/Unterhalt, Rückzahlungen, Zinsen sowie Kalkulationen der Inflationsraten bei den Einnahmen bzw. den Kosten:*
   Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass bei einer Finanzierung des Erlanger Anteils in Höhe von 47 Mio. EUR über Kredite, eine Belastung in Höhe von 2,35 Mio. EUR jährlich bei angenommenen 5% Zins und Tilgung zu leisten wäre. Hinzu kämen jährliche Ausgleichszahlungen und Bauunterhaltsleistungen, sodass ab dem Jahr 2019 von einem geschätzten Gesamtbetrag in Höhe von 3,5 – 3,9 Mio. EUR jährliche Belastung des städtischen Haushalts ausgegangen werden kann.
2. *Herr berufsmäßiger Stadtrat Konrad Beugel, Referent für Wirtschaft und Finanzen, wird als Verbandsrat bestellt:*
   Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** führt aus, dass er auf die Teilnahmemöglichkeit der stellvertretenden Verbandsmitglieder an den Sitzungen hinwirken wird. Hinsichtlich des Besetzungsvorschlages wird auf die schriftliche Beantwortung des Rechtsreferates verwiesen.
   Frau StRin Aßmus bittet zu Protokoll zu nehmen, dass die CSU-Fraktion ausdrücklich Wert darauf legt, dass der Wirtschafts- und Finanzreferent nicht nur Anwesenheitsrecht sondern auch Rederecht hat.
3. *Die Verbandsräte entscheiden auf Weisung des Stadtrats. Dies ist in einer Geschäftsordnung zu regeln:*
   Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** erläutert, dass der Stadtrat bei allen grundsätzlichen wichtigen Fragen ein Weisungsrecht hat.
4. *Der Stadtrat beschließt vorsorglich den Austritt aus dem Zweckverband und den Abbruch aller weiterer Planungen zur StUB für den Fall, dass die Verhandlungen auf Bundesebene zur GVFG-Nachfolgeregelung ergeben, dass keine Förderung für Trassen ohne eigenen Gleiskörper zu erwarten ist.*
   Das bedeutet auch, dass – bis diese Entscheidung getroffen wird – keine weiteren Planungsmittel ausgegeben werden:
   Frau StRin Aßmus bittet im Protokoll festzuhalten, dass bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Umfang der GVFG-Förderung, keine weiteren Planungsmittel eingesetzt werden. Sollte die gewünschte Förderung nicht eintreten, sieht der Stadtrat keine weiteren Planungen vor, es sei denn, es gäbe eine adäquate weitere Finanzierung.

Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** verweist hierzu auf die Ziffer 4 des Sachberichtes, dass eine Vereinbarung zwischen den Verbandskommunen besteht, dass bis zur Entscheidung über die Fortführung und den Umfang der GVFG-Förderung über die bereits beabsichtigten Planungen hinaus keine weiteren Planungsmittel aufgenommen werden.

Die **Erlanger Linke** legt Wert darauf, dass die Frage der Trassenführung dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Der **Vorsitzende OBM Dr. Janik** antwortet, dass die Trassenführung eine wichtige Frage ist, die im Weisungsrecht des Stadtrates liegt.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
III. **Referat III** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

……

Oberbürgermeister

Dr. Janik

Schriftführer/in:

gez.

……

Friedel

Ö 20

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30-R und IV/42	Rechtsabteilung	**30-R/031/2015**

Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen sowie der dazugehörigen Gebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	01.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 25.08.2015, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 25.08.2015, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Die Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen soll geändert werden, da bei der praktischen Umsetzung der Satzung im Bibliotheksalltag kleinere Regelungslücken aufgefallen sind, die nunmehr geschlossen werden sollen.
So soll in der Satzung nunmehr ausdrücklich festgehalten werden, dass die Nutzerinnen und Nutzer bei der Anmeldung ein schriftliches Anmeldeformular ausfüllen müssen und zusätzlich zu einem amtlichen Ausweis einen Nachweis über ihren aktuellen Wohnsitz vorzulegen haben.
Des Weiteren wird in der Satzung nunmehr geregelt, dass Nutzerinnen und Nutzer für Schäden haften, die der Stadtbibliothek dadurch entstanden sind, dass sie den Leseausweis an unberechtigte Dritte weitergegeben haben oder aber den Verlust des Leseausweises nicht unverzüglich gemeldet haben.
Zudem wird nunmehr in der Satzung bestimmt, dass Nutzerinnen und Nutzer, gegen die die Stadtbibliothek offene Forderungen hat, durch Sperren des Leseausweises bis zur Begleichung der offenen Forderungen von der Medienausleihe ausgeschlossen werden können.

Zu Antrag 2:

Die Gebührensatzung soll geändert werden, da die Stadtbibliothek einen sog. Partnerausweis anbieten möchte. Den Partnerausweis können zwei Erwachsene in Anspruch nehmen, die nachweislich im gleichen Haushalt leben. Er soll eine günstigere Alternative zu zwei Vollzahler-Ausweisen darstellen. Auch hofft die Stadtbibliothek dem Ausweismissbrauch, der durch die Möglichkeit der Selbstverbuchung in den letzten Jahren angestiegen ist, auf diese Weise entgegenzuwirken.

Des Weiteren sollen nun auch Inhaberinnen und Inhaber der sog. ErlangenCard in den Genuss der Gebührenermäßigung kommen, die Nutzung des W-LAN-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mobilen Endgeräten soll gebührenfrei werden und für die Erstellung von Bescheiden über Säumnisgebühren sollen zukünftig Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

Anlagen: **Anlage 1** – Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen, Entwurf vom 25.08.2015
Anlage 2 – Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen
Anlage 3 – Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen, Entwurf vom 25.08.2015
Anlage 4 – Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften in der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 01.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 25.08.2015, Anlage 1) wird begutachtet.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 25.08.2015, Anlage 3) wird begutachtet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister	gez. Dr. Rossmeissl
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 25.08.2015, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 25.08.2015, Anlage 3) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 20

Anlage 1

Entwurf vom 25.08.2015

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassene Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 08.08.2011 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 18.08.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2013 (Die amtlichen Seiten Nr. 11 vom 31.05.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden hinter den Worten „melden sich“ die Worte „mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen eines schriftlichen Anmeldeformulars“ eingefügt. Die Worte „unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises“ werden gestrichen.
   b) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt: „Bei der Anmeldung sind von den Nutzerinnen und Nutzern ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis und, soweit dem Ausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden kann, ein Nachweis über den aktuellen Wohnsitz vorzulegen.“
   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Worte „zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen“ werden durch das Wort „zudem“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Überlässt die Nutzerin / der Nutzer ihren / seinen Ausweis dennoch einem unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haftet sie / er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund der Nutzung des Leseausweises durch den unberechtigten Dritten entsteht.“
   b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
   c) Hinter Satz 4 wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Unterbleibt eine solche unverzügliche Verlustanzeige aus Gründen, die die Nutzerin / der Nutzer zu vertreten hat, so haftet sie / er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund des Verlusts des Leseausweises entsteht.“
   d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden hinter den Worten „vollständige Adresse“ die Worte „des Erst- und falls vorhanden auch des Zweitwohnsitzes“ angefügt.
   b) In Satz 3 werden hinter den Worten „unverzüglich gelöscht“ die Worte „, es sei denn, es bestehen noch offene Forderungen der Stadtbibliothek gegen die Nutzerin / den Nutzer.“ angefügt.

4. § 12 wird wie folgt neu gefasst:
   „(1) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch schriftliche Verfügung der Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
   (2) Nutzerinnen und Nutzer, gegen die offene Forderungen der Stadtbibliothek in Höhe von mindestens 5,00 EUR bestehen, können durch Sperren des Leseausweises von der Medienausleihe ausgeschlossen werden. Die Ausweissperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 20

Anlage 2

Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften in der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben

bisher	neu
§ 4 Anmeldung, Leseausweis	§ 4 Anmeldung, Leseausweis
Abs. 1 Satz 1 Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich persönlich ~~unter Vorlage eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises~~ bei der Stadtbibliothek an.	Abs. 1 Satz 1 Die Nutzerinnen und Nutzer melden sich **mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen eines schriftlichen Anmeldeformulars** persönlich bei der Stadtbibliothek an.
	Abs. 1 Satz 3 **Bei der Anmeldung sind von den Nutzerinnen und Nutzern ein mit einem Lichtbild versehener amtlicher Ausweis und, soweit dem Ausweis die aktuelle Anschrift nicht entnommen werden kann, ein Nachweis über den aktuellen Wohnsitz vorzulegen.**
Abs. 1 Satz 3 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ~~zusätzlich zu den in S. 1 genannten Erfordernissen~~ eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.	Abs. 1 Satz 4 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist **zudem** eine schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
Abs. 2 Nach der Anmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Leseausweis, der nicht auf Dritte übertragbar ist. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Verlusts wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.	Abs. 2 Nach der Anmeldung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer einen Leseausweis, der nicht auf Dritte übertragbar ist. **Überlässt die Nutzerin/der Nutzer ihren/seinen Ausweis dennoch einem unberechtigten Dritten zur Nutzung, so haftet sie/er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund der Nutzung des Leseausweises durch den unberechtigten Dritten entsteht.** Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. **Unterbleibt eine solche unverzügliche Verlustanzeige aus Gründen, die die Nut-**

	zerin/der Nutzer zu vertreten hat, so haftet sie/er für jedweden Schaden, der der Stadtbibliothek auf Grund des Verlusts des Leseausweises entsteht. Im Falle des Verlusts wird für die Ausstellung eines Ersatzausweises eine Bearbeitungsgebühr nach den Regelungen der Gebührensatzung gem. § 14 erhoben.
Abs. 3 Satz 1 Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und vollständige Adresse.	Abs. 3 Satz 1 Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht und vollständige Adresse **des Erst- und falls vorhanden auch des Zweitwohnsitzes.**
Abs. 3 Satz 3 Bei Rückgabe des Leseausweises werden diese Daten unverzüglich gelöscht.	Abs. 3 Satz 3 Bei Rückgabe des Leseausweises werden diese Daten unverzüglich gelöscht**, es sei denn, es bestehen noch offene Forderungen der Stadtbibliothek gegen die Nutzerin/den Nutzer.**
§ 12 Ausschluss von der Benutzung Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch schriftliche Verfügung der Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.	§ 12 Ausschluss von der Benutzung **Abs. 1** Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder der Haus- und Benutzungsordnung verstoßen oder Anordnungen des Bibliothekspersonals missachten, können durch schriftliche Verfügung der Leitung der Stadtbibliothek zeitweilig, bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen auch dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. **Abs. 2** **Nutzerinnen und Nutzer, gegen die offene Forderungen der Stadtbibliothek in Höhe von mindestens 5,00 EUR bestehen, können durch Sperren des Leseausweises von der Medienausleihe ausgeschlossen werden. Die Ausweissperrung wird aufgehoben, sobald die offenen Forderungen beglichen wurden.**

Ö 20

Anlage 3

Entwurf vom 25.08.2015

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlassene Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 18.04.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 26.04.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2013 (Die amtlichen Seiten Nr. 11 vom 31.05.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 4 Satz 1 wird hinter Nr. 5 folgende Nr. 6 neu angefügt: „6. Inhaberinnen und Inhabern des Erlangen Passes“
   b) Hinter Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu angefügt: „Zwei Erwachsene, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, haben die Möglichkeit, zusätzlich zu einem Hauptausweis einen sogenannten Partnerausweis in Anspruch zu nehmen. Die Jahresgebühr erhöht sich in diesem Fall in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 für einen der beiden Erwachsenen (Hauptnutzerin / Hauptnutzer) auf 25,50 EUR, für den anderen Erwachsenen (Partnerin / Partner) beträgt sie in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 0,00 EUR. Welcher der beiden Erwachsenen von der Stadtbibliothek als Hauptnutzerin / Hauptnutzer geführt werden soll und welcher als Partnerin / Partner, entscheiden die jeweiligen Erwachsenen in eigener Verantwortung.“

2. In § 5 wird folgender Abs. 4 neu angefügt: „Werden die Säumnisgebühren durch die Stadtbibliothek gegenüber der säumigen Nutzerin / dem säumigen Nutzer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so wird für die Erstellung dieses Bescheids eine Bearbeitungsgebühr zwischen 1,50 EUR und 4,50 EUR erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.“

3. § 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Nutzung des W-LAN-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mobilen Endgeräten ist gebührenfrei.“

4. In § 10 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt: „Die Nutzungsgebühren werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.“

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 mit Überschreiten der Ausleihfrist und im Fall des § 5 Abs. 4 mit Erstellen des Gebührenbescheids.“
   b) In Nr. 6 werden die Worte „- bzw. W-LAN-“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ö 20

Anlage 4

Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften in der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben.

bisher	neu
§ 2 Nutzungsgebühren Abs. 4 Satz 1 Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr: …	§ 2 Nutzungsgebühren Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 neu Die Stadtbibliothek gewährt folgenden Personen eine Ermäßigung auf die Jahresgebühr: … **6. Inhaberinnen und Inhabern des Erlangen Passes** Abs. 5 neu **Zwei Erwachsene, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, haben die Möglichkeit, zusätzlich zu einem Hauptausweis einen sogenannten Partnerausweis in Anspruch zu nehmen. Die Jahresgebühr erhöht sich in diesem Fall in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 für einen der beiden Erwachsenen (Hauptnutzerin/Hauptnutzer) auf 25,50 €, für den anderen Erwachsenen (Partnerin/Partner) beträgt sie in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 0,00 €. Welcher der beiden Erwachsenen von der Stadtbibliothek als Hauptnutzerin/Hauptnutzer geführt werden soll und welcher als Partnerin/Partner, entscheiden die jeweiligen Erwachsenen in eigener Verantwortung.**
§ 5 Säumnisgebühren	§ 5 Säumnisgebühren Abs. 4 neu **Werden die Säumnisgebühren durch die Stadtbibliothek gegenüber der säumigen Nutzerin/dem säumigen Nutzer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so wird für die Erstellung dieses Bescheids eine Bearbeitungsgebühr zwischen 1,50 € und 4,50 € erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und**

	Zustellkosten fällig.
§ 8 Nutzung des Internets Satz 2 ~~Für die Nutzung des W-LAN-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mitgebrachten Computern haben die in S. 1 genannten Personen eine Gebühr in Höhe von 1,50 € pro angefangenen 120 Minuten zu entrichten.~~	§ 8 Nutzung des Internets Satz 2 **Die Nutzung des W-LAN-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mobilen Endgeräten ist gebührenfrei.**
§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren Abs. 1 Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Leseausweises. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war. Abs. 2 Nr. 3 Die Gebühren entstehen … ~~3. im Fall des § 5 mit Überschreiten der Ausleihfrist.~~ Abs. 2 Nr. 6 Die Gebühren entstehen … 6. im Fall des § 8 mit der Anmeldung zur Internet~~- bzw. W-LAN-~~Nutzung.	§ 10 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren Abs. 1 Die Nutzungsgebühren des § 2 entstehen mit der Ausstellung des Leseausweises. Für die Folgezeit entstehen die Gebühren bei der ersten Ausleihe nach Ablauf der 12 bzw. 3 Monate, für die die Nutzungsgebühr zuvor entrichtet worden war. **Die Nutzungsgebühren werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.** Abs. 2 Nr. 3 Die Gebühren entstehen … **3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 mit Überschreiten der Ausleihfrist und im Fall des § 5 Abs. 4 mit Erstellen des Gebührenbescheids.** Abs. 2 Nr. 6 Die Gebühren entstehen … 6. im Fall des § 8 mit der Anmeldung zur Internetnutzung.

Ö 21

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; III/32	Rechtsabteilung/Abteilung Verkehrswesen, Parkraumbewirtschaftung	**30-R/032/2015**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.; Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht; Industrie- und Handelskammer Nürnberg

I. Antrag

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) (Entwurf vom 25.9.2015, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anpassung des örtlichen Taxitarifs an die Kostenentwicklung.
Annähernd einheitlicher Metropoltarif im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth sowie Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erhöhung des Fahrpreises für den ersten gefahrenen Kilometer von 3,00 Euro auf 3,30 Euro

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Schreiben vom 14.9.2015 beantragte die Taxi Erlangen eG die Änderung des örtlichen Taxitarifs zum Jahresbeginn 2016. Es wurde die Änderungen des Fahrpreises für den ersten gefahrenen Kilometer von 3,00 Euro auf 3,30 Euro beantragt. Im Rahmen dieses Antrags wurden die Industrie- und Handelskammer Nürnberg, der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. sowie das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht angehört und um Stellungnahme gebeten.

Das **Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht** stimmt den beantragten Änderungen zu.

Von Seiten der **Industrie- und Handelskammer Nürnberg** bestehen keine Einwendungen gegen die beantragte Anpassung des Taxitarifs im Stadtgebiet Erlangen an die eingetretenen Kostensteigerungen. Bezogen auf die klassische IHK-Standardfahrt (5 Besetztkilometer und

eine verkehrsbedingte Wartezeit von 4 Minuten), ergibt der neu beantragte Taxitarif eine Steigerungsrate von 2,1 % gegenüber dem seit Januar 2015 geltenden Taxitarif. Auf dem Unternehmer lastet weiterhin ein erheblicher Kostendruck durch das Mindestlohngesetz, der durch die sehr geringfügige Minderung der Sachkosten nicht aufgefangen werden kann. Nach Auskunft der Taxi Erlangen e. G. hatte die Tarifänderung zum Januar 2015 keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Nachfrageverhalten der Kunden. Die Auftragszahlen der Taxi Erlangen e. G. sind mit ca. 3 % leicht rückläufig.
Die IHK weist darauf hin, dass im Vergleich mit den Steigerungen der Fahrpreise im VGN die beantragte Tariferhöhung als durchaus moderat anzusehen ist. Bei der VAG werden die Entgelte zum Jahreswechsel 2015/2016 um 3,11 % angehoben. Auch im Vergleich mit anderen Großstädten wird ersichtlich, dass der beantragte Taxitarif, auch nach der beantragten Erhöhung, unter dem Durchschnitt vergleichbarer Großstädte liegt.
Von Seiten der IHK wird begrüßt, dass sich die Taxi-Zentralen in Nürnberg, Fürth und Zirndorf untereinander abstimmen - mit dem Bestreben möglichst einheitliche Taxitarife vereinbaren zu können. Außerordentlich wird seitens der IHK begrüßt, dass von der Taxigenossenschaft in Nürnberg ein nahezu identischer Tarifantrag bei der Genehmigungsbehörde gestellt wurde.

Seitens des **Landesverbandes Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.** ging keine Stellungnahme ein.

Die Verwaltung schlägt aus folgenden Gründen vor, dem Antrag der Taxigenossenschaft zu entsprechen:
Die letzte Erhöhung des Taxitarifs trat im Januar 2015 in Kraft. Die beantragte Tariferhöhung wird auch im Vergleich zu den Tariferhöhungen der VAG als moderat eingestuft.
Nach Mitteilung der Stadt Nürnberg vom 18.09.2015 wurde dort ein nahezu identischer Tarifantrag von der örtlichen Taxigenossenschaft gestellt. Sofern in Erlangen und Nürnberg der beantragten Anhebung entsprochen wird, wäre wieder ein Gleichklang der einzelnen Tarife bezogen auf eine IHK-Standardfahrt gegeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn Stadtrat Dr. DEES ohne Beschlussfassung in die nächste Sitzung des HFPA's verwiesen.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn Stadtrat Dr. DEES ohne Beschlussfassung in die nächste Sitzung des HFPA's verwiesen.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Protokollvermerk:
Die Vorlage wird auf Antrag von Frau StRin Pfister ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 21

Anlage

Entwurf vom 25.9.2015

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung)

Die Verordnung der Stadt Erlangen über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 01. Dezember 2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 18. Dezember 2014), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,30 Euro (je angefangene 66,61 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro)"

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ö 22

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
III/30; III/EB 77	Rechtsabteilung; EB 77	**30-R/033/2015**

Änderung der Abfallgebühren 2016 bis 2017 - Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.15 2015, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Im Ergebnis der Kalkulation 2012 konnten zum 01.01.2013 die Abfallgebühren im Durchschnitt um 5,9 % gesenkt werden. Der gewählte Kalkulationszeitraum 2013 bis 2015 sollte dabei den Abbau des Überschusses mittels einer maßvollen aber dennoch spürbaren Gebührensenkung gewährleisten. Zugleich beinhaltete diese Vorgehensweise zwangsläufig auch die Erwartung eines moderaten Anstiegs der Gebühren im sich nun anschließenden Kalkulationszeitraum.

Diese damals getroffenen Prognosen haben sich weitestgehend bestätigt. So konnte das vorhandene positive Fortschreibungsergebnis von 2,76 Mio. € (Stand: 31.12.2012) in den Jahren 2013 und 2014 planmäßig verringert werden und beträgt in der Betriebsabrechnung 2014 der Abfallwirtschaft 2,37 Mio. €. Da die Wirkung der Senkung sich vor allem im letzten Jahr des Kalkulationszeitraums auswirkt, wird zum Ende des Jahres 2015 ein Fortschreibungsergebnis von 1,55 Mio. € erwartet.
Der vorhandene Überschuss wäre damit deutlich reduziert und, wie im Kommunalabgabengesetz (KAG) gefordert, den Gebührenzahlern wieder zugeflossen.

Mit dieser Ausgangssituation hat der EB 77 die Abfallgebühren für den Zweijahreszeitraum von 2016 bis 2017 kalkuliert. Dabei sind alle derzeit absehbaren Veränderungen künftiger Sach- und Personalkosten sowie erwartete Entwicklungen voraussichtlicher Abfall- und Wertstoffmengen eingeflossen. Dies sind z.B. höhere Kosten für die höherwertige energetische Verwertung des Bioabfalls ab 2016, anteilige Kosten für Planung und Bau des neuen Verwaltungsgebäudes, die Fortführung des Vollservices sowie steigende Personalkosten auf Grund von Tariferhöhungen sowie Stellenschaffungen für leistungsveränderte Mitarbeiter und zur Abdeckung des mit der wachsenden Bevölkerung gestiegenen Arbeitsaufkommens.

Im Ergebnis der Kalkulation schlägt die Verwaltung, wie bereits im Beschluss von 2012 prognostiziert, für die Jahre 2016 bis 2017 eine Gebührensteigerung in durchschnittlicher Höhe von 4,75 % vor.

Die zukünftigen Abfallgebühren entsprechen damit in etwa wieder den Beträgen vor der letzten Gebührensenkung, für die 80-Liter-Tonne ergibt sich sogar exakt der gleiche Betrag.

Mit dem gewählten Kalkulationszeitraum kann zeitnah auf ggf. eintretende, heute noch nicht absehbare Veränderungen mit finanziellen Auswirkungen reagiert werden.
Die Höhe der Gebührensteigerung berücksichtigt auch das zum 31.12.2015 erwartete positive Fortschreibungsergebnis von 1,55 Mio. € und zielt auf dessen weiteren Abbau ab.

Tabelle: Übersicht der bisherigen und der ab dem Jahr 2016 geltenden Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Erlangen

GEBÜHRENKALKULATION 2016/2017				
Neukalkulation mit Fortschreibungsausgleich für 2 Jahre				
Tonnengröße	**Gebühr bis 30.12.2015**	**Gebühr ab 01.01.2016**	**Gebührenänderung in**	
	voll	voll	EURO	Prozent
80 Liter	178,80 €	189,60 €	10,80 €	6,04%
120 Liter	244,80 €	256,80 €	12,00 €	4,90%
240 Liter	440,40 €	459,60 €	19,20 €	4,36%
770 Liter	1.452,00 €	1.515,60 €	63,60 €	4,38%
1100 Liter	1.992,00 €	2.072,40 €	80,40 €	4,04%
(14tägig) 4400 Liter	8.956,80 €	9.243,60 €	286,80 €	3,20%
(wchtl.) 4400 Liter	17.914,80 €	18.487,20 €	572,40 €	3,20%
80 Liter geteilt°	127,20 €	135,60 €	8,40 €	6,60%
120 Liter geteilt°	178,80 €	189,60 €	10,80 €	6,04%
			Ø	**4,75%**
Tonnengröße	**Gebühr bis 30.12.2015**	**Gebühr ab 01.01.2016**	**Gebührenänderung in**	
	mit Eigenkompostiererabschlag		EURO	Prozent
80 Liter	153,60 €	160,80 €	7,20 €	4,69%
120 Liter	206,40 €	213,60 €	7,20 €	3,49%
240 Liter	364,80 €	373,20 €	8,40 €	2,30%
770 Liter	1.209,60 €	1.239,60 €	30,00 €	2,48%
1100 Liter	1.645,20 €	1.677,60 €	32,40 €	1,97%
(14tägig) 4400 Liter	7.570,80 €	7.663,20 €	92,40 €	1,22%
(wchtl.) 4400 Liter	15.141,60 €	15.326,40 €	184,80 €	1,22%
80 Liter geteilt°	102,00 €	106,80 €	4,80 €	4,71%
120 Liter geteilt°	140,40 €	146,40 €	6,00 €	4,27%
			Ø	**2,93%**

Für eine Musterfamilie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern steigt die Müllgebühr bei vorbildlicher Abfalltrennung und einer dann ausreichenden Restmüll-Behältergröße von 80 Litern um 10,80 € im Jahr, bei Benutzung einer 120 Liter Restmülltonne um 12,00 € im Jahr.

Die Anlage 2 bietet die Möglichkeit eines Vergleiches von ausgewählten Dienstleistungen und Gebühren anderen Kommunen mit der Abfallwirtschaft Erlangens.

Mit der vorgelegten Änderungssatzung soll zudem die Gebührenstruktur für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen angepasst werden.
Die bisherige Entsorgungsgebühr (bei Müllbehältern von mehr als 1100 Litern oder Müllpressen) pro Tonne Gewicht (zuzüglich des jeweiligen Entsorgungsentgelts des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Erlangen/Erlangen-Höchstadt) entfällt zukünftig. Im Gegenzug wird die Gebühr je Abfuhr eines Müllbehälters über 1100 Liter bzw. einer Müllpresse erhöht. Dies führt in der Praxis zu einer gerechteren Gebührenstruktur und zu mehr Kundenzufriedenheit.

Schließlich dient die Anfügung des neuen § 1 Abs. 3 der Umsetzung der letzten Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) aus 2014. Sie erleichtert die Vollstreckung der Gebührenforderungen.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.2015)
2. Gebührenkalkulation der Abfallgebühren im Städtevergleich

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.15 2015, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.15 2015, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 9 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzender	Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Ergebnis/Beschluss:
Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 28.09.15 2015, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik	gez. Wüstner
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 22

Anlage 1
Entwurf: 28.09.2015

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen vom 18. Dezember 1990 in der Fassung vom 08.12.2012 (Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Dezember 1990 und Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 22. November 2012) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In § 1 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014, GVBl. S. 70).“

2. In § 3 Abs. 1 erhält die Gebührentabelle folgende Fassung:

„Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
80 Liter	15,80 €	189,60 €
120 Liter	21,40 €	256,80 €
240 Liter	38,30 €	459,60 €
770 Liter	126,30 €	1.515,60 €
1100 Liter	172,70 €	2.072,40 €
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	770,30 €	9.243,60 €
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.540,60 €	18.487,20 €
80 Liter (geteilt)	11,30 €	135,60 €
120 Liter (geteilt)	15,80 €	189,60 €“.

3. § 3a Abs. 1 Buchstabe a wird gestrichen.

4. Der bisherige § 3a Abs. 1 Buchstabe b wird Buchstabe a und erhält folgende Fassung:

„je Abfuhr 70,00 €“.

5. Der bisherige § 3a Abs. 1 Buchstabe c wird § 3a Abs. 1 Buchstabe b.

6. In § 4 Abs. 3 erhält die Gebührentabelle folgende Fassung:

„Behältergröße	monatliche Gebühr	jährliche Gebühr
80 Liter	13,40 €	160,80 €
120 Liter	17,80 €	213,60 €
240 Liter	31,10 €	373,20 €
770 Liter	103,30 €	1.239,60 €
1100 Liter	139,80 €	1.677,60 €
4400 Liter (14tägige Abfuhr)	638,60 €	7.663,20 €
4400 Liter (wöchentliche Abfuhr)	1.277,10 €	15.325,20 €
80 Liter (geteilt)	8,90 €	106,80 €
120 Liter (geteilt)	12,20 €	146,40 €“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 2

Städtevergleich Abfallbeseitigungsgebühren

Stand: Satzungen 10/2015

Stadt	Grund-gebühr	Restmüll		BIO		Papier		Gesamt-kosten	Anmerkungen
		Größe	Preis	Größe	Preis	Größe	Preis		
Nürnberg		60 l wöchentlich	152,88 €	60 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	152,88 €	- Gebührensenkung ab 2016 für 4 Jahre Abbau 27,4 Mio € Überschuss (z.B. 120 l RM von 368,18 € auf 305,76 €) - Nürnberg hat wöchentliche Restmüllabfuhr; daher Vergleich mit doppeltem 14-tägigen Restmüllvolumen zu den anderen Kommunen - Einführung Bio-Zusatztonnen gegen Gebühr
Nürnberg		120 l wöchentlich	305,76 €	60 l wöchentlich	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	305,76 €	- wöchentliche Abfuhr
Erlangen ab 2016		120 l 14-tägig	256,80 €	120 l/240 l wöchentlich	0,00 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	256,80 €	- Kalkulationszeitraum 2016-2017 für 2 Jahre - Sperrmüllabfuhr kostenlos - Bioabfuhr wöchentlich
Fürth		120 l 14-tägig	163,20 €	120 14-tägig	104,40 €	240 l 2/4 WoTakt	0,00 €	267,60 €	- Kalkulationszeitraum 2015-2018 - Bioabfuhr 14-tägig
Schwabach	51,60 €	120 l 14-tägig	252,00 €	120 l 14-tägig	0,00 €	240 l monatlich	0,00 €	303,60 €	- Neukalkulation 2014 - Bioabfuhr 14-tägige Leerung - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig
Ingolstadt		120 l 14-tägig	294,72 €	120 l 14-tägig	0,00 €	120 l monatlich	0,00 €	294,72 €	- Gebührensenkung zum 01.10.2015 (z.B. 120 l RM von 302,40 € auf 294,72 € = 2,54 %) - Personenmaßstab 15 l RM - Sperrmüllabfuhr kostenlos - Bioabfuhr 14-tägig
Würzburg		120 l 14-tägig	248,32 €	80 l wöchentlich	0,00 €	80 l 14-tägig	0,00 €	248,32 €	- Kalkulationszeitraum 2014-2016 - Bereitstellung von Standardgrößen, bei Abweichung Mehrkosten - Bioabfuhr Winter nur 14-tägig - Erschwerniszuschlag Treppen und Entfernung 5-10 % - Sperrmüllabfuhr kostenpflichtig

Ö 23

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/40-1	Schulverwaltungsamt	**40/039/2015/2**

Hallenbad West; Vereinbarung mit den Erlanger Stadtwerken über Baukostenzuschuss und Nutzungsrecht

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, ESTW

I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Baukostenzuschuss in Höhe von 5.029.580 € für das Hallenbad West mittels Zuweisungsbescheid an die Erlanger Stadtwerke zu gewähren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ursprünglich war geplant, zur Gewährung des Baukostenzuschusses eine Nutzungsvereinbarung mit den Erlanger Stadtwerken abzuschließen. Dies wurde in der Sitzung des Bildungsausschusses vom 23.04.2015 sowie in der Sitzung des Stadtrates vom 30.04.2015 einstimmig beschlossen (Vorlagenummer 40/039/2015).
Die Ermächtigung erfolgte unter der Maßgabe, dass ein niedrigerer Baukostenzuschuss vereinbart werden kann, wenn dieser ausreichend ist, um die höchstmögliche Förderung für Schulschwimmstätten zu erhalten (siehe auch Beschluss HFPA vom 13.05.2015 und Stadtrat vom 20.05.2015, Vorlagenummer 40/039/2015/1).

In der Nutzungsvereinbarung wurde zunächst ein Zuschuss in Höhe von 5.755.000 € vorgesehen. Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 18.05.2015 wurden die zuweisungsfähigen Kosten mit 5.029.580 € ermittelt. Unter Zugrundelegung dieser Kosten ergibt sich hierfür eine Gesamtzuweisung seitens der Regierung von Mittelfranken in Höhe von 2.263.000 €.

Eine erneute Prüfung hat ergeben, dass die Gewährung des Baukostenzuschusses an die ESTW mittels Zuweisungsbescheid steuerliche Vorteile bietet. Der Zuweisungsbescheid beinhaltet die von der Regierung von Mittelfranken mitgeteilten förderfähigen Kosten.
Darüber hinaus gibt es keine inhaltlichen Änderungen zur Nutzungsvereinbarung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es ist der Zuweisungsbescheid der Stadt Erlangen über den Baukostenzuschuss in Höhe von 5.029.580 € an die Erlanger Stadtwerke zu erstellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 5.029.580	bei IPNr.: 424.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 2.263.000	bei Sachkonto: 424.401ES

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 424.870

☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 24

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
	Kowalewski, Thomas	**51/064/2015**

Streikbedingte Erstattung von Essensgeld und Gebühren bei städt. Kindertagesstätten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
OBM/ZV

I. Antrag

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Kinder, die in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden und die von Streikmaßnahmen im Jahr 2015 betroffen waren, die Zahlungspflichtigen pauschal für einen Monat von der Zahlung des Essensentgelts zu befreien.

2. Die anteiligen Summen an eingenommenen Gebühren für Streiktage erhalten die Kindertageseinrichtungen als zusätzliche Budgetmittel, um zusätzliche Angebote und erforderliche Kleininvestitionen (z. B. für Spielgeräte) tätigen und somit das Angebotsspektrum qualitativ und quantitativ erhöhen zu können

.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird eine angemessene Befriedigung der bestehenden Elternansprüche wegen nicht erhaltener, aber bereits bezahlter, KiTa-Verpflegung ermöglicht.
Zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu Lasten des Steuerzahlers wird auf ein absolutes Minimum reduziert.
Die Verwendung vom Streik betroffener Gebührenanteile für die einzelnen Einrichtungen ermöglicht spürbare Angebots-/Ausstattungsverbesserungen in den KiTas, die mit den regulären jährlichen Budgetmitteln so nicht zu erzielen wären. Dies kommt allen Nutzerfamilien gleichermaßen entgegen und erfordert ebenfalls nur minimalen Verwaltungsaufwand.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zum nächsten Zahlungslauf werden alle Sollstellungen der Essensentgelte aus vom Streik betroffenen Einrichtungen zentral auf Null gestellt. Für zwischenzeitlich ausgeschiedene Kinder wird entsprechend ein Monatsbetrag rückerstattet.

.

Das Stadtjugendamt weist den vom Streik betroffenen Einrichtungen die Gebührenanteile für die von Ihnen bestreikten Tage zu und steuert -im Einvernehmen mit allen beteiligten Elternbeiräten- die Mittelverwendung gemeinsam mit den KiTa-Leitungen.
Mittelumbuchungen vom Ergebnis- in den Investitionshaushalt werden durch Amt 20 auf Grund der Berechnungen von Amt 51, soweit notwendig, vorgenommen; die Mittel sind übertragbar ins Jahr 2016.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die pauschale Freistellung eines Monatsentgelts ist angesichts realer Leistungsausfälle zwischen einem und maximal 10 Streiktagen eine Möglichkeit, ohne Gegenleistung bezahltes Essensgeld an betroffene Familien großzügig zurück zu zahlen, ohne damit einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, den letztlich der Steuerzahler tragen müsste, zu erzeugen.

Zur Verdeutlichung: Das nach dem vorgeschlagenen Modus zurück zu zahlende Essensentgelt in den Regel-KiTas der Abt. 512 beträgt insgesamt ca. 30.000,00 €, in den Spiel- und Lernstuben der Abt. 511 ca. 7.300,- €. Wollte man ca. 1.300 Einzelfälle taggenau und unter Abzug eventuell genutzter Notplätze sachlich korrekt bearbeiten, so wären hierfür enorme Personalressourcen (jährliche Kosten für eine Vollzeit-Verwaltungskraft ca. 35.000,- €) erforderlich; außerdem käme es unweigerlich teilweise zu unzumutbar langen Bearbeitungszeiten.

Bei den Gebührenanteilen stellt sich der Sachverhalt etwas anders da. Hier ist, anders als beim Essensgeld, die Gebührensatzung anzuwenden, die eine Rückerstattung nicht vorsieht. Insgesamt wäre in Abt. 512 ein Betrag in Höhe von ca. 39.800,- € auszuzahlen, in Abt. 511 von ca. 4.400,- €.

Hierfür wäre zunächst die Satzung zu ändern. Danach müsste mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand (eine Vollzeitkraft mit ca. 6 Wochen Einsatz) einzelfallbezogen ein sehr geringer Betrag detailliert errechnet werden; er könnte dann im Anschluss -mit großer zeitlicher Verzögerung ausbezahlt werden. Außerdem würde dies dann um so mehr zu einer Verzögerung bei der Sachbearbeitung in anderen Gebieten führen.

Das Argument, dass keine Gegenleistung erbracht wurde, trifft nicht zu, da der Betrieb von Kindertageseinrichtungen nicht nur die Bereitstellung von Personal, sondern auch von Gebäuden und weiteren Kosten erfordert. Der Bayer. Städtetag äußert sich hierzu wie folgt: „Nach Wahrnehmung der Geschäftsstelle wird eine Gebührenrückerstattung überwiegend abgelehnt, weil die Kalkulation der Kita-Gebühren seit Jahrzehnten defizitär ausgerichtet ist und ein nicht unwesentlicher Teil der Betriebskosten in den Einrichtungen trotz Streik weiterläuft."

Die vorgeschlagene Zuweisung der errechneten Gesamtbeträge direkt an die KiTAs ermöglicht kurzfristig gezielte qualitative Verbesserungen in den Einrichtungen, was einen zusätzlichen Nutzen für die betreuten Kinder darstellt. Nachdem es ohnehin keinen juristischen Anspruch auf Gebührenrückerstattungen wegen der Streiks (der als „höhere Gewalt" gewertet wird) gibt, erscheint diese Maßnahme als geeignetes Vorgehen, um den Interessen aller Beteiligten so weit als möglich gerecht zu werden – ohne unverhältnismäßige Verwaltungskosten dabei zu produzieren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	ca. 81.500,- € für Abt. 512 und Abt. 511
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ im Budget auf Kst/KTr/Sk 432101(Gebühreneinnahmen) und 442111 (Einnahmen Essensentgelt)
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 15.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Kinder, die in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden und die von Streikmaßnahmen im Jahr 2015 betroffen waren, die Zahlungspflichtigen pauschal für einen Monat von der Zahlung des Essensentgelts zu befreien.

2. Die anteiligen Summen an eingenommenen Gebühren für Streiktage erhalten die Kindertageseinrichtungen als zusätzliche Budgetmittel, um zusätzliche Angebote und erforderliche Kleininvestitionen (z. B. für Spielgeräte) tätigen und somit das Angebotsspektrum qualitativ und quantitativ erhöhen zu können.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, für Kinder, die in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden und die von Streikmaßnahmen im Jahr 2015 betroffen waren, die Zahlungspflichtigen pauschal für einen Monat von der Zahlung des Essensentgelts zu befreien.

2. Die anteiligen Summen an eingenommenen Gebühren für Streiktage erhalten die Kindertageseinrichtungen als zusätzliche Budgetmittel, um zusätzliche Angebote und erforderliche Kleininvestitionen (z. B. für Spielgeräte) tätigen und somit das Angebotsspektrum qualitativ und quantitativ erhöhen zu können.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 25

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
IV/51/512/KT005-2136		**512/017/2015**

Erweiterung der Hortplätze im Kinderhaus "Storchennest" in Eltersdorf; Vorentwurfsplanung nach DA-Bau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	15.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	12.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
24

I. Antrag

1. Der Vorentwurfsplanung für die Erweiterung der Hortplätze im Kinderhaus „Storchennest“ in Eltersdorf, Anna-Goes-Str. 13, wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
   Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuwendungsanträge zu stellen und die baldmöglichste Ausführung der Baumaßnahmen sicher zu stellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der von der Jugendhilfeplanung festgestellte Bedarf an Hortplätzen im Einzugsgebiet wird durch die Baumaßnahme gedeckt.
Entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 20.05.2015 (512/010/2015) werden im Kinderhaus zukünftig 90 Plätze für Kindergarten- und Hortkinder, in der zugehörigen Krippe weiterhin 12 Kinder betreut werden können.
Die Flächen des Hortbereichs im Kinderhaus erfüllen nach dem Umbau das Raumprogramm gemäß den Förderrichtlinien (insbesondere sind dann zwei Hauptgruppenräume vorhanden).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es wird ein Erweiterungsbau im nördlichen Gebäudebereich realisiert, wobei die bestehende Terrasse teilweise überbaut wird. Bedingt durch eine neue Raumanordnung im Hortbereich im Obergeschoss wird ein neugeschaffener notwendiger Flur erstellt – hierzu sind etliche Umbauarbeiten, sowie Nachrüstungen für einen angepassten Brandschutz (Flucht- und Rettungswege) notwendig. Die bestehende Brandschutzausstattung muss teilweise modifiziert / nachgerüstet werden.
Mit der Maßnahme wird die Auflage der Regierung von Mittelfranken umgesetzt, die den bisherigen Notgruppenbetrieb für bis zu 12 Kinder in der Grundschule nur befristet hingenommen hat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Während der Bauphase (geplanter Baubeginn Mai 2016) werden alle Kinder aus den beiden Hortgruppen übergangsweise in Räumen der Grundschule betreut. Die Nutzungsmöglichkeit wurde einvernehmlich mit der Schule vereinbart. Auch die Versorgung der Kinder mit Mittagessen kann direkt in der Schule erfolgen, so dass keine unnötigen Laufwege entstehen.
Nach dem Abschluss der Baumaßnahme, der für Ende 2016 geplant ist, werden die Hortkinder dann wieder räumlich in das erweiterte Kinderhaus integriert.
Diese Planung erfolgte in Abstimmung und mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken als zuständiger Aufsichtsbehörde.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	370.000 €	bei IPNr.: 365B.407
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 100.000 €	bei Sachkonto 365C.404ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 365B.407
bzw. im Budget auf Kst/KTr/SK
☐ sind nicht vorhanden

Die vorliegende Kostenschätzung beläuft sich auf 370.000 € Baukosten. Gegenüber der ersten Grobschätzung ist dies eine Mehrung von 20.000 €, die den oben genannten brandschutzrechtlich erforderlichen baulichen Eingriffen geschuldet sind. In der weiteren Ausarbeitungsphase des Entwurfs werden die Kosten konkretisiert. Im Haushalt vorgesehen sind zum jetzigen Zeitpunkt 50.000 € (2015) und 300.000 € (2016).
Der Differenzbetrag wird vom Gebäudemanagement im Zuge der Nachmeldung zum Haushalt eingebracht.

Anlagen: Lageplan, Grundriss Erdgeschoss, Obergeschoss und Schnitt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 15.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Vorentwurfsplanung für die Erweiterung der Hortplätze im Kinderhaus „Storchennest“ in Eltersdorf, Anna-Goes-Str. 13, wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden.
   Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuwendungsanträge zu stellen und die baldmöglichste Ausführung der Baumaßnahmen sicher zu stellen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

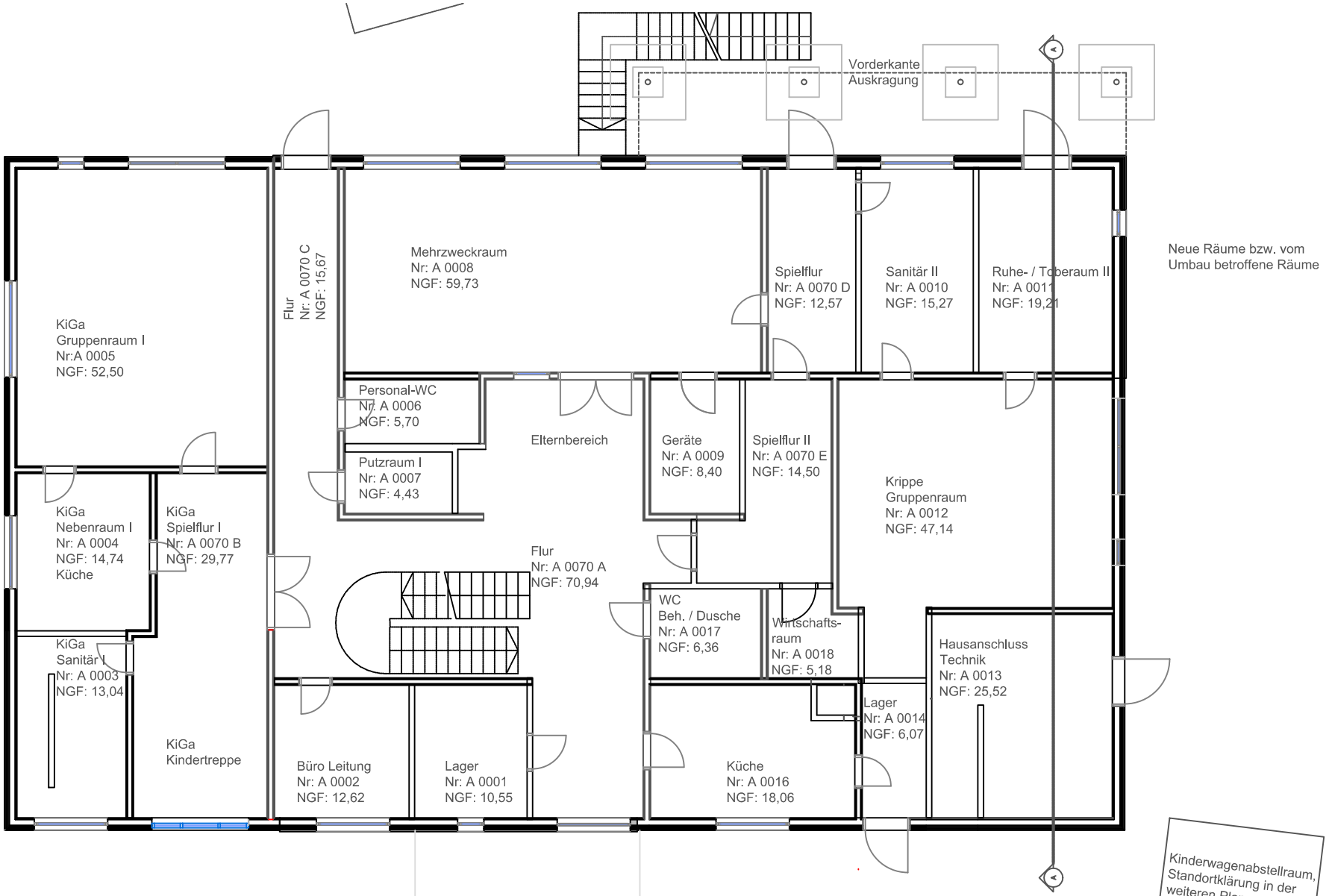

Kinderwagenabstellraum,
Standortklärung in der
weiteren Planung.
NGF: 14,00

Erweiterung Kinderhaus Eltersdorf

Anna-Goes-Straße 13
91058 Eltersdorf

Inhalt: Grundriss EG
Datum: 14.09.2015

160/205

Ö 25

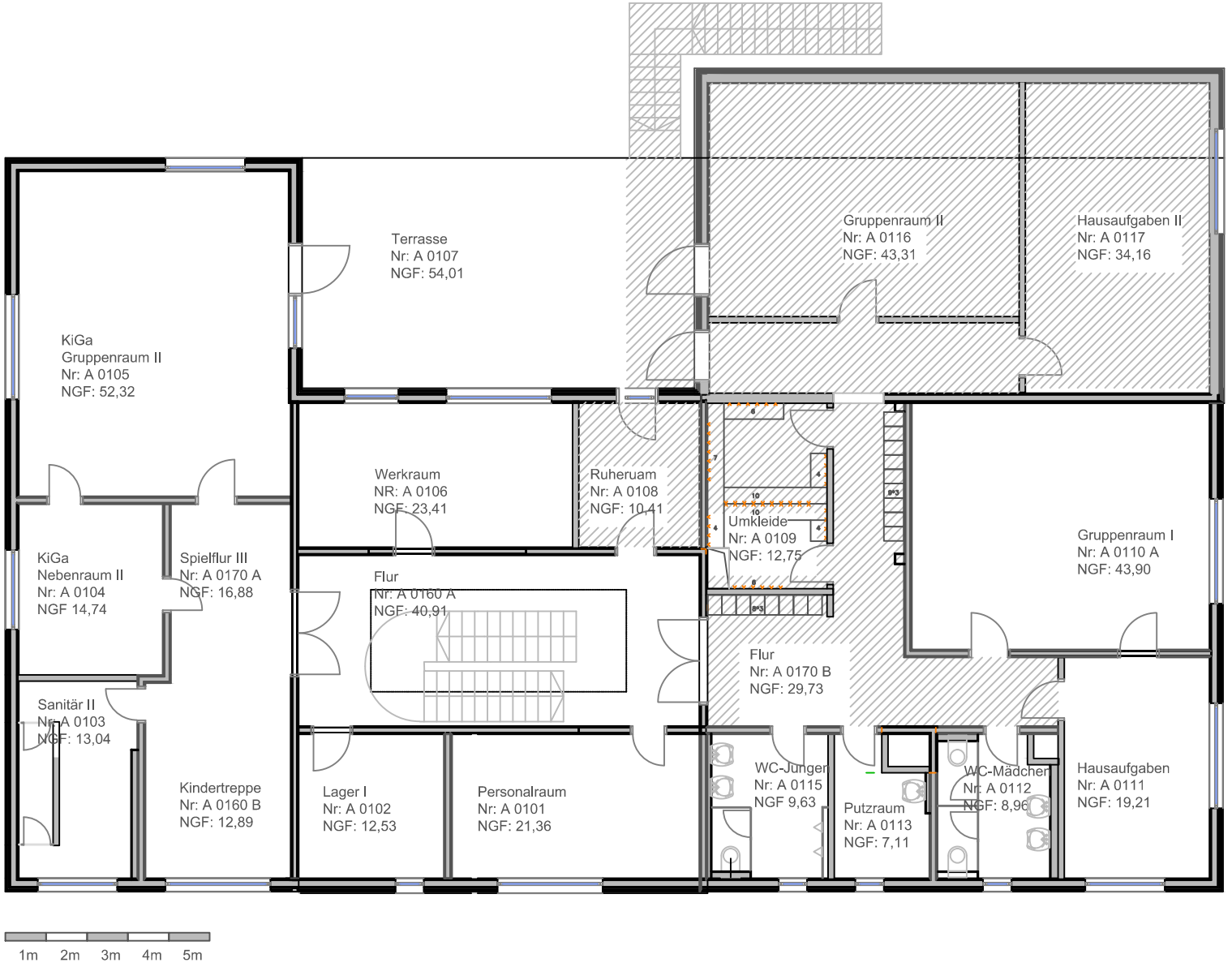

161/205

Erweiterung Kinderhaus Eltersdorf

Anna-Goes-Straße 13
91058 Eltersdorf

Inhalt: Grundriss OG
Datum: 14.09.2015

Ö 25

Ö 25

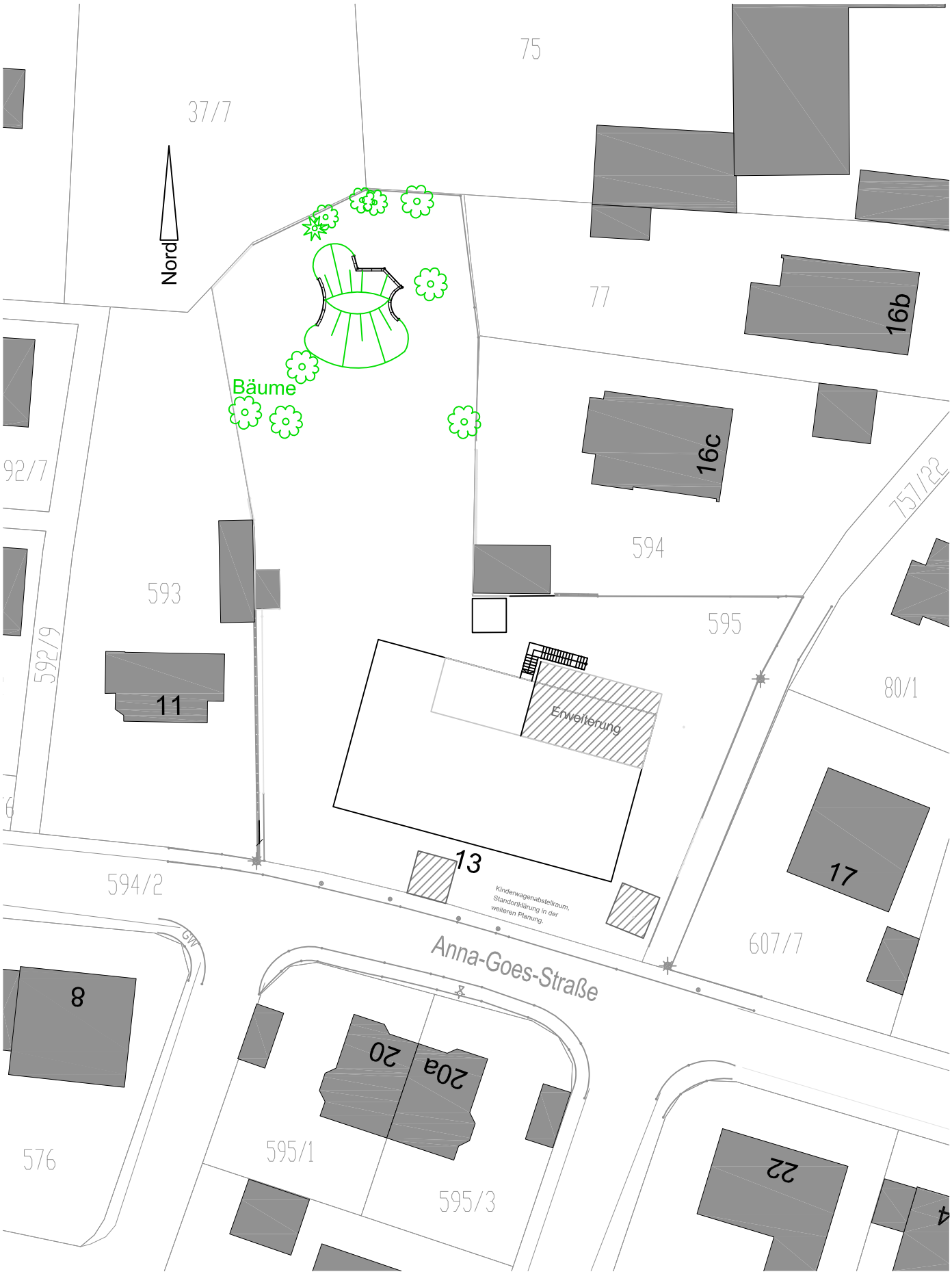

Erweiterung Kinderhaus Eltersdorf

Lageplan 1:500

162/205

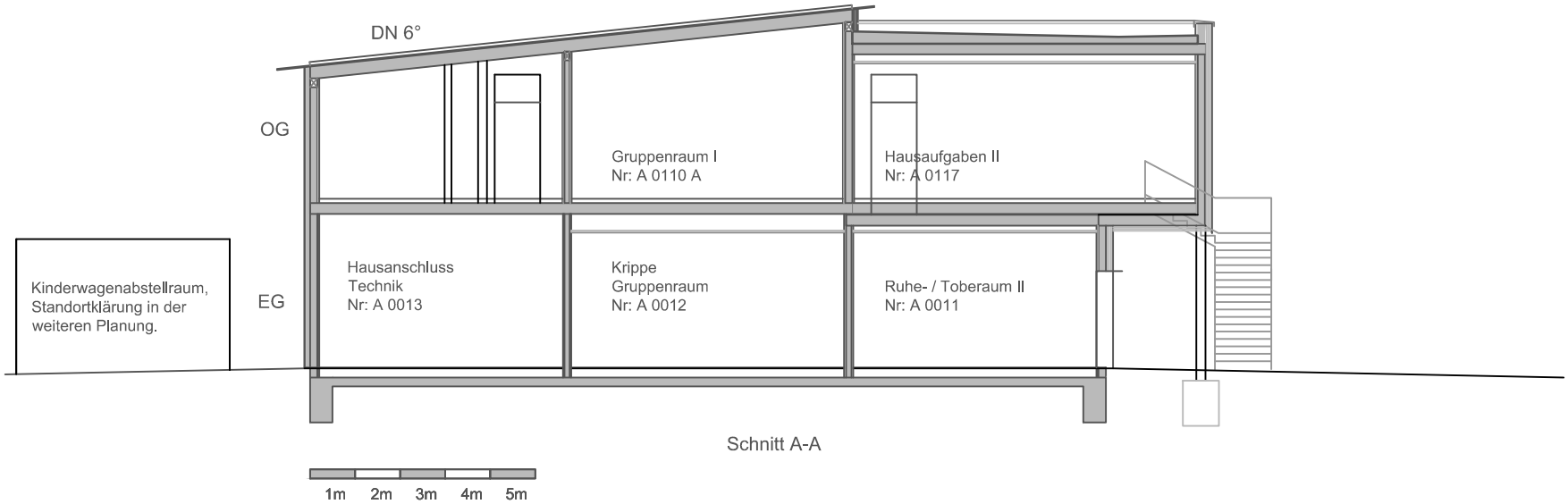

Schnitt A-A

Erweiterung Kinderhaus Eltersdorf
Anna-Goes-Straße 13
91058 Eltersdorf

Inhalt: Schnitt A-A
Datum: 14.09.2015

Ö 25

Ö 26

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/242-3	Amt für Gebäudemanagement	**242/096/2015**

Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) Hartmannstraße, Erlangen; Vorplanung nach DABau 5.4 Vorentwurf; Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.07.2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	20.10.2015	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Bildungsausschuss	20.10.2015	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Sportausschuss	20.10.2015	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Sportbeirat	20.10.2015	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2015	Ö	Gutachten	vertagt
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	19.11.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

20 (gelesen), 31, 40, 51, 52, V50 Behindertenberater, 61

I. Antrag

- Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für den Neubau des Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum in der Hartmannstraße wird zugestimmt. Sie soll der weiteren Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind zu veranlassen

- Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 21.500.000 € zum Haushalt 2016 ist in die Haushaltsberatung einzubringen. Auf Grundlage des Vorentwurfs soll mit den Zuschussgebern die Höhe des zu erwartenden Zuschusses weiter besprochen werden.

- Der Fraktionsantrag von Bündnis 90 / Die Grünen Nr. 127/2015 vom 21.07.2015 ist hiermit beantwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Deckung des Bedarfs an Sportflächen für Erlanger Schulen (Ohm-Gymnasium und Wirtschaftsschule), Bereitstellung einer vierten Hallenfläche für die Franconian International School und die Stabilisierung und die Aufwertung des benachteiligten Stadtteils Erlangen Süd-Ost in der Hartmannstraße durch den Bau eines Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrums, sowie die Schaffung von ca. 3.250 Zuschauerplätzen, um Veranstaltungen wie z.B. Bundesliga-Handballspiele und andere kulturelle, bürgernahe Veranstaltungen abzuhalten.

Beantwortung Fraktionsantrag Bündnis 90/Die Grünen Nr. 127/2015 vom 21.07.2015:

Die Verwaltung wird beauftragt, folgende Punkte explizit im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen:

- Den Untergrund des jetzigen Festplatzes, der zum Parkplatz werden soll, nicht weiter als vorhanden zu befestigen oder versiegeln, so dass jederzeit dort wieder ein großes Zelt aufgebaut werden kann

  Antwort: Die Planung sieht das Aufstellen eines Zirkuszeltes mit 2 Masten (Durchmesser ca. 40 m) vor.

- Während der Bauzeit und für die Ertüchtigung von Schotterflächen darf kein Kalkschotter verwendet werden, sondern sandmagerrasen-verträgliches Material

  Antwort: es wird kein Kalkschotter verwendet. Dies wird in der Ausschreibung berücksichtigt.

- Vorhandene Bäume zu erhalten und während der Bauzeit nachhaltig zu schützen, alle nicht zu vermeidenden Fällungen 100% gebietsnah nachpflanzen

  Antwort: Dies wird in den Planungen berücksichtigt, Baumnachpflanzungen werden nicht in der unmittelbaren Nähe des Naturschutzgebietes erfolgen (Bäume haben für einige bodenbrütende Vogelarten (hier: Heidelerche) eine vergrämende Wirkung (Beutegreifer können sich darin verstecken)) - die Zielarten des Naturschutzgebietes sind auf offene Strukturen angewiesen.

- Das Dach des Gebäudes zu begrünen

  Antwort: Der Dachrand mit ca. 2.500 m² kann begrünt werden, die Mehrkosten belaufen sich auf 120.000 € (Gründach als Sandmagerrasenvegetation und nicht mit Kalkschutt-Sukkulten-Vegetation - in den Gesamtkosten noch nicht berücksichtigt). Das weitgespannte Hallendach über dem Spielfeld zu begrünen ist statisch sehr aufwändig. Die Verwaltung schlägt vor, das Hallendach für leichte Photovoltaikelemente vorzuhalten und später zu vermieten

- Die Außenwände der Süd- und Westseite mit Photovoltaikelementen zu bestücken, die Nord- und Ostseiten zu begrünen

  Antwort: Dies wird geprüft, allerdings wird dies wegen der entwurfsbedingten großzügigen Verglasung und der großen für die Verschattung vorgesehenen Dachüberstände nicht sinnvoll sein. Die Ostseite ist der Anbaubereich für den 2.BA, die Nordseite dient der Belichtung der Halle

- Im Eingangsfoyer des Gebäudes einen Indoor-Spielplatz und einen Café- und Bistro-Bereich mit bequemen und ausreichend vielen Tischen und Stühlen für Gäste und Besuchende vorzusehen

  Antwort: Dies wird geprüft und wenn möglich umgesetzt.

- Den Zugang zum Naturschutzgebiet zu erschweren

  Antwort: Der jetzige Strauch- und Buschbestand sollte dieser Anforderung genügen und kann auch ergänzt werden.

- Grünflächen als ökologische Bienenwiesen auszuführen, die Versiegelung und Pflasterung von Zuwegen auf das Notwendigste zu beschränken.

Antwort: Durch die weiterhin bestehende Nutzung als Festplatz und den nachzuweisenden Stellplätzen werden keine größeren und zusammenhängende Grünflächen bestehen bleiben. Am Übergang zum Naturschutzgebiet werden großzügige Abstände eingehalten, auch um die vorhandenen Büsche und Sträucher zu erhalten. Diese Flächen werden dahingehend untersucht.

- Alle Anbietende, die in der geplanten Halle Veranstaltungen durchführen, werden per Nutzungsvertrag dazu verpflichtet, dass die Eintrittskarten als Kombitickets für den ÖPNV ausgegeben werden

  Antwort: Dies wird geprüft und wenn möglich umgesetzt.

- Es wird ein Verkehrskonzept für das BBGZ entwickelt, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
-

  - Gute ÖPNV-Anbindung insbesondere bei Großveranstaltungen (ggf. Shuttle-Busse):
    Antwort: Im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes Erlangen wurde ein ÖPNV-Konzept entwickelt, das in der Hartmannstraße zukünftig zwei Buslinien vorsieht. Darüber hinaus sind im räumlichen Umfeld des zukünftigen BBGZ weitere Verbesserungen beim stadtgrenzüberschreitenden Verkehr vorgesehen. Dieses Konzept, das im UVPA am 15.09.15 behandelt wird, soll im Nahverkehrsplan mit den Aufgabenträgern und Verkehrsbetrieben konkretisiert sowie in den kommenden Jahren umgesetzt werden. Eine gute ÖPNV-Anbindung des BBGZ ist somit vorgesehen, darüber hinaus kann ein Shuttle-Bus-Verkehr individuell für Großveranstaltungen jederzeit eingerichtet werden.

  - nutzungsspezifische Koordinations-Plattform für die Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze von Schwimmbad, Festplatz, Uni, Sporthalle:
    Antwort: Mit Inbetriebnahme des BBGZ sollte für das operative Geschäft der Parkraumbewirtschaftung eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den zuständigen Fachdienststellen der Verwaltung, Eigentümern der Parkflächen sowie der Veranstaltung, eingerichtet werden

  - Anwohnendeparkplätze optimieren und ausweiten:
    Antwort: Das Thema Ruhender Verkehr soll ab Herbst 2015 für Erlangen im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes untersucht und stadtweite Lösungskonzepte entwickelt werden. Die Ausweitung von Bewohnerparkgebieten wird hierbei ein Untersuchungsschwerpunkt sein. Es ist aber fraglich, ob die Einführung einer Bewohnerparkregelung für einige wenige Veranstaltungen rechtlich zulässig ist. Es sollte daher, wie z.B. in Nürnberg und Fürth bei Großveranstaltungen üblich, temporäre Sperrungen von Wohnstraßen bei Großveranstaltungen erwogen werden.

  - Parksituation kontrollieren und ggf. anpassen:
    Antwort: Dies wird im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung übernommen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neubau einer 4-fach Sporthalle und den notwendigen Räumlichkeiten, Zuschauerplätzen und Stellplätzen auf dem Grundstück des Festplatzes an der Hartmannstraße in Erlangen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Aufgrund des besonderen Entwicklungsbedarfs des Stadtteils Erlangen Südost (§ 171e BauGB) soll zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets ein Bürger-, Begegnungs- und Ge-

sundheitszentrum (BBGZ) als Neubau erstellt werden, welcher ergänzend notwendige Schulsportflächen in Kombination mit einer handballtauglichen Halle für die Bundesliga beinhalten soll. Die 4-fach-Sporthalle wird für 3 Sporthallenteile für das Ohmgymnasium und der Wirtschaftsschule zur Verfügung gestellt, der 4. Hallenteil soll derzeit von der Franconian International School genutzt werden. Auf die Beschlusslage zum Bedarf, zum Schulsport und zur Planung wird verwiesen.

Schulsport
Aus dem vorliegendem Gesamtplan zum Erlanger Schulsport, der Bestand und Bedarfe an Schulsporthallen ausweist, lässt sich ein Bedarf an Schulsporthallen von insgesamt 5 ÜE für den Schulsport der staatlichen und städtischen Schulen über das gesamte Stadtgebiet ablesen (40/179/2013). Durch den geplanten Hallenneubau kann zukünftig der Bedarf an Sportflächen für das Ohm-Gymnasium und die Wirtschaftsschule gedeckt werden. Die städtische Gesamtsituation an schulischen Sportflächen wird damit insgesamt erheblich verbessert.

Gemeinbedarfsflächen
Neben dem Schulsport stellt die Stadt Erlangen im BBGZ Flächenangebote zur Verfügung, die der Gesundheitsförderung, dem Breitensport, der Begegnung, und Bildung dienen. Das Nutzungskonzept ist offen, niederschwellig und nichtkommerziell, die Flächen sind allgemein zugänglich, offen für Veranstaltungen aller Art, insbesondere:

- Bürgerversammlungen
- Bürgerinformationsveranstaltungen aller Art
- Empfänge, Vermietungen an Bürgerveranstaltungen
- Konferenzen
- Ausstellungen
- Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften
- VHS-Kurse
- Nutzung der Bewegungs- und Gymnastikräume durch den im 2.BA vorgesehenen Familienstützpunkt

Vereinssportnutzung
Der Bedarf an gedeckten Sportstätten für den Vereinssport wurde bereits in der Integrierten Sportentwicklungsplanung im Jahr 2006 durch das Institut für Sportwissenschaften und Sport festgestellt. So ist u.a. in der Zusammenfassung der Ergebnisse folgender Hinweis festgehalten; „Bei der Berechnung des Bedarfs an Sporthallenfläche wurde für Erlangen ein deutliches Defizit ermittelt.“ Weiterhin wurde auf Antrag des Sportbeirates in der Sportausschusssitzung vom 17.07.2012 aufgelegt (52/149/2012), welchen zusätzlichen Bedarf die Sportvereine für ihre Sportangebote haben. Dabei wurde eine Abfrage vorgelegt, die nicht mit einem in der Sportentwicklungsplanung vorgesehenen Ansatz einer richtwertbezogenen, sportverhaltensorientierten oder kooperativen Bedarfsbestimmung gleichzusetzen ist. Die Ergebnisse der Abfrage sind nach Hallengröße, Belegungszeiten, voraussichtlicher Teilnehmerzahl und Standorten aufgelistet. Daraus ergibt sich ein Bedürfnis von mind. 135 Stunden pro Woche.

Leistungssport
Der Bedarf an Sporthalleneinheiten für den Leistungssport im Bereich Handball – insbesondere für den Handball Club Erlangen – ist mehrfach diskutiert worden und in mehreren Fraktionsanträgen behandelt worden.

Planung
Gegenüber dem Ergebnis des Wettbewerbs aus dem Jahre 2014 ist die Friedrich-Alexander-Universität aus dem Projekt ausgestiegen, dadurch ist das BBGZ nach Norden, komplett auf das städtische Grundstück verschoben worden. Eine weitere Veränderung ist die Lage der Boulderhalle des Deutschen Alpenvereins mit Geschäftsstelle, welche von der Westseite (wie im Wettbewerbsergebnis) auf die Ostseite (Ideenteil des Wettbewerbs) verschoben wurde.

Die vorliegende Planung des Vorentwurfs sieht einen erdgeschossigen Eingang zu den Sport- und Umkleideflächen, sowie einen Hauptzugang über die nordwestlich gelegene Treppenanlagen zum Foyer für eine Verteilung auf die Zuschauerränge vor. Die Sporthallenflächen der 4-fach-Sporthalle sind gemäß den Forderungen aus dem Raumprogramm für Schulsportanlagen mit den zugehörigen Umkleideräumen für Schüler und Lehrer, Konditionsraum und den anderen notwendigen Nebenräumen ausgestattet. Auf der Foyerebene sind Versorgungseinrichtungen im Foyer und in den Eckbereichen vorgesehen. Eine eigenständige Einheit bilden der Gymnastik- und der Bewegungsraum im Erdgeschoss, welche einen separat liegenden Zugang besitzt. Ein Mehrzweckbereich im Obergeschoss ermöglicht mit einem zugeschalteten Cateringbereich weitere separate Nutzungen.

Der Freibereich ist geprägt durch die im Norden der Sporthalle angesiedelten PKW-Stellplatzflächen, welche zum Teil durch Asphaltierung der Fahrflächen (westlicher Teil) markiert sind. Der östliche Bereich bleibt wie bisher geschottert, um auch zukünftig Nutzungen wie z.B. Zirkusevents zu ermöglichen.

Trotz der vorab erwähnten Veränderungen (Ausstieg Uni, Verschiebung DAV) ist das äußere Erscheinungsbild gegenüber der Wettbewerbsplanung in Form, Material und Proportion annähernd identisch geblieben.

Die vorliegende Planung wurde mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen abgestimmt. In der weiteren Planungstiefe werden die Belange konkretisiert.

Weitere Bauabschnitte
Der Ideenteil aus dem Wettbewerb, welcher als zweiter Bauabschnitt (2. BA) behandelt wird, beinhaltet aktuell die Boulderhalle des DAV, sowie ein Familienzentrum der Stadt Erlangen, dessen Bedarf am 20.05.2015 im Stadtrat beschlossen wurde. Das Familienzentrum sichert im betroffenen Umfeld den Bildungs-, Betreuungs- und Beratungsbedarf für Familien mit Kindern ab Geburt bis zum Übergang Ausbildung/Berufsleben. Für die Erstellung einer Vorentwurfsplanung für das Familienzentrum sind Haushaltsmittel 2015 bereitgestellt worden.
Für das Leistungszentrum Elektronik (LZE) des Fraunhofer Instituts – ebenfalls im 2. BA vorgesehen - sind die Vorplanungen auch bereits angelaufen (siehe Anlage, Darstellung der Bauabschnitte).

Möglicher Zeitplan für die weiteren Planungsschritte

Okt 2015	Planervergabe für die Entwurfsplanung
Nov - Jan 2015	Entwurfsplanung
Feb 2016	Abgabe Zuschussantrag FAG und Soziale Stadt, Abgabe Bauantrag
Herbst 2016	Baubeginn
2018	Fertigstellung

4. Ressourcen
(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Kostenschätzung
Nach der vorliegenden Kostenschätzung ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 21.550.000 € (brutto inkl. Einrichtungskosten, Vorsteuerabzug s.u. berücksichtigt).
Diese Kosten entsprechen den veranschlagten Gesamtkosten, welche im Stadtrat am 23.10.2014 kommuniziert wurden (14.062.936 € ohne Nebenkosten und ohne MWSt), mit folgenden Veränderungen:

- Die Flächen wurden geringfügig erhöht (Gymnastik- und Bewegungsräume, Zuschaueranzahl von 2.600 auf 3.200, zusätzlicher Stiefelgang nach Regierungsforderung)
- Die Vorplanung ergab Kostenpräzisierungen, die sich im Bereich von +5% bewegen

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 21.550.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 19.395.000 € und 23.705.000 € liegen.

Vorsteuerabzug
Die neue Sporthalle ist dem Unternehmensbereich der Stadt Erlangen zugeordnet. Die Stadt als Bauherr ist daher berechtigt, den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen wahrzunehmen, soweit die Halle unternehmerisch, also für steuerpflichtige Vermietung (z. B. an den HC Erlangen), verwendet wird. Eine Verwendung der Halle für hoheitliche Zwecke, also für Schulsport (u. a. für die FIS), ggf. auch im Rahmen der Amtshilfe, schließt den Vorsteuerabzug aus. Nach der vorliegenden Prognose der Nutzungsbelegung liegt der Anteil der unternehmerische Nutzung bei 33%, und 67% entfallen auf Schul- und andere nicht steuerbare Nutzungen. D. h., dass bei der Schulsporthalle die Vorsteuer in Höhe von 19% mit einer Quote von 33% abzugsfähig ist. Der sich ergebende Betrag i.H.v. 1,2 Mio. € ist in der og. Kostenschätzungssumme bereits in Abzug gebracht.

Der Mittelabfluss über die Haushaltsjahre würde sich wie folgt darstellen:

	2015 **€**	**2016** **€**	**2017** **€**	**2018** **€**	**Gesamt** **€**
Haushalt 2015					
Neubau	500.000	5.000.000	6.165.000	1.897.000	**13.562.000**
	+ Restmittel				
Einrichtung					
Haushalt 2016 Entwurf					
Neubau	500.000				**500.000**
	+ Restmittel				
Einrichtung					
Haushalt 2016 Ansatz GME					
Neubau	500.000	4.400.000	8.500.000	7.800.000	**21.200.000**
	+ Restmittel				
Neubau VE			6.500.000	7.500.000	
Einrichtung					

Förderung - Sachstand

FAG
Die Baumaßnahme ist nach Art. 10 FAG förderfähig (Schulsportflächen; Förderbetrag ca. 2,1 Mio €, für 3 Übungseinheiten).
Eine Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken ist erfolgt. Ergebnis: Die Planung erfüllt alle Anforderungen, lediglich ein Stiefelgang ist noch vorzusehen.

Förderung Städtebauprogramm „aktive Zentren“
Die Höhe der Förderung richtet sich nach den förderfähigen Kosten, bei welchen im Allgemeinen nur die Gemeinbedarfsflächen berücksichtigt werden. Die Abstimmung bezüglich der Gemeinbedarfsflächen mit dem Fördergeber erfolgte zuletzt am 02.10.2015. Die förderfähigen Kosten sind derzeit noch nicht gänzlich bekannt. Von den förderfähigen Kosten werden bis zu 60% bezuschusst. In etwa ist mit einem Förderbetrag in Höhe von ca. 2,5 Mio € bis ca. 7 Mio € zu rechnen – eine Konkretisierung findet in weiteren Verhandlungen statt. Städtebauförderungsmittel werden nur subsidiär eingesetzt, d.h. die anderen relevanten Förderungsmöglichkeiten sind vorrangig von der Kommune zu nutzen (Vermeidung von Doppelförderungen).

Förderung KfW
Die Planung erreicht das Ziel eines KfW-Effizienzhauses 55, und kann damit über das KfW-Förderprogramm 218 gefördert werden. Neben zinsverbilligten Krediten beinhaltet das Förderprogramm auch einen Tilgungszuschuss in Höhe bis 250.000 €

Beteiligungen - Sachstand

Beteiligung FIS
Die Franconian International School beteiligt sich anteilig an den Baukosten mit einer Einmalinvestition.

Beteiligung HCE
Für die Nutzung der Pro Handball Club Erlangen GmbH & Co KG für das Abhalten von Training und Bundesliga-Handballspielen beteiligt sich der HCE mit einer Miete abhängig der Ligazugehörigkeit und der Anzahl der Spiele.

Finanzierungsübersicht

Kosten	Art des „Zuschusses“	Bemerkung
21,5 Mio €		Gesamt-Baukosten gem. Kostenschätzung
-2,1 Mio €	FAG	FAG-Mittel für die Schulsportflächen der 3-fach-Halle
-2,6 bis -3,6 Mio €	Dritte	Dritte
-0,25 Mio €	KfW	als Tilgungszuschuss
-2,5 bis -7,0 Mio €	Städtebauförderung	
-8,0 bis -13 Mio €		Zuschusshöhe
13,5 bis 8,5 Mio €		Eigenmittel der Stadt Erlangen

Investitionskosten: Ausstattung Amt 52 + Amt 40 (Federführung bei Amt 52)	€ 21.500.000 € HH-Mittel werden für die HH-Jahre 2017/2018 gemeldet	bei IPNr.: 424F.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
☒ sind z.T. vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ Differenzbetrag ist nicht vorhanden

Anlagen: Lageplan mit Darstellung der Bauabschnitte, Grundrisse EG bis 2. OG, Schnitte, Freianlagenplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 20.10.2015

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Fuchs stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.
Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 20.10.2015

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Fuchs stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.
Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 20.10.2015

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Fuchs stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.
Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 20.10.2015

Protokollvermerk:
Frau Stadträtin Fuchs stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln.
Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

gez. Wening
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 21.10.2015

Protokollvermerk:
Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Frau StRin Wirth-Hücking vertagt.

gez. Dr. Janik	gez. Weber
Vorsitzende/r	Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 26

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO
Eingang: **22.07.2015**
Antragsnr.: **127/2015**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **VI/24**
mit Referat: **I/31**

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Grüne Liste
Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
e-mail: buero@gl-erlangen.de
http://www.gl-erlangen.de

Bürozeiten:
Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 21.07.2015

Antrag: Planungskriterien für das geplante BBGZ

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das geplante BBGZ am Rande eines Naturschutzgebietes bedarf besonderer und auch außergewöhnlich hoher Planungssorgfalt; um zum einen der sensiblen städtebaulichen und naturräumlichen Lage und zum anderen den hohen Ansprüchen und Vorbehalten der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Daher beauftragen wir die Verwaltung folgende Punkte explizit im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen:

- Den Untergrund des jetzigen Festplatzes, der zum Parkplatz werden soll, nicht weiter als vorhanden zu befestigen oder versiegeln, so dass jederzeit dort wieder ein großes Zelt aufgebaut werden kann
- Während der Bauzeit und für die Ertüchtigung von Schotterflächen darf kein Kalkschotter verwendet werden, sondern sandmagerrasen-verträgliches Material
- Vorhandene Bäume zu erhalten und während der Bauzeit nachhaltig zu schützen, alle nicht zu vermeidenden Fällungen 100% gebietsnah nachpflanzen
- Das Dach des Gebäudes zu begrünen
- Die Außenwände der Süd- und Westseite mit Photovoltaikelementen zu bestücken, die Nord- und Ostseiten zu begrünen
- Im Eingangsfoyer des Gebäudes einen Indoor-Spielplatz und einen Café- und Bistro-Bereich mit bequemen und ausreichend vielen Tischen und Stühlen für Gäste und Besuchende vorzusehen
- Den Zugang zum Naturschutzgebiet zu erschweren
- Grünflächen als ökologische Bienenwiesen auszuführen, die Versiegelung und Pflasterung von Zuwegen auf das Notwendigste zu beschränken.

- Alle Anbietende, die in der geplanten Halle Veranstaltungen durchführen, werden per Nutzungsvertrag dazu verpflichtet, dass die Eintrittskarten als Kombitickets für den ÖPNV ausgegeben werden
- Es wird ein Verkehrskonzept für das BBGZ entwickelt, das insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
    - Gute ÖPNV-Anbindung insbesondere bei Großveranstaltungen (ggf. Shuttle-Busse)
    - nutzungsspezifische Koordinations-Plattform für die Parkraumbewirtschaftung der Parkplätze von Schwimmbad, Festplatz, Uni, Sporthalle
    - Anwohnendeparkplätze optimieren und ausweiten
    - Parksituation kontrollieren und ggf. anpassen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Birgit Marenbach

F.d.R.: Wolfgang Most

Ö 26

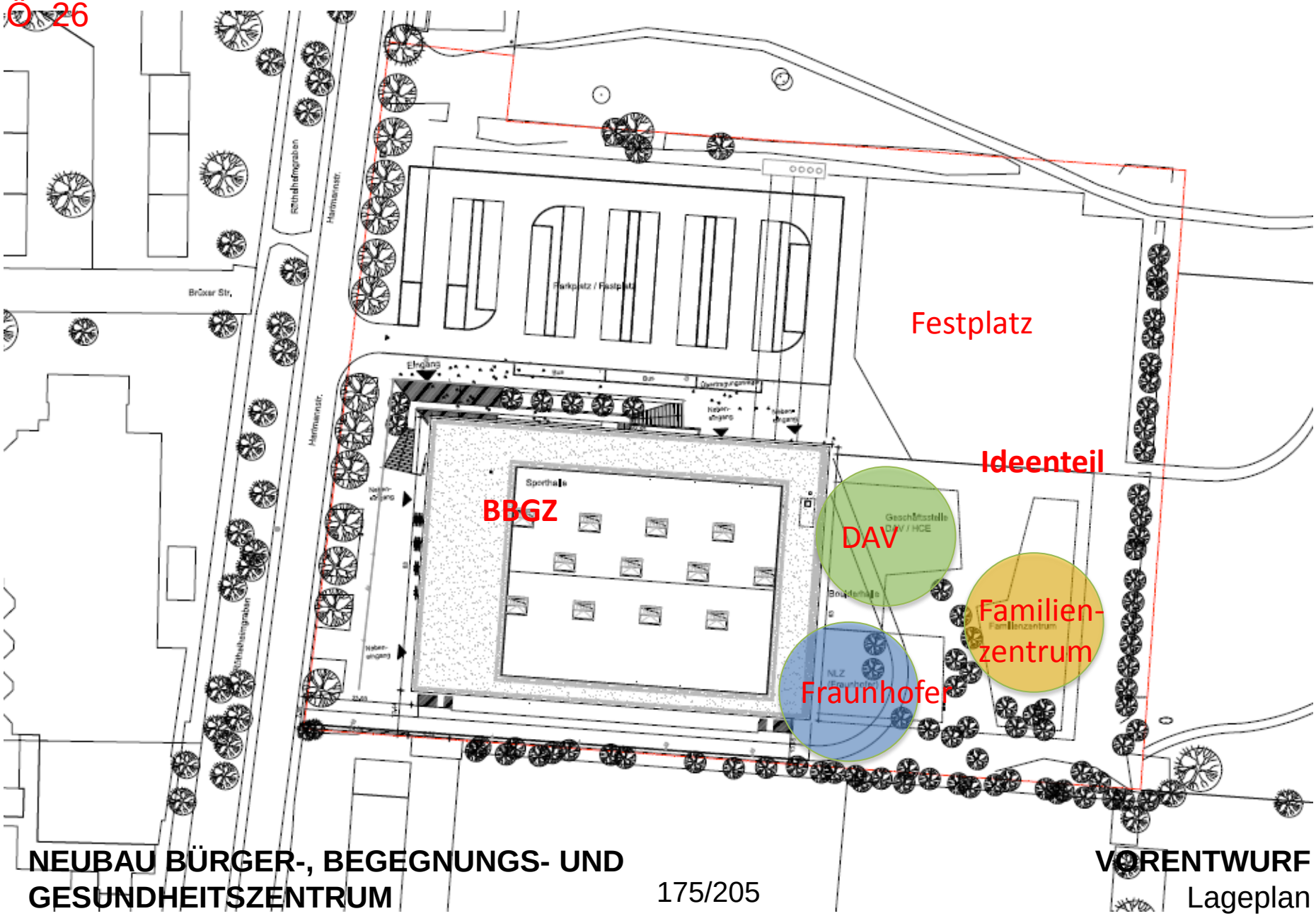

NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND GESUNDHEITSZENTRUM

175/205

VORENTWURF
Lageplan

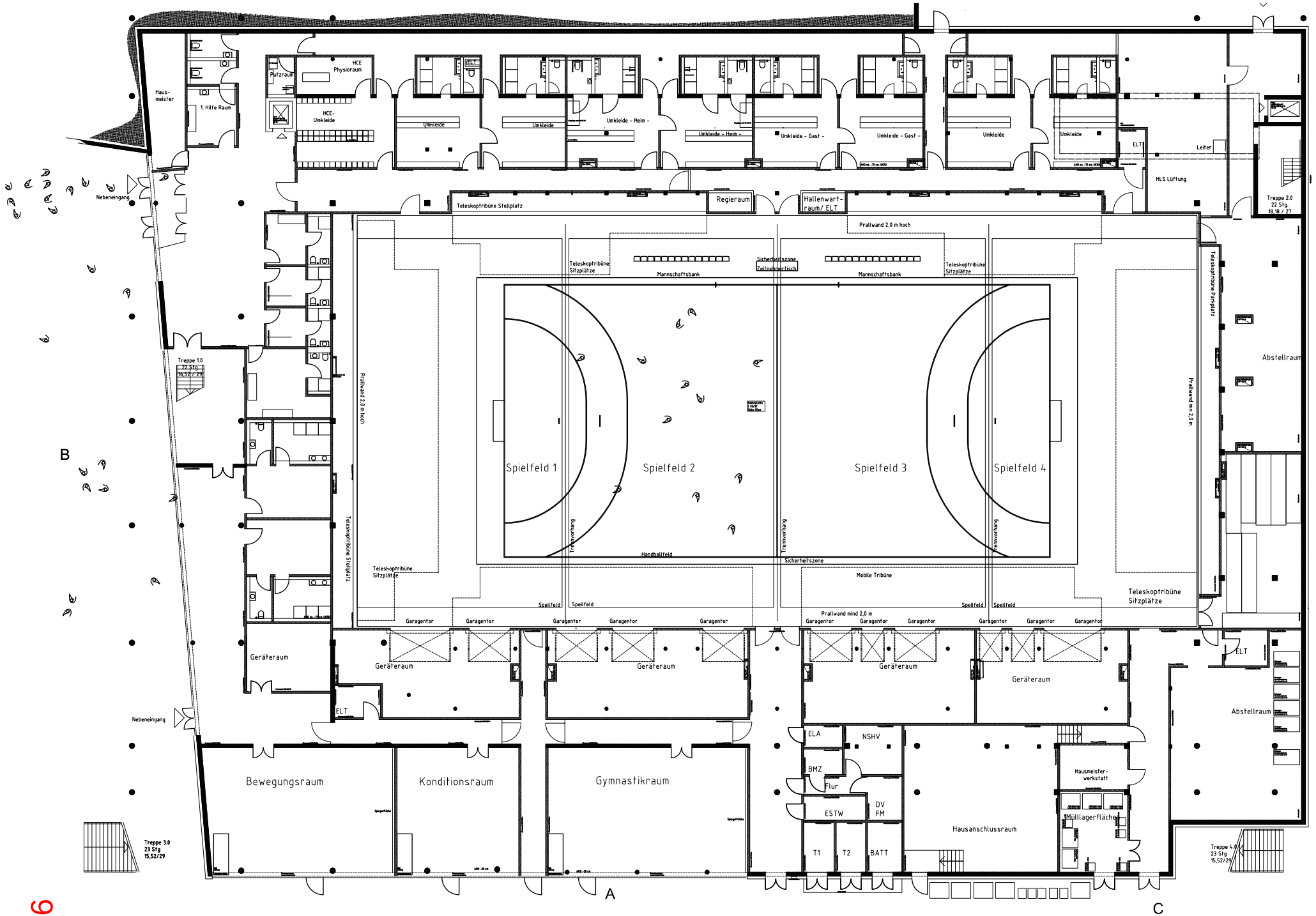

176/205

NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND GESUNDHEITSZENTRUM

ERDGESCHOSS

VORENTWURF

ohne Maßstab 04.08.2015

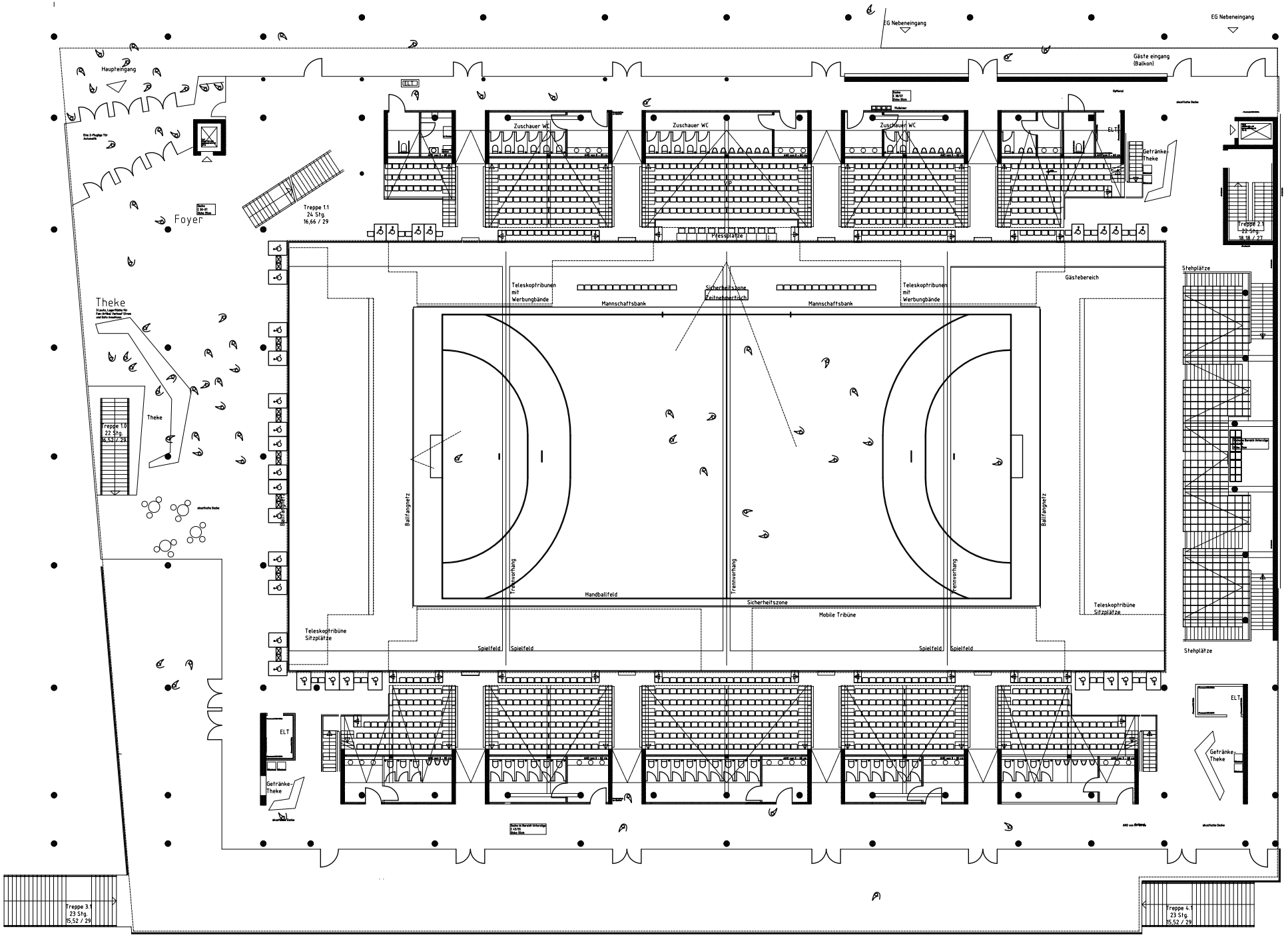

177/205

B

A

C

NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND GESUNDHEITSZENTRUM

1. OBERGESCHOSS

VORENTWURF

ohne Maßstab 04.08.2015

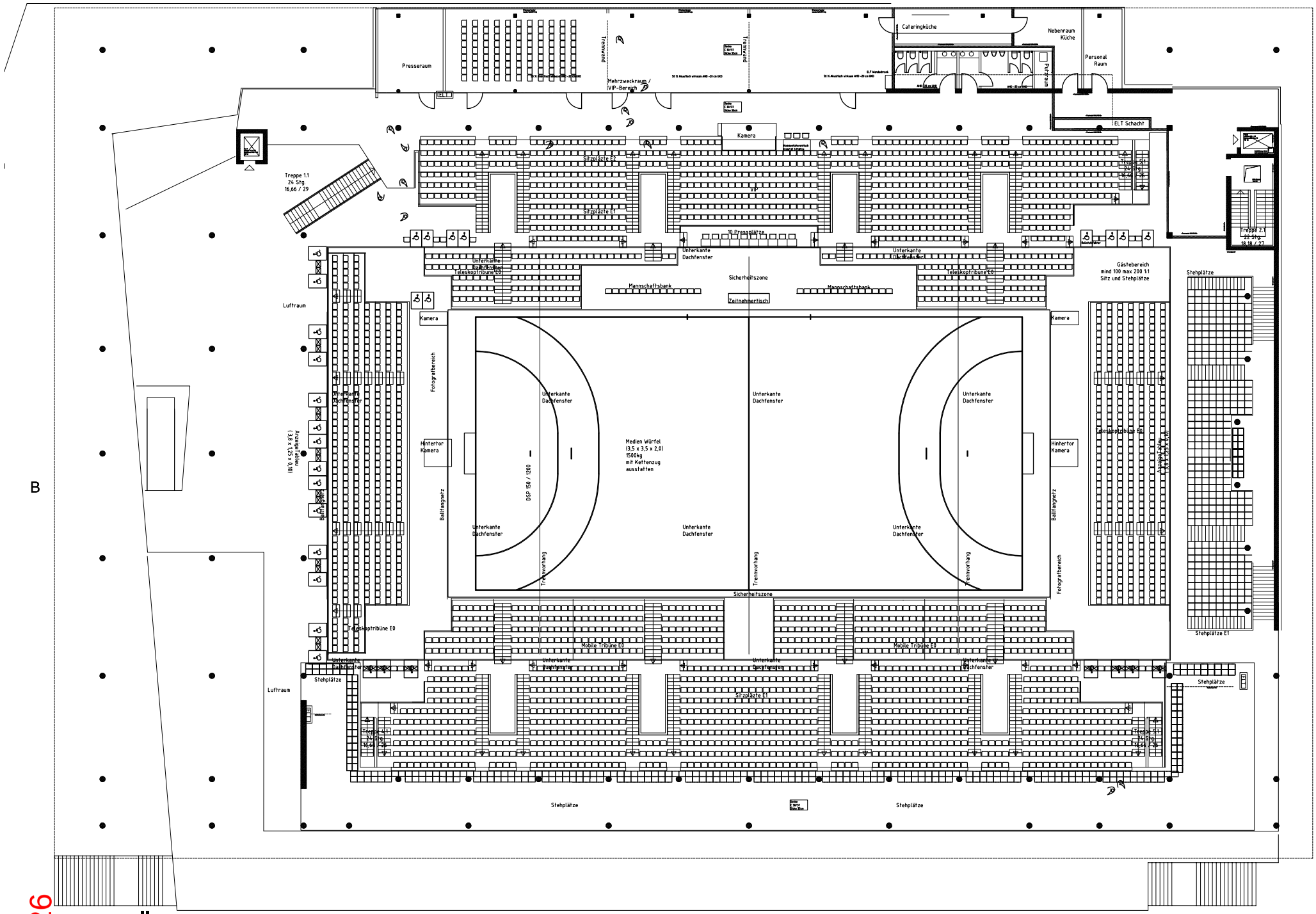

B

A

178/205

NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND GESUNDHEITSZENTRUM

2. OBERGESCHOSS

VORENTWURF

ohne Maßstab 04.08.2015

LÄNGSSCHNITT

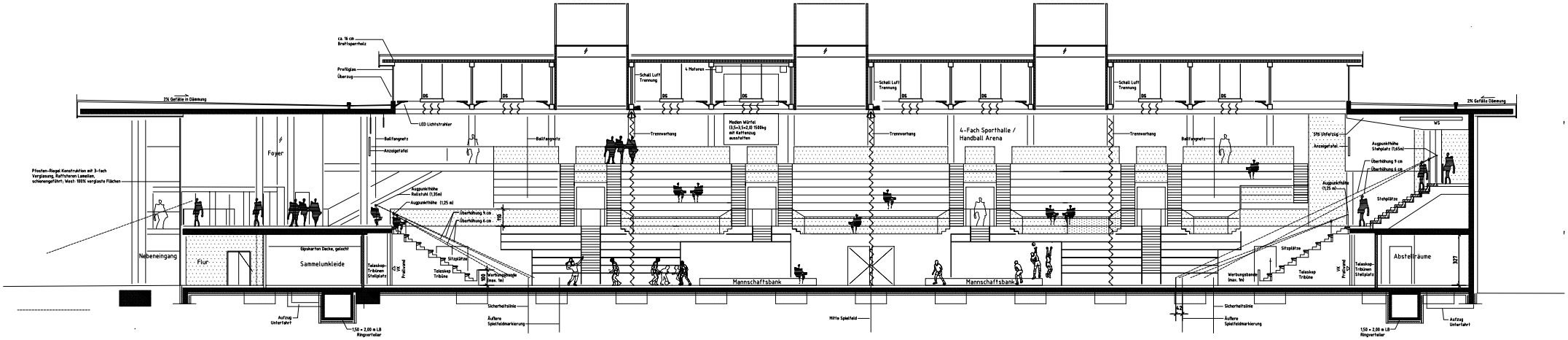

QUERSCHNITT

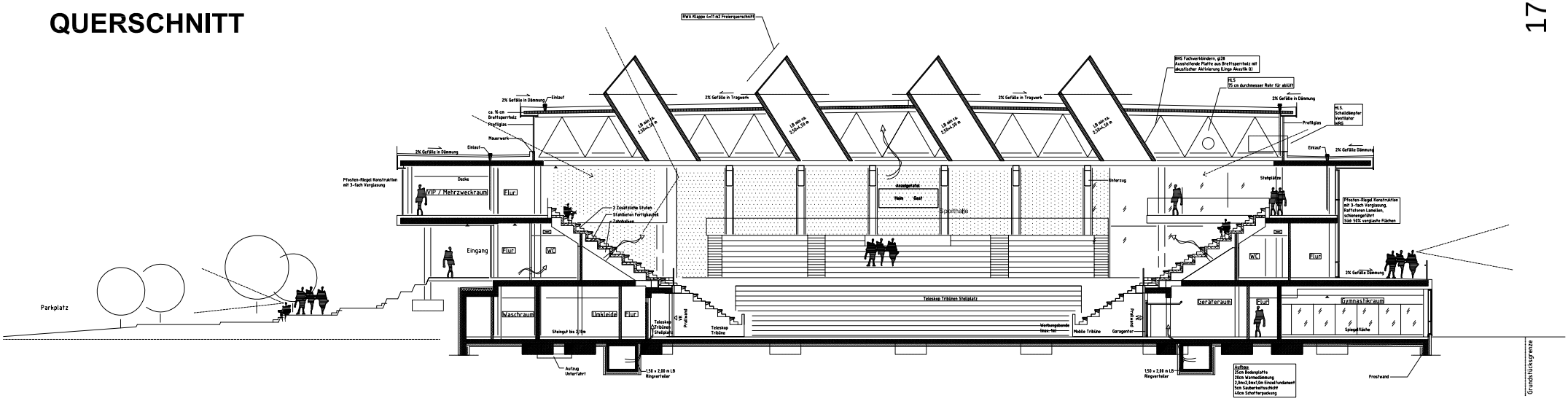

179/205

NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND GESUNDHEITSZENTRUM

SCHNITTE

VORENTWURF

ohne Maßstab 04.08.2015

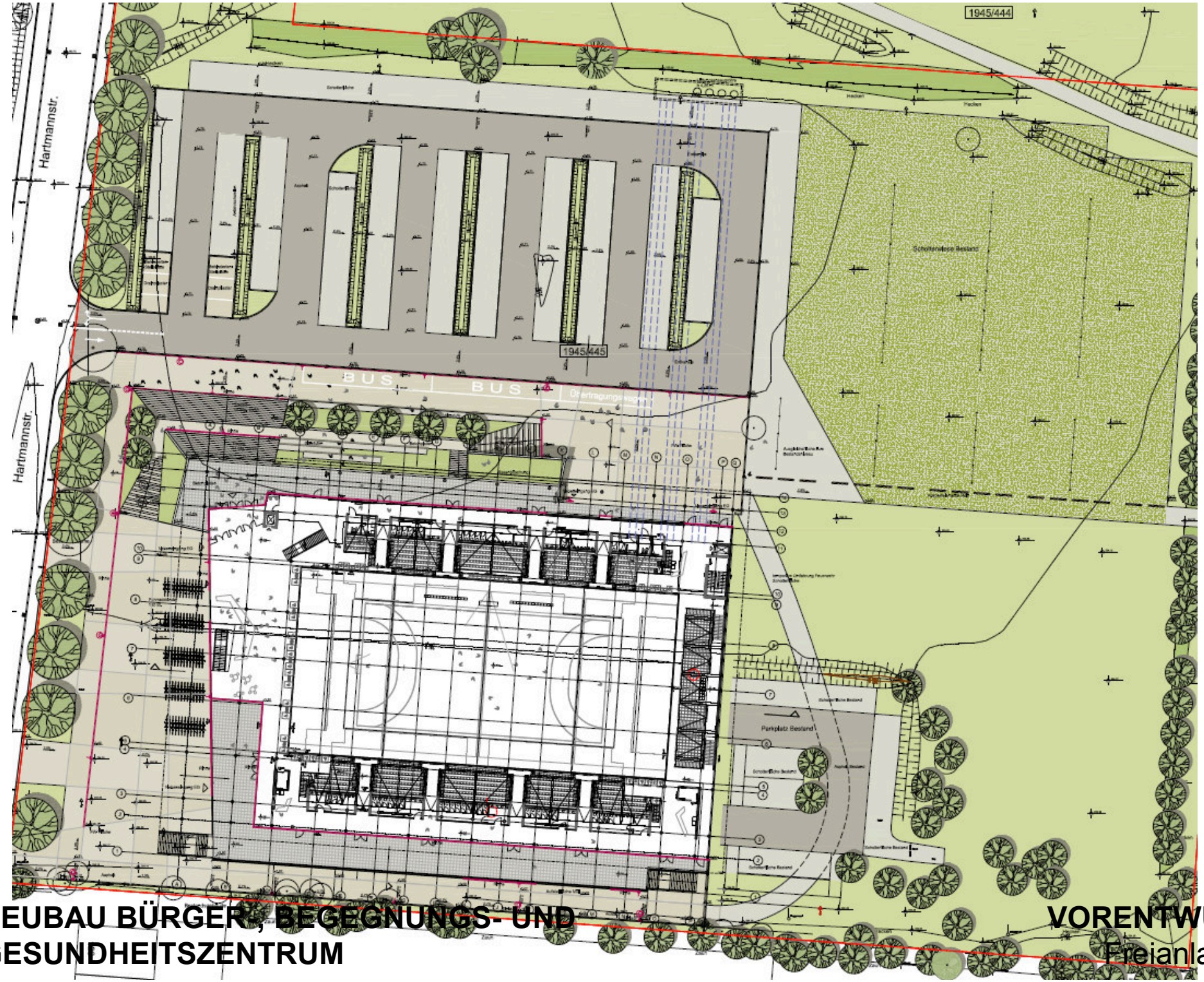

NEUBAU BÜRGER-, BEGEGNUNGS- UND GESUNDHEITSZENTRUM

VORENTWURF
Freianlagen

Ö 27

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:	Verantwortliche/r:	Vorlagennummer:
VI/61	Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung	**611/068/2015**

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf - mit integriertem Grünordnungsplan hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	13.10.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	13.10.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	29.10.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Erneute öffentliche Auslegung vom 15.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	15.09.2009	Ö	Beschluss	10:0
Billigungsbeschluss	UVPA	19.02.2013	Ö	Beschluss	13:0
Änderungsbeschluss	UVPA	12.05.2015	Ö	Beschluss	13:1

I. Antrag

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 12.05.2015 wird unverändert gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anlass und Ziel der Planung

Das Regnitztal durchzieht die Stadt Erlangen in Nord-Süd-Richtung und besitzt sowohl für den östlichen als auch den westlichen Stadtbereich eine große Bedeutung und Erholungsfunktion. Eine durchgängige Radachse von Nord nach Süd wäre sowohl für den innerstädtischen als auch für den überregionalen Radverkehr (z.B. Regnitztalradweg, Bayernnetz für Radler) von großer Bedeutung.
Jedoch konnte bis heute keine durchgängige Radachse im Talbereich realisiert werden. An drei längeren Abschnitten muss derzeit auf das städtische Straßensystem mit zum Teil größerem Kfz-Aufkommen ausgewichen werden (u.a. Eltersdorfer Straße ca. 11.500 Kfz/24h, davon ca. 600 Lkw). Durch das Bebauungsplanverfahren BP Nr. E 392 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das bereits 1976 formulierte Ziel eines Lückenschlusses des Regnitztalradweges in Höhe des Eltersdorfer Ortskerns geschaffen. Dabei soll die geplante Wegestrecke nicht nur von Fußgängern und Radfahrern genutzt, sondern auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Mit UVPA-Beschluss vom 29.11.2005 wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für die Radwegeerstellung fortzuführen und mit den betreffenden Eigentümern konkrete Grundstücksverhandlungen aufzunehmen. Im Ergebnis der Gespräche stellte sich heraus, dass der Grunderwerb an verschiedenen Stellen nicht unproblematisch abzuwickeln wäre. Der aufzustellende Bebauungsplan bietet daher ggf. auch eine Rechtsgrundlage, den erforderlichen Grunderwerb notfalls durch ein Enteignungsverfahren sicherzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf - mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 12.05.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 392 in der Fassung vom 12.05.2015 erneut gebilligt sowie die erneute öffentliche Auslegung und die erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB konnten Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 15.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015 erneut öffentlich aus. Es wurden 2 Stellungnahmen seitens der Bürger abgegeben, die in der Anlage 2 behandelt werden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.06.2015 von der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 16 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.
Da sich hieraus keine Änderungen ergeben, kann der Bebauungsplan in der Fassung vom 12.05.2015 unverändert als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:		
Grunderwerb	ca. 13.000 €	bei IPNr.: 541.324
Wegebauarbeiten	ca. 135.000 €	bei IPNr.: 541.834
Brücke	ca. 95.000 €	135.000 € sind derzeit für
Grünflächen inkl.	ca. 10.000 €	nach 2018 vorgesehen.
Baumpflanzungen		Der zusätzliche Mittelbedarf von 105.000€ wird zum HH 2016 angemeldet.
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten:		bei Sachkonto:
Unterhaltskosten Weg	ca. 2000 €/Jahr	
Unterhaltskosten Brücke	ca. 3500 €/Jahr	
Für den Grünflächenunterhalt	ca. 950 € /Jahr	Aufstockung des Betriebsführungszuschusses EB 77
Ausgleichsmaßnahmen	ca. 1000 €/Jahr	
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden bei Amt 61 nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:
1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 13.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 12.05.2015 wird unverändert gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatter

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 13.10.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf – mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 12.05.2015 wird unverändert gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende

gez. Weber
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 27

Stadt Erlangen

Bebauungsplan Nr. E 392

- Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf -

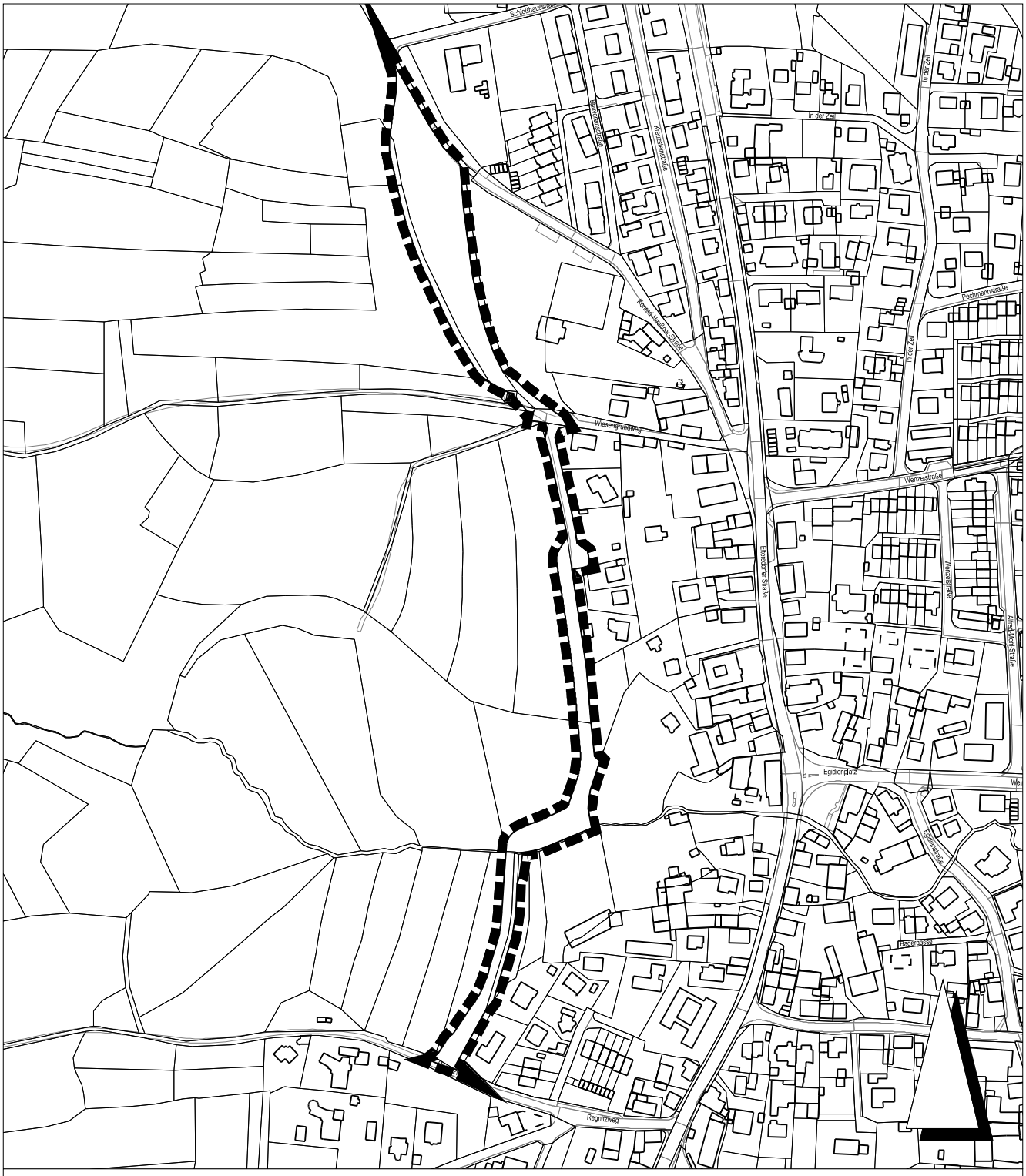

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - Planteil

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: April 2015

Bebauungsplan Nr. E 392

- Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf -

Stadt Erlangen

Externe Ausgleichsfläche A1
Gemarkung Tennenlohe

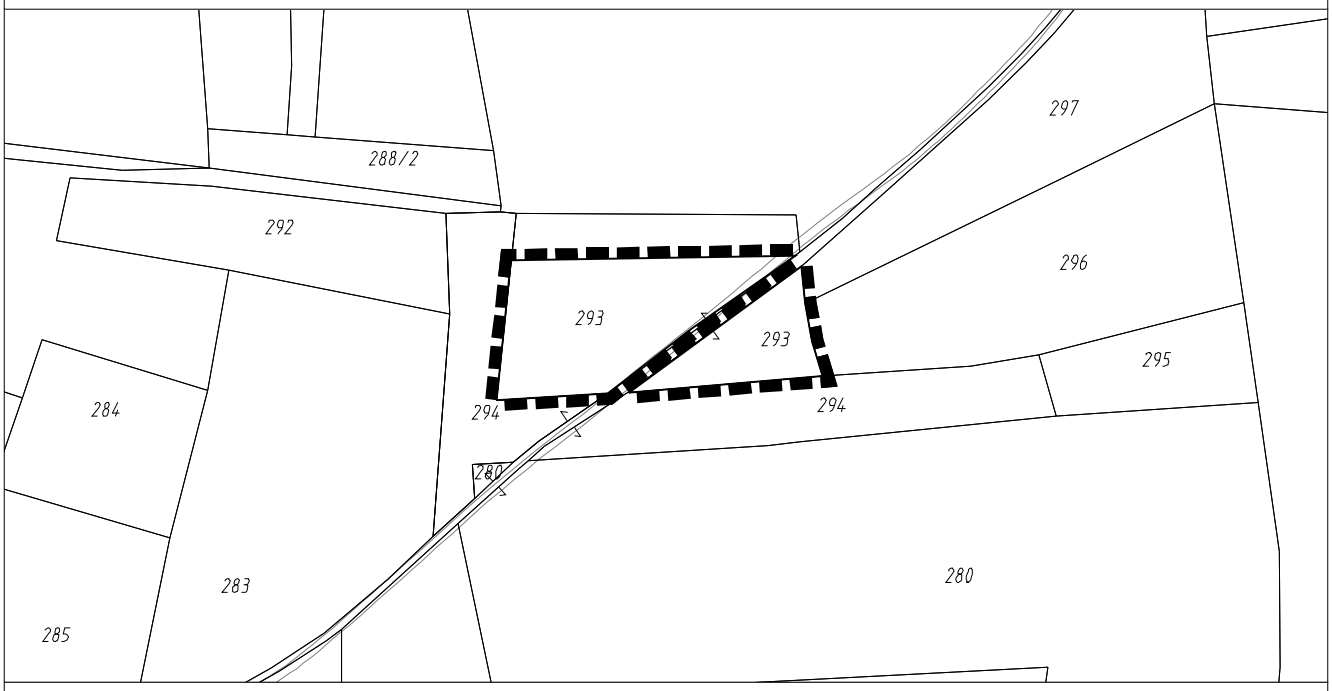

Externe Ausgleichsfläche A2
Gemarkung Eltersdorf

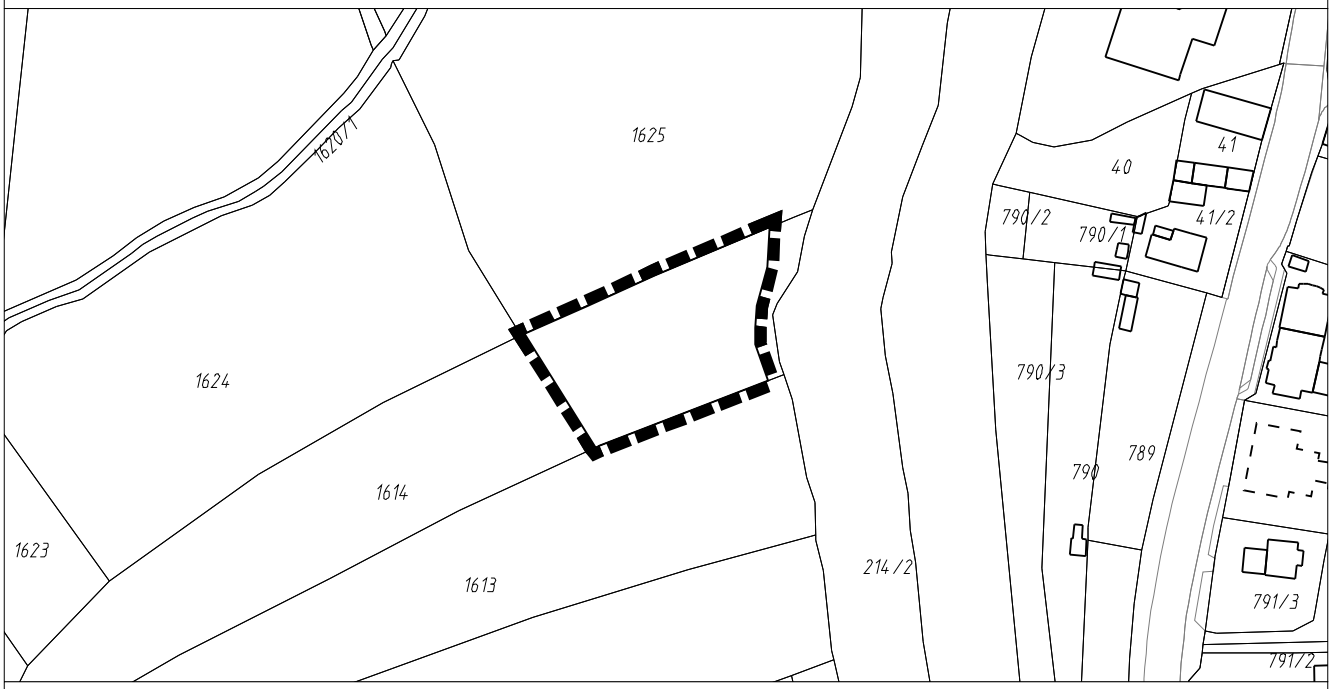

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - externe Ausgleichsflächen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: März 2015

Bebauungsplan Nr. E 392

- Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf -

Stadt Erlangen

Externe Ausgleichsfläche A3
Gemarkung Hüttendorf

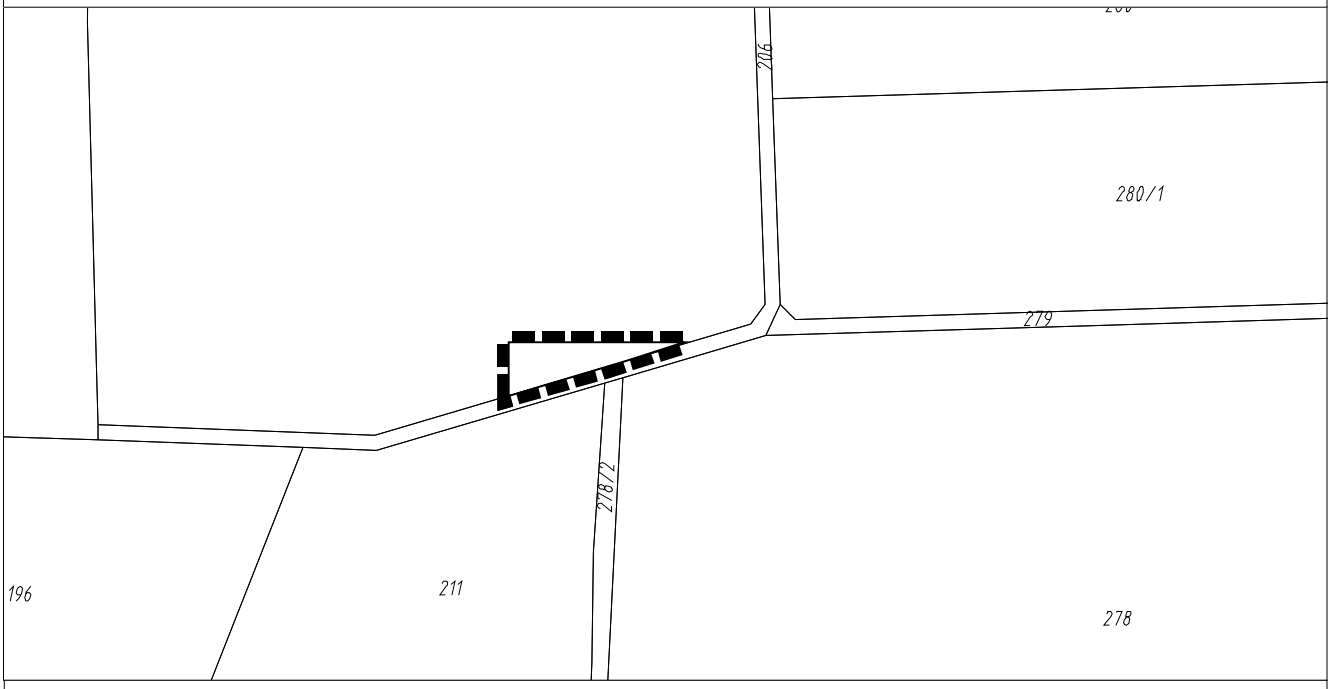

Externe Ausgleichsfläche A4
Gemarkung. Bruck

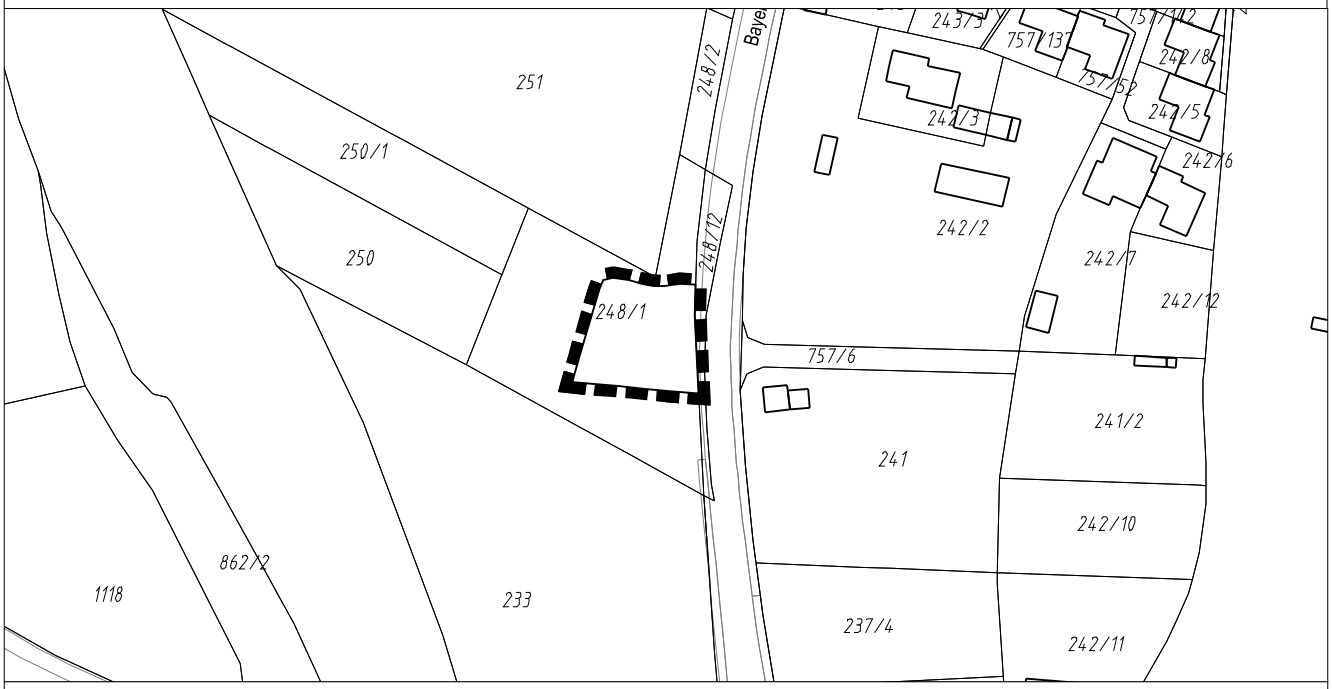

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs - externe Ausgleichsflächen

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: April 2015

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06. bis einschließlich 17.07.2015

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	B 2	17.07.2015	1.	Das beidseitige Bankett entlang des Radweges wurde von 0,5 m auf 0,75 m verbreitert. Die Verbreiterung erfolgte aufgrund der Stellungnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung von Mittelfranken vom 29.04.2014 und Bayerischem Bauernverband Ortsverband Eltersdorf vom 22.05.2014, die eine Ergänzung wegen fehlender Ausweichmöglichkeiten auf der gesamten Strecke gefordert haben. Dies sei jedoch – jedenfalls im Bereich des Grundstückes des Bürgers – nicht ausreichend. Der Weg würde dann in einer Entfernung von 0,75 m am Anwesen des Bürgers entlang vorbeiführen. Es möge zwar sein, dass eine öffentliche Verkehrsfläche direkt an einem privaten Grundstück angrenzen darf, jedoch müsse berücksichtigt werden, welcher Verkehr auf dieser Verkehrsfläche zu erwarten sei. Es handle sich eben nicht nur um einen Radweg, der an dem Grundstück vorbeiführe, sondern die Verkehrsfläche soll auch den landwirtschaftlichen Verkehr aufnehmen. Dabei gehen die Planungen von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 40 t aus. Auch wenn nach § 32 StVZO die höchstzulässige Breite von Schleppern und Anhängern 2,55 m - einschließlich schräggestellter Seitenwände (ohne Ladung) betrage, darf die Transportbreite von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, von gezogenen (am Schlepper angehängten) Arbeitsmaschinen und von Anbaugeräten am Schlepper und auch am Anhänger bei Straßenfahrten 3,0 m nicht übersteigen. Es sei daher zu erwarten, dass im Falle des Begeg-	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, welches im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (Stand: Oktober 2005) ist bei einer Mehrfachnutzung von Schleppern und Fahrrädern eine Fahrbahnbreite von 3 m mit beidseitig befestigten Seitenstreifen von jeweils 0,75 m ausreichend. Bei Begegnungsfällen kann auf das Bankett ausgewichen werden. Der Begegnungsverkehr von zwei Schleppern mit je einer Breite von bis 3,0 m wird als so gering eingeschätzt, dass ein entsprechender Ausbau des gesamten Weges als nicht verhältnismäßig gesehen wird. Anzumerken ist allerdings, dass für diesen voraussichtlich seltenen Fall Ausweichmöglichkeiten bestehen. Zu nennen ist hierbei die geradlinige Fahrbahn zwischen den beiden Kurvenbereichen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 349 – Gmkg. Eltersdorf, die mit einer Breite von 4,00 m anstelle von im Regelquerschnitt vorgesehenen 3,00 m, dem beidseitigen Bankett von 0,75 m und dem westlich angrenzenden 1,00 m breiten Grünstreifen eine Breite von 6,00 m aufweist. Weiterhin besteht die Möglichkeit im Kreuzungsbereich am Wiesengrundweg durch entsprechendes Rangieren auszuweichen. Eine Gefährdung des Eigentums des Bürgers ist daher

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				nungsverkehrs zwei Landmaschinen mit einem Gesamtgewicht von jeweils 40 t und einer Breite mit Anbauteilen von jeweils 3,00 m aneinander vorbeifahren müssen. Zum einen sei der Unterbau für derartige Begegnungen nicht ausgelegt, da dann teils auf der Straße, teils auf dem Bankett insgesamt 80 t verteilt werden müssen. Weitaus gravierender sei jedoch, dass die geplante Verbreiterung des Banketts nicht ausreiche, dass zwei Fahrzeuge mit bis zu 3,00 m Breite und einem entsprechenden Abstand sowohl zwischen den Fahrzeugen, als auch zu den umliegenden Bauwerken, aneinander vorbeifahren können. Dabei müssen noch nicht einmal Fahrzeuge berücksichtigt werden, die derart groß sind, sondern diese Situation könne bereits schon dann eintreten, wenn kleinere Landmaschinen sich begegnen oder bei der Begegnung mit Fahrradfahrern oder Fußgängern ausweichen müssen. Der Bürger sieht deshalb sein Eigentum erheblich gefährdet, da zu erwarten sei, dass in diesem Fall sein Zaun in Mitleidenschaft gezogen werde. Dieses Problem könne auch dadurch behoben werden, dass – wie vielfach gefordert – der „Radweg“ auch tatsächlich nur allein für Fußgänger und Fahrradfahrer gewidmet werde, da keine Notwendigkeit bestehe, mit Landmaschinen diesen Weg zu nehmen. Dies würde zudem eine erhebliche Kosteneinsparung bedeuten, denn der Weg müsse nicht für den Verkehr mit derart schweren Fahrzeugen konzipiert werden.	nicht zu erwarten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			2.	Ferner seien die Einwendungen des Bürgers bezüglich des asphaltierten Wiesengrundwegs dahingehend falsch verstanden, dass dieser nicht nur die Baumaschinen sondern eben auch für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht geeignet seien. Für eine Belastung mit Fahrzeugen von bis zu 40 t sei der Weg nicht ausgelegt, weshalb es zu erheblichen Schäden kommen werde. Eine Sparmaßnahme von bis zu 55.000 €, die darin liegen soll, dass der Wiesengrundweg, als vorhandenes Teilstück genutzt werden könne, werde darin nicht gesehen, denn auch dieses Teilstück müsse entsprechend verstärkt werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen bezüglich des Unterbaus erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
2.	B 8	17.07.2015	1.	Im Namen der Unterzeichnenden der Stellungnahme vom 23.05.2014 wird Widerspruch gegen die beschränkte öffentliche Beteiligung erhoben. Es handele sich um eine Neuauslegung. Eine beschränkte öffentliche Beteiligung sei aus verfahrenstechnischen Gründen nicht gegeben, denn die Änderungen der Neuauslegung gehen wohl in einigen Teilen über die im ersten Teil der Erläuterung angegebenen Änderungen weit hinaus, so der Bürger. Die zuletzt ausgelegte Version des Bebauungsplanes sei in der aktuellen Auslegung im Internet nicht dargestellt und auch nicht im Amt ausgelegt gewesen. Die Änderungen seien nicht hervorgehoben, so dass ein Vergleich mit der Vorversion nicht möglich gewesen sei. Dem Bürger zu Folge handele es sich um eine Neuauslegung ohne Einschränkung, so dass die Stellungnahmen vom 10.12.2009 und vom 22.05.2014 in vollem Umfang aufrechterhalten werden.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Der Bebauungsplanentwurf wurde mit den entsprechenden erforderlichen Änderungen und Ergänzungen vom 15.06.2015 bis 17.07.2015 erneut öffentlich ausgelegt. Die Änderungen, die der Bebauungsplanentwurf durch den Beschluss des UVPA vom 12.05.2015 erfahren hatte, wurden in den amtlichen Bekanntmachungen vom 05.06.2015 und auch im Internet dargelegt. Darüber hinaus hätten die weiteren Ergänzungen bei den Festsetzungen und Hinweisen zum Bebauungsplan und zur Grünordnung sowie Ergänzungen und Präzisierungen von Erläuterungen in der Begründung und im Umweltbericht auf Nachfrage durch die zuständige Sachbearbeiterin erläutert werden können.
			2.	Die derzeitige Bauleitplanung Nr. E 392 schieße weit über das ursprüngliche Ziel hinaus, nämlich der Realisierung einer durchgehenden Radwegachse durch das Regnitztal. Anstelle dessen versuche man die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen am	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Pla-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				westlichen Ortskern von Eltersdorf. Das sei in keiner Weise erforderlich, denn alle landwirtschaftlichen Flächen seien voll über die Stichstraßen in den Wiesengrund erreichbar. Deshalb wird eine Rad-/Landwirtschaftsstraße, die für Fahrzeuge mit 40 t Gesamtgewicht ausgelegt ist, entschieden abgelehnt.	nungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll.
			3.	Der südliche Teil des Wiesengrundwegs sei für schwere Landfahrzeuge nicht ausgelegt. Die derzeitige Fahrbahndecke senke sich bereits in Richtung Wiesenböschung ab. Eine riesengroße Tanne mit dem Umfang von über 2,5 m hebe die Fahrdecke. Durch das Befahren mit schweren Landfahrzeugen werde diese Tanne bedroht. Problematisch dürfe auch die Kanalisation vor der Einfahrt Wiesengrundweg 3 sein, die dort einen Einstieg mit einem Deckel von 70 cm hat.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Abstimmungen und entsprechenden Regelungen bezüglich des Unterbaus erfolgen nicht im Bebauungsplanverfahren, sondern im Zuge der Erschließungsplanung und –umsetzung. Die entsprechenden Hinweise werden weitergeleitet.
			4.	Wenn der Radweg schon für schwere Landfahrzeuge ausgebaut werden soll, ist unbedingt die Trassenführung des Ortsbeirates Eltersdorf der derzeitigen Trassenführung vorzuziehen.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2013 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da diese u.a. eine unwirtschaftliche Doppelerschließung darstelle und eine größere Flächenversiegelung sowie Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € erzeuge.
			5.	Nochmals, der Widerspruch der Bürger beziehe sich nicht gegen die Schließung der sogenannten Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern, sondern gegen den Bebauungsplan Nr. E 392.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
			6.	Der Bürger möchte folgende Anhaltspunkte zur Neubewertung des Bebauungsplanes und damit einer Bebauungsplanänderung wie folgt geben: In Anbetracht, dass der Planungsvorschlag des Orts-	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtli-

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				beirates Eltersdorf vom UVPA abgelehnt wurde und es sich mit dem derzeitigen Billigungsbeschluss des UVPA um eine Streckenführung des Radweges über den südlichen Teil des Wiesengrundweges handelt, der aber in keiner Weise von den Landwirten Zuspruch finde, wird der Vorschlag gemacht nur das ursprüngliche Ziel dieser Planung zu verfolgen. Nämlich nur einen Rad- und Fußgängerweg zu bauen, der auch über den südlichen Teil des Wiesengrundweges führen kann. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. E 392, 5.1.1 und 5.3.4 heiße es: der Flächenverbrauch und die Versiegelung in dem überwiegenden Teil der verbrauchten Fläche sei für den eigentlichen Zweck der Wegeverbindung (Fuß-/Radweg) weder im dargestellten Ausmaß noch in der dargestellten Form erforderlich. Die alternative Einrichtung eines Schwemmsandweges führe nicht zur Flächenversiegelung und auch nicht zur jetzt dargestellten deutlichen Verbreiterung mit zusätzlichem Flächenbedarf, wie es für schweren Lastverkehr bei der landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sei. Zu Bodenschutz 5.5.1 heiße es: die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen sind aufgrund des Entwicklungszieles Radwegebau unvermeidbar. Grundsätzlich sei der Verlust offenen Bodens hier nicht ausgleichbar. Abgesehen von dem erheblichen finanziellen Mehraufwand für den straßenähnlichen Aufbau mit Bitumen-Decke und einer Breite von 3 m komme es zu einer für den Zweck des Rad- und Fußweges nicht erforderlichen Versiegelung einer nicht unerheblichen Fläche und eines Mehraufwandes bei der Querung des Eltersdorfer Baches. Schwemmsandwege seien im Geh- und Fahrradwe-	chen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Da der Einsatz von wassergebundener Decke im Überschwemmungsgebiet nicht geeignet ist, hat man die bituminierte Befestigung gewählt, die eine weitaus längere Lebensdauer und weitaus geringere Unterhaltskosten aufweisen kann.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				gebau in ökologisch zu erhaltenen Bereichen üblich und auch in Erlangen verwirklicht. Dieser Einwand gelte umso mehr, als der betrachtete westliche Anteil des Regnitzgrundes bereits mehr als ausreichend landwirtschaftlich erschlossen sei, was die tatsächliche Anfahrt und Nutzung bestätige.	
3.	B 8	30.07.2015		Bürger 8 legt zudem Widerspruch zu den Ergebnissen der Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahme ein. Die Prüfungsergebnisse seien einseitig, teilweise falsch und würden keinerlei Optionen berücksichtigen, den Regnitztalradweg kostengünstig, Flächen sparend und bürgerverträglich zu bauen. Dem Stadtrat sei eine Vorlage zur Entscheidung unterbreitet, die nicht schlüssig sei. Deshalb fordert der Bürger eine erneute Bewertung seiner Stellungnahmen für die Vorlage zum Stadtrat. Nachfolgend bezieht sich der Bürger auf die Ergebnisse der Prüfung seiner Stellungnahmen *(vgl. Änderungsbeschluss vom 12.05.2015):*	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Die Stellungnahme wurde im Rahmen des Änderungsbeschlusses am 12.05.2015 planungsrechtlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde vom UVPA beschlossen. Die vorgebrachten Bedenken sind nicht nachvollziehbar.
				Zu 1.: Der Wiesengrundweg sei eine Sackgasse und durch das Bauvorhaben Nr. E 392, das den Regnitztalradweg für schwere Landfahrzeuge (40 t) auslegt, werde der Wiesengrundweg zu einer Durchfahrtsstraße. Außerdem sei die Fahrdecke des südlichen Teils des Wiesengrundweges für den Verkehr einer Nebenstraße ausgelegt und eigne sich nicht für den Schwerlastverkehr. Es sei hierzu anzumerken, dass zur Erschließung der Wohngrundstücke im südlichen Teil des Wiesengrundweges die Anrainer für diese Nebenstraße Grundstücksflächen an die damalige Kommune Eltersdorf kostenfrei abgetreten haben und diese Ne-	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Zudem ist anzumerken, dass es sich bei dem Wiesengrundweg um eine öffentlich gewidmete Ortsstraße handelt. Sollten ggf. Ausbaubeiträge erhoben werden müssen, erfolgt dies in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens. Faktische und

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				benstraße ausschließlich auf Kosten der Anrainer gebaut wurde. Das sei eine faktische und unmittelbare Beeinträchtigung, die von der Baumaßnahme ausgehe. Es sei zum einen ein schwerwiegender Einschnitt für die Anrainer und bedeute zum anderen einen erheblichen Wertverlust der Grundstücke. Der Bebauungsplan schließe den Wiesengrundweg voll mit ein. Also seien die direkt angrenzenden Wohngrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Bezüglich des landwirtschaftlich geprägten Ortsteils nehmen die Bürger sehr wohl die diesbezüglichen Aktivitäten der Landwirte in Kauf. Aber bitte nur dort, wo es für die Landwirte erforderlich ist. Der geplante schwere Ausbau des Radweges sei für die Landwirte absolut nicht erforderlich, denn alle Landstücke können über die Eltersdorfer Straße und den Stichstraßen zum Wiesengrund optimal erreicht werden – und das schon seit ewigen Zeiten. Es sei vielmehr das Anliegen der Stadt Erlangen, die Bauern mit einem Zuckerl (dem Ausbau des Radweges für schwere Landfahrzeuge) zu bewegen ihre Grundstücke im Wiesengrund zu verkaufen, damit der Radweg überhaupt gebaut werden könne. Dies sei eine echte Schacherei, die auf dem Rücken der Wohnungsgrundanrainer ausgetragen werden soll. Angemerkt sei: gegen einen Radweg, der über den Wiesengrundweg geleitet werde, für Radfahrer und Fußgänger aber ohne Landfahrzeuge, haben die Anrainer nichts einzuwenden.	unmittelbare Beeinträchtigungen, die durch die geplante Baumaßnahme ausgehen, sind nicht zu erwarten.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Zu 3.: Es sei falsch, dass der Wiesengrundweg im Bereich der Tempo-30-Zone liege. Daher bestehe der Konflikt zwischen dem landwirtschaftlichen Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern auch weiterhin. Ja, der senkrechte Teil des Wiesengrundweges, von der Eltersdorfer Straße hin zum Regnitztal – Wiesengrund, diene als Stichstraße für die Landwirte zu ihren Landflächen und werde auch von den Anrainern akzeptiert, weil eben nur die Landwirte die Stichstraße nutzen, die direkt in diesem Bereich ihre Landflächen haben. Für die anderen Landflächen gebe es genügend weitere Stichstraßen in den Wiesengrund, deshalb bedarf es keiner weiteren Neuerschließung landwirtschaftlicher Flächen im Wiesengrund.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Wie bereits erläutert wird ein Konflikt zwischen landwirtschaftlichem Verkehr, Radverkehr, Anliegerverkehr und spielenden Kindern nicht erwartet. Der Wiesengrundweg ist eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Tempo-30-Zone, die auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden darf. So gilt der Mischverkehr aus Fußgängern, Radfahrern, Anliegerverkehr und landwirtschaftlichem Verkehr auf der verkehrsarmen Straße mit geringen Geschwindigkeiten als hinreichend sicher.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Zu 7.: Es solle ein Radweg gebaut werden, der in Wirklichkeit den landwirtschaftlichen Verkehr von der Eltersdorfer Straße umleiten soll. Was bitte sehr, hat dieses Anliegen mit dem ursprünglichen Ziel zu tun: „der Realisierung einer durchgehenden Radwegachse durch das Regnitztal?“ Nichts! Die Elterdorfer Straße wird, gemessen am Gesamtverkehrsaufkommen, durch den landwirtschaftlichen Verkehr verschwindend gering belastet. Daher bestehe auch keine Notwendigkeit den landwirtschaftlichen Verkehr umzuleiten. Es werden für den massiven Ausbau des geplanten Radweges, für schwere Landfahrzeuge, unnötige Flächen im Wiesengrund versiegelt, was mit einem enormen Kostenaufwand verbunden sei. Der Bürger plädiert für eine kostengünstigere Lösung. Möglicherweise wurde der Ausbau des Radweges für den landwirtschaftlichen Verkehr seitens des Bayerischen Bauernverbandes begrüßt, aber sicherlich nicht gefordert. Denn während der letzten sechs Jahre sind in den Ortsbeiratssitzungen mit den Bauern aus Eltersdorf mögliche Streckenführungen diskutiert und erarbeitet worden, die letztendlich auch durch den Ortsbeirat Eltersdorf der Stadt Erlangen vorgelegt wurden. In allen Diskussionen wurde eine Streckenführung über den südlichen Teil des Wiesengrundweges von den Bauern abgelehnt, weil diese Streckenführung für die Landfahrzeuge ungeeignet sei. Es stelle sich hier schon die Frage, ob man den Sachverstand der Bauern einfach ignorieren könne.	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens BP Nr. E 392 wurden bereits alternative Streckenführungen geprüft, hierbei stellte sich die vorgesehene Wegetrasse als die geeignetste Variante heraus, bei der auch die notwendigen Fahrradien der landwirtschaftlichen Fahrzeuge berücksichtigt wurden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Zu 9.: Der UVPA der Stadt Erlangen hat zwar den Vorschlag des Ortsbeirates Eltersdorf nicht befürwortet, aber auch keine weiteren Bemühungen angestellt um zu einer für alle tragbaren Lösung zu kommen. Der Bürger bittet um eine Neubewertung des Bebauungsplanes Nr. E 392 unter den Aspekt wie im Absatz „zu 10“ angeregt wird. An dieser Stelle sei festzustellen, dass die „Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB“ der Stadt Erlangen lediglich als Alibi-Verfahren genutzt werde. Die Stadt Erlangen weigere sich, Mehrkosten von 50.000 € für die zusätzliche Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Wiesengrund Eltersdorf zu tragen, wollen aber einen weit überdimensionierten Radweg bauen, der weder den Zuspruch der Landwirte noch der Anrainer finde. Das sei ein echter Schildbürgerstreich. Wenn, wie behauptet werde, dass der Bauernverband Eltersdorf diesen für schwere Landfahrzeuge auszubauenden Radweg begrüßt, was einer Neuerschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Wiesengrund gleichkomme, sollten die Bauern auch dazu aufgefordert werden, die erforderlichen Flächen dafür kostenfrei abzugeben. Natürlich wäre es auch logisch, dass sich die Bauern an den Kosten des Projekts voll beteiligen. Oder soll hier mit unterschiedlichem Maß gegenüber den Wohnungsanrainern gemessen werden? Siehe „zu 1. Zweiter Absatz“. Der Bürger stellt nochmals fest, wenn die Bauern diesen Radweg begrüßen, sollten die Bauern auch den Anteil der Neu – Erschließungskosten (Mehrkosten von 50.000 €) für die landwirtschaftlichen Flächen im Wiesengrund tragen. In diesem Fall wäre die Trassenführung, die der Ortsbeirat zusammen mit den	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.** Der Wiesengrundweg ist eine öffentlich gewidmete Ortsstraße. Sollten ggf. Ausbaubeiträge erhoben werden müssen, erfolgt dies in einem nachgelagerten Verfahren innerhalb eines gesetzlich vorgegebenen Rahmens.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Bauern vorgeschlagen hat, für alle eine brauchbare Lösung.	
				Zu 10.: Der Widerspruch des Bürgers beziehe sich nicht gegen die Schließung der sogenannten Radweglücke am Eltersdorfer Ortskern, sondern gegen den Bebauungsplan Nr. E 392. Dies werde begründet mit den Ausführungen unter den Abschnitten: zu 1., 3., 7. und 9. Der Bürger möchte folgende Anhaltspunkte zur Neubewertung des Bebauungsplanes und damit einer Bebauungsplanänderung geben: In Anbetracht, dass der Planungsvorschlag des Ortsbeirates Eltersdorf vom UVPA abgelehnt wurde und es sich mit dem derzeitigen Billigungsbeschluss des UVPA um eine Streckenführung des Radweges über den südlichen Teil des Wiesengrundweges handelt, der aber in keiner Weise von den Landwirten Zuspruch finde, wird der Vorschlag gemacht, nur das ursprüngliche Ziel dieser Planung zu verfolgen. Nämlich nur einen Rad- und Fußgängerweg zu bauen, der auch über den südlichen Teil des Wiesengrundweges führen kann. Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. E 392, 5.1.1 und 5.3.4 heiße es: der Flächenverbrauch und die Versiegelung in dem überwiegenden Teil der verbrauchten Fläche sei für den eigentlichen Zweck der Wegeverbindung (Fuß- Radweg) weder im dargestellten Ausmaß noch in der dargestellten Form erforderlich. Die alternative Einrichtung eines Schwemmsandweges führe nicht zur Flächenversiegelung und auch nicht zur jetzt dargestellten deutlichen Verbreiterung mit zusätzlichem Flächenbedarf, wie es für schweren Lastverkehr bei der landwirtschaftlichen Nutzung er-	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Die Verbesserung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen westlich des Eltersdorfer Ortskerns stellt neben der Verbesserung der überörtlichen und innerörtlichen Radwegeverbindung in diesem Bereich ein Planungsziel des Bebauungsplans Nr. E 392 dar, das im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom UVPA beschlossen wurde und an dem auch weiterhin festgehalten werden soll. Da der Einsatz von wassergebundener Decke im Überschwemmungsgebiet nicht geeignet ist, hat man die bituminierte Befestigung gewählt, die eine weitaus längere Lebensdauer und weitaus geringere Unterhaltskosten aufweisen kann.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				forderlich sei. Zu Bodenschutz 5.5.1 heiße es: die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen sind aufgrund des Entwicklungszieles Radwegebau unvermeidbar. Grundsätzlich sei der Verlust offenen Bodens hier nicht ausgleichbar. Abgesehen von dem erheblichen finanziellen Mehraufwand für den straßenähnlichen Aufbau mit Bitumen-Decke und einer Breite von 3 m komme es zu einer für den Zweck des Rad- und Fußweges nicht erforderlichen Versiegelung einer nicht unerheblichen Fläche und eines Mehraufwandes bei der Querung des Eltersdorfer Baches. Schwemmsandwege seien im Geh- und Fahrradwegebau in ökologisch zu erhaltenen Bereichen üblich und auch in Erlangen verwirklicht. Dieser Einwand gelte umso mehr, als der betrachtete westliche Anteil des Regnitzgrundes bereits mehr als ausreichend landwirtschaftlich erschlossen sei, was die tatsächliche Anfahrt und Nutzung bestätigt.	

Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen – Lückenschluss des Regnitztalradweges bei Eltersdorf –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
mit Schreiben vom 09.06.2015

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth	16.07.2015		Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.	**Entfällt.**
3.	Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken Postfach 619 91511 Ansbach	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
4.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	29.06.2015		Es werden keine Äußerungen hervorgebracht. Es wird jedoch daraufhin gewiesen, dass die angelegten Wege zu den Feldern mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden müssen, so dass die entsprechenden Wegeradien so auszulegen sind, dass diese Wege mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können. Auch sind diese Wege entsprechend der Fahrzeuggesamtmasse auszulegen.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.** Die entsprechenden Radien wurden den landwirtschaftlichen Fahrzeugen angepasst. Die Wegetrasse wird für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Maximalgewicht von 40 t geplant und ausgebaut.
5.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	90403 Nürnberg				
6.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach	02.07.2015		Keine Äußerung.	**Entfällt.**
7.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
8.	Erlanger Stadtwerke AG Äußere Brucker Str. 33 ESTW/NP 91052 Erlangen	20.07.2015		Auf die Stellungnahme vom 21. Mai 2014 wird verwiesen: **Elektrizitätsversorgung** Im Bereich des Wiesengrundweges befinden sich Kabel zur örtlichen Versorgung. **Wärme- und Gasversorgung** In dem Bereich des geplanten Bebauungsplanes verlaufen keine Wärme- und Gasleitungen. **Wasserversorgung** Im Bereich des Wiesengrundweges liegt eine Wasserleitung zur Versorgung der angrenzenden Grundstücke. Ebenso ist eine Hausanschlussleitung nördlich des Regnitzweges vorhanden. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die bestehenden Kabel und Leitungen in Grundstücken liegen, die nicht im Eigentum der Stadt sein werden und nicht öffentlich gewidmet werden, so sind Leitungsrechte für Versorgungsleitungen für den ZVE und die ESTW im Bebauungsplan festzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Höhenlage der vorhandenen Oberflächen im Bereich der Versorgungsanlagen nicht verändert wird.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.** Da die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flächen von der Stadt Erlangen erworben werden sollen, müssen keine Leitungsrechte für Versorgungsleitungen im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Bei Baumpflanzungen im Bereich der Leitungen sind gem. DVGW-Regelwerk GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ die Nutzungszonen für Bau- und Betriebsmaßnahmen zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung von Abständen unter 2,5m sind Schutzvorkehrungen durch den Veranlasser zu treffen.	
9.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
10.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
11.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
12.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
13.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen	02.07.2015		Die zahlreichen Einwendungen der Eltersdorfer Bürgerinnen und Bürger wurden fast ohne Ausnahme mit dem Vermerk „Stellungnahme wird nicht berücksichtigt“ abgewiesen. Viele dieser Argumente gegen die vorliegende Planung wurden auch vom Ortsbeirat mündlich und schriftlich formuliert; diese Einwendungen wurden ausdrücklich	**Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.** Im Rahmen des Billigungsbeschlusses B-Plan Nr. 392 am 19.02.2013 hat der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen die vom Ortsbeirat vorgeschlagene alternative Trassenführung parallel zum bestehenden Wiesengrundweg nicht befürwortet, da diese u.a. eine unwirtschaftliche Doppelerschließung

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				wiederholt. Das stärkste Argument gegen die vorliegende Planung sei die nicht sinnvolle Streckenführung, vom Niveau des Wiesengrunds auf das erhöhte Niveau des Wiesengrundwegs hinauf und nach wenigen 100 Metern wieder zurück. Wir bitten nochmals um Überprüfung der Realisierbarkeit wenigstens dieses Änderungswunsches.	darstelle, eine größere Flächenversiegelung sowie Mehrkosten in Höhe von ca. 50.000 € erzeuge. Die vorgesehene Streckenführung wurde bereits überprüft und stellt eine realistische Planung dar.
14.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	17.07.2015		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	**Entfällt.**
15.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	17.07.2015		Gegen den im Auslegungsverfahren befindlichen Entwurf wurden zuletzt im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Einwendungen aus landesplanerischer Sicht nicht erhoben (vgl. Schreiben vom 06.05.2014). Die nunmehr vorgenommenen Änderungen sind landesplanerisch ohne Belang, so dass Einwendungen weiterhin nicht zu erheben sind. Der Regnitz-Radweg ist Bestandteil des Bayernnetzes für Radler und von überregionaler Bedeutung. Es wird darum gebeten, durch das Vorhaben bedingte Änderungen der Streckenführung des Radweges dem Ansprechpartner für das Bayernnetz für Radler im SG 24 (Herr Rauh) zeitnah zu melden und auch während der Baumaßnahme für eine durchgängige Befahrbarkeit zu sorgen (evtl. Umleitung, entsprechende Beschilderung).	**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**
16.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	09.07.2015		Kein Einwand.	**Entfällt.**
17.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde	13.07.2015		Keine Äußerung.	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
	Schuhstraße 40 91052 Erlangen				
18.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	17.06.2015		Hinweis auf Art. 8 Denkmalschutzgesetz: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Ein entsprechender Hinweis ist in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter **Ziff. 2 Bodendenkmäler** sowie in die Begründung aufgenommen worden.
19.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
20.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	11.06.2015		Keine Äußerung. Mit dem vorgelegten Entwurf besteht Einverständnis.	**Entfällt.**
21.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	07.07.2015		Keine Äußerung. Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	**Entfällt.**
22.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
23.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	22.06.2015		Keine Einwendungen.	**Entfällt.**
24.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	03.07.2015		Es bestehen keine Einwände oder Bedenken. Der Ausbau des überörtlichen Radwegenetzes wird begrüßt.	**Entfällt.**

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
25.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	---		Keine Rückmeldung.	**Entfällt.**
26.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	16.06.2015		Da die wasserwirtschaftlich relevanten Fragen und die Erfordernis wasserrechtlicher Genehmigungen schon mit dem Amt für Umweltschutz und Energiefragen als Untere Wasserrechtsbehörde abgesprochen wurden, gibt es keine weiteren Anmerkungen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
27.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen	22.06.2015		Keine Äußerung.	**Entfällt.**

Ö 28

erlanger linke

Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 11.10.2015

Anfrage z. Stadtrat 10/15: Hat die Stadt wegen der Handballarena („BBGZ“) Vertrauenstatbestände geschaffen ?

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,

Im Haushaltsentwurf finden wir auf Seite 96A der Projektbeschreibungen (Handballarena) den Satz „*Wird das Projekt wie vorgeschlagen, verschoben … Das Fraunhofer Institut und der Alpenverein … haben wohl inzwischen Planungsaufträge vergeben. Etwaige Schadensersatzforderungen infolge des Planungsstopps an die Stadt Erlangen können nicht ausgeschlossen werden*“.

Wir fragen an:

1. Hat ein(e) Mitarbeiter(in) der Stadtverwaltung gegenüber dem Fraunhofer Institut oder dem Alpenverein Erklärungen abgegeben, auf Grund derer diese darauf vertrauen dürfen, dass das „BBGZ“ sicher gebaut wird, bzw. dass sie im Vertrauen darauf ohne Risiko nun munter Planungsaufträge vergeben können?

2. Wenn ja: Wer war das, welche Erklärungen wurden abgegeben, und warum weiß der Stadtrat nichts davon? Welche rechtlichen Folgen haben diese Erklärungen?

3. Wenn nein, ist die Annahme von Schadenersatzansprüchen nicht nachvollziehbar: Es ist in Erlangen allgemein bekannt, dass SPD und Grüne Liste das Projekt davon abhängig gemacht haben, dass es der Stadt nicht mehr als ca. 4 bzw. ca. 6 Millionen kostet. Ebenso ist bekannt, dass die Höhe der Zuschüsse nicht sicher ist, und dass die Baukosten- oder Mietbeiträge von Mitnutzern noch verhandelt werden, womit noch unklar ist, was das Projekt die Stadt kostet. Es existiert auch noch keine endgültige Kostenschätzung. Dazu sind bereits zahlreiche Unterschriften für eine Bürgerbegehren zum Stopp des „BBGZ“ gesammelt, so dass das Projekt noch an einem Bürgerentscheid scheitern könnte. **Es ist also in Erlangen allgemein bekannt, dass über den Bau erst noch entschieden wird**.

3a. Sollten interessierte Mitbauherren wider Erwarten und trotz dieser Lage bereits Planungsaufträge vergeben haben: Worauf könnten sich nicht völlig abwegige Schadenersatzansprüche stützen, wenn kein Vertrauenstatbestand vorliegt?

3b. Scheitern etwaige Schadenersatzforderungen nicht bereits an der Schadenminderungspflicht, d. h. wären interessierte Mitbauherren nicht verpflichtet, sich vor der Erteilung von Planungsaufträgen bei der Stadt zu informieren ?

3c. Die Stadtverwaltung hätte doch sicher auf Anfrage jederzeit darüber aufgeklärt, dass über den Bau erst entschieden wird ?

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

erlanger linke - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen, *fax* 09131/86-1791, *tel* 09131/86-1789
mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de Web: www.erlanger-linke.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente
Einladung -öffentlich- 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 9.1 Veranstaltungen November, Dezember 2015 und Januar 2016
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/096/2015 4
TOP Ö 9.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/098/2015 7
Anlage 1: Antragsliste StR 29.10.2015 13-2/098/2015 8
Anlage 2: Liste HH-Anträge 2016 13-2/098/2015 10
TOP Ö 9.3 Mandatswechsel im Ausländer- und Integrationsbeirat
Mitteilung zur Kenntnis 13/072/2015 17
TOP Ö 9.4 Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2015 (Budgets und Arbeitsprogra
Beratungsergebnisse Stand: 21.10.2015 201/004/2015 18
Anlage 1 Ämterbudgets 2015 (Sachkostenbudgets) Zwischenstände zum 30.0 20
Anlage 2 Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. und 2. Quartal 2015 21
Anlage 3 Budget und Arbeitsprogramm 2015 Stand 30.09.2015 sog. Ampel 22
Anlage 4 Fortbildungscontrolling Stand 30.09.2015 201/004/2015 28
TOP Ö 9.5 Abschlusserklärung der Teilnehmer der Jahrestagung von ECCAR am 8. un
Mitteilung zur Kenntnis V/019/2015 29
ECCAR Abschlusserklärung 2015 V/019/2015 30
TOP Ö 9.6 Anfrage aus der Werkausschusssitzung, 13.10.2015 zu Gebühren bei gete
Mitteilung zur Kenntnis EB77/006/2015 32
TOP Ö 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Erlangen und Entlast
Beschlussvorlage 14/069/2015 33
TOP Ö 12 Ausgleich des Jahresfehlbetrages 2010 durch Verrechnung mit der Ergebn
Beschlussvorlage II/094/2015 35
TOP Ö 13 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Beschluss Stand: 20.10.2015 EBE-B/014/2015 37
TOP Ö 14 Stellenplan 2016 - Personalressourcen für die Betreuung der unbegleite
Beschluss Stand: 21.10.2015 11/060/2015 39
TOP Ö 15 Mittelbereitstellung für den Erwerb eines Anwesens
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 21.10.2015 23/005/2015 43
TOP Ö 16 Umgebungslärmrichtlinie
Beschluss Stand: 13.10.2015 31/055/2015 46
Aktionsplan Endfassung 4 31/055/2015 51
TOP Ö 17 Bürgerfragestunde gemäß § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat; An
Anlage 1: Auszug aus der Geschäftsordnung § 37 Bürgerfragestunde TOP 85
Anlage 2: Antrag Bürgerfragestunde TOP 86
TOP Ö 18 Bericht von Herr Prof. Dr. Hornegger, Präsident der Friedrich-Alexande
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/097/2015 87
TOP Ö 19 Gründung eines Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen -
Beschluss Stand: 21.10.2015 III/018/2015 88
Anlage 1: Zweckverbandssatzung III/018/2015 94
Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung III/018/2015 101
Anlage 3: Standardisierte Bewertung III/018/2015 104
Dringlichkeitsantrag der FWG Nr. 149/2015 III/018/2015 127
Antrag der FWG Nr. 054/2015 III/018/2015 130
Protokollvermerk aus dem HFPA am 03.12.2014 III/018/2015 131

TOP Ö 20 Änderung der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen sowie der dazuge
Beschluss Stand: 21.10.2015 30-R/031/2015 133
Anlage 1_Änderungssatzung Stadtbibliothek 30-R/031/2015 135
Anlage 2_Gegenüberstellung Satzung 30-R/031/2015 136
Anlage 3_Änderungssatzung Gebührensatzung 30-R/031/2015 138
Anlage 4_Gebührensatzung_Synopse 30-R/031/2015 139
TOP Ö 21 Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und B
Beschluss Stand: 21.10.2015 30-R/032/2015 141
Entwurf Änderungsverordnung Taxitarifordnung 2015_09_25 30-R/032/2015 144
TOP Ö 22 Änderung der Abfallgebühren 2016 bis 2017 - Änderung der Gebührensatzu
Beschluss Stand: 21.10.2015 30-R/033/2015 145
Anlage 1 Entwurf Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung 2015_0 149
Anlage 2 Städtevergleich Gebührenkalkulation Abfallgebühren 2015_09_28 151
TOP Ö 23 Hallenbad West; Vereinbarung mit den Erlanger Stadtwerken über Baukost
Beschlussvorlage 40/039/2015/2 152
TOP Ö 24 Streikbedingte Erstattung von Essensgeld und Gebühren bei städt. Kinde
Beschluss Stand: 21.10.2015 51/064/2015 154
TOP Ö 25 Erweiterung der Hortplätze im Kinderhaus "Storchennest" in Eltersdorf;
Beschluss Stand: 15.10.2015 512/017/2015 157
kge_A_Vorlage_JHA_GR_EG 512/017/2015 160
kge_A_Vorlage_JHA_GR_OG 512/017/2015 161
kge_A_Vorlage_JHA_Lageplan 512/017/2015 162
kge_A_Vorlage_JHA_SCH_AA 512/017/2015 163
TOP Ö 26 Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) Hartmannstra
Beschluss Stand: 21.10.2015 242/096/2015 164
Anlage1_127_Fraktionsantrag 242/096/2015 173
Anlage2_bbgz_Lageplan 242/096/2015 175
Anlage3_bbgz_Grundriss Erdgeschoss 242/096/2015 176
Anlage4_bbgz_Grundriss 1. Obergeschoss 242/096/2015 177
Anlage5_bbgz_Grundriss 2. Obergeschoss 242/096/2015 178
Anlage6_bbgz_Schnitte 242/096/2015 179
Anlage7_bbgz_Freianlagen 242/096/2015 180
TOP Ö 27 Bebauungsplan Nr. E 392 der Stadt Erlangen - Lückenschluss des Regnitz
Beschluss Stand: 13.10.2015 611/068/2015 181
Anlage 1_Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/068/2015 184
Anlage 2_Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/068/2015 187
TOP Ö 28 Anfragen
Anfrage Erlanger Linke Vertrauenstatbestände Halle (BBGZ) TOP 205
Inhaltsverzeichnis 206